

Handwerk und Handwerker in Bayern im 18. Jahrhundert.

Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie über die
bayerische Gewerbeverfassung im 18. Jahrhundert

von

CARL VON TYSZKA.



München 1907.
ERNST REINHARDT, Verlagsbuchhandlung,
Jägerstrasse 17.

MEINER LIEBEN
LEBENSGEFÄHRTIN

gewidmet.

VORWORT.

Eine Studie über die Verfassung des Gewerbes in Bayern im 18. Jahrhundert musste sich in erster Linie mit dem Handwerk befassen, denn dieses war die so weitaus vorherrschende und alles andere überragende Betriebsform, dass das Handwerk als das Gewerbe und der Handwerker als der Gewerbetreibende schlechtweg angesprochen werden kann. So ist der Doppeltitel dieser Schrift zu verstehen. Die Untersuchung umfasst zwar das gesamte Gewerbe, im Vordergrund steht jedoch das Handwerk, dessen Darstellung — (Zahl der Handwerker, Verfassung und wirtschaftliche Lage des Handwerks) — als der eigentliche Kern dieser Studie abzusehen ist. Auf eine eingehendere Behandlung der anderen noch in Betracht kommenden Betriebsform: der Manufaktur, konnte um so mehr verzichtet werden, als eine sehr sorgfältige Arbeit, die von Kreuter, darüber vorliegt.

Die vorliegende Untersuchung behandelt das alte Herzogtum Bayern, die vier Rentämter, München, Landshut, Straubing und Burghausen. Ein Gebiet von 567 Quadratmeilen (Westenrieder), nach anderen Angaben (Hazzi) 512.8 Quadratmeilen, mit 34 Städten und 78 Märkten.

Zur Gewinnung einer sicheren Grundlage für die ganze Untersuchung erschien es wünschenswert, zuerst die Zahl der Gewerbetreibenden in diesem Gebiete festzustellen. Die Schwierigkeit dieser Arbeit lag weniger darin, überhaupt eine Auf-

zeichnung der Bevölkerung bzw. der Gewerbetreibenden zu finden, — an statistischen Mitteilungen hat es in der Zeit des Merkantilismus kein Mangel, — als vielmehr darin, eine wirklich brauchbare Statistik zu erhalten, die in bezug auf Zuverlässigkeit wie Vollständigkeit den zu stellenden Anforderungen genügen kann. Eine solche glaube ich in der „Dachsbergischen Volksbeschreibung“ vom Jahre 1771 gefunden zu haben, einem bisher noch nicht veröffentlichten, auch nur wenig bekannten, recht umfangreichen handschriftlichen Werke, welches im k. oberbayrischen Kreisarchive verwahrt ist. Diese Volksbeschreibung umfasst sämtliche Ortschaften, — Städte, Märkte, Dörfer, Hofmarchen und Einöden, — des alten Herzogtums, und innerhalb dieser Ortschaften ist mit peinlichster Genauigkeit jede einzelne Person (Stand, Beruf usw.) und jedes Gebäude registriert. Diese breite Ausführlichkeit, dies sorgfältige Eingehen auf jede aufzuzeichnende Person wie Gegenstand, dürfte eine Gewähr bieten, für die Zuverlässigkeit dieser Statistik. Es war übrigens auch die einzigste der statistischen Aufzeichnungen, welche eine Unterscheidung der Gewerbetreibenden nach Stadt und Land gestattete.

Nach Feststellung der Zahl der Gewerbetreibenden wurden die vorkommenden gewerblichen Betriebsformen kurz besprochen, um im dritten Teil in der Untersuchung über die Gewerbeverfassung das Handwerk, (Organisation und wirtschaftliche Lage), eingehender zu behandeln.

Ausser der gen. Dachsbergischen Volksbeschreibung wurden aus dem k. Kreisarchive noch eine grössere Anzahl Fascikel, ferner aus dem Stadtarchive zu München eine Anzahl Archivalien benutzt. Für das freundliche Entgegenkommen, sowie für die Bereitwilligkeit zu so manch wertvoller Auskunft sei den Herren der gen. Archive hiemit herzlichst gedankt.

Des weiteren habe ich zur Darstellung der wirtschaftlichen Lage des Handwerks Akten über die bayrische Zollgesetzgebung im 18. Jahrhundert, die im k. bayrischen Staatsministerium der Finanzen, sowie in der General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern in Verwahrung sind, benützt. Für die in so liebenswürdiger Weise mir erteilte Erlaubnis zur Einsicht in die gen. Akten, sowie für das mir erwiesene grosse Entgegen-

kommen bitte ich die Herren der gen. Behörden, ganz besonders aber Herrn General-Direktor Staatsrat Ritter von Geiger meinen aufrichtigen und herzlichen Dank entgegennehmen zu wollen.

Vor allem aber und an erster Stelle schulde ich Dank meinen hochverehrten Lehrern, den Herren Geheimrat Professor Lujo Brentano und Professor Lotz, die meine Arbeit durch so viele wertvolle Anregungen, durch Rat und Tat und fruchtbringende Kritik im reichsten Masse förderten.

München, im November 1906.

Carl von Tyszka.

Inhalt.

	Seite
I. Teil. Die Zahl der Gewerbetreibenden.	
Einleitung	I
Erstes Kapitel. Die Verteilung der Gewerbetreibenden nach Stadt und Land	4
Zweites Kapitel. Der Anteil der Gewerbetreibenden an der Einwohnerschaft	14
Drittes Kapitel. Die Meister und Gesellen.	26
II. Teil. Die gewerblichen Betriebsformen	32
III. Teil. Die Gewerbeverfassung. (Das Handwerk, seine Organisation und wirtschaftliche Lage).	
Erstes Kapitel. Die Zunft	36
Zweites Kapitel. Die Gesellen und die Handwerker ausserhalb des Zunftverbandes	72
Drittes Kapitel. Die wirtschaftliche Lage des Handwerks	91
Tabellen-Anhang. Tabelle I. Die Zahl der Gewerbetreibenden und ihre Verteilung auf Stadt und Land	109
Tabelle II. Die Gewerbetreibenden in der Stadt München	III
Beilage. Die Zahlen der Einwohner und der Gewerbetreibenden.	
(Die Übersichten I—VIII sind in den Text eingeschaltet.)	

Es bedeutet:

Kr.-Ar. = Oberbayerisches Kreisarchiv zu München.

Gen.-Fas. = Generalregistratur-fascikel.

St.-Ar. = Stadtarchiv zu München.

M. G.-S. = G. K. Maier, Sammlung churbayerischer Generalien,
5 Bände, 1784 ff.

K. G.-S. = Kreittmayr, Sammlung churbayrischer Generalien, 1771.

I. Teil.

Die Zahl der Gewerbetreibenden.

Einleitung.

Die Grundlage des ersten Teiles liefert eine der „Dachsb-
bergschen Volks-Beschreibung“ vom Jahre 1771 ent-
nommene statistische Aufnahme der Gewerbetreibenden in den
vier Rentämtern Bayerns.

Auf Befehl des Kurfürsten Maximilians III. Joseph wurde im
Jahre 1771 eine Zählung des gesammten Personal- und Real-
Standes in Ober- und Nieder-Bayern veranstaltet.

Die kürfürstliche Verordnung, die einen „Universalconspect
des Nähr- und Zehrstandes in Unseren Landen“ als unum-
gänglich notwendig aufzunehmen befahl, datiert vom 30. Sep-
tember 1771 und ist abgedruckt in der Maier'schen Generalien-
Sammlung.¹⁾

In dieser Verordnung ist eingehend beschrieben, in wel-
cher Weise die Zählung zu erfolgen hatte. Vordruckte Frage-
bogen sollten an die einzelnen Gemeinden, — die Städte, Märkte,
Hofmarchen, Dorfschaften, — gesandt werden.

In diese waren alle Personalien wie Realien auf das ge-
naueste und gewissenhafteste einzutragen. Die Erkundung hatte
durch Befragung der betreffenden Personen zu geschehen.

¹⁾ M. G. S. Band I. Seite 309 ff.

Mit der Niederlegung des Resultates, — „der Verfassung des Hauptconspectes“ — wurde der kurfürstliche Kämmerer, Freiherr von Dachsberg, betraut.

Diese Niederlegung erfolgte in 6 grossen handgeschriebenen Tomen, welche in dem Kreis-Archive zu München unter der Bezeichnung „Dachsbergsche Volks-Beschreibung“ verwahrt werden.

In vier sehr umfangreichen, unhandlichen Tomen sind die vier Rentämter Bayerns: München, Landshut, Straubing, Burghausen behandelt; in zwei kleineren die Stadt München. Jeder Rentamt-Tomus enthält soviel einzelne Bogen als das Rentamt Gerichte aufweist. Diese Bogen, die zusammengefasst in den Tomen liegen, haben oft eine sehr beträchtliche Grösse, denn für jedes Gebäude, jeden Einwohner, — die Beamten, den Klerus, die Bauern, die Gewerbetreibenden, die Ehehalten u. s. w. — findet sich ein besonderes Tabellenquadrat.

Aus dieser Volksbeschreibung ist die dem ersten Teile zu Grunde liegende Statistik der Gewerbetreibenden Bayerns im 18. Jahrhundert gewonnen worden, indem aus jedem Gerichte die Gewerbetreibenden herausgezogen und, — geordnet nach den einzelnen Ortschaften, den Städten, Märkten, Hofmarchen, Landbezirken, — zusammengestellt wurden. Hierdurch wurde eine Trennung der Gewerbetreibenden nach Stadt, Marktflecken, und plattem Lande erzielt.²⁾

Aus dieser Statistik ist zu entnehmen:

1. Die in jedem Orte, — Stadt, Markt, Hofmarch, Landbezirk — vorhandenen Gewerbearten.

²⁾ Es wurden im Ganzen aufgenommen die Gewerbetreibenden aus 55 Gerichten. In diesen sind enthalten: 55 Landbezirke, (d. s. die Dörfer und Höfe, welche dem Kurfürsten gehören,) 32 Städte, 46 Märkte, 389 Hofmarchen.

Auf die 4 Rentämter verteilt, ergibt dies:

Rentamt München: 21 Landbezirke, 12 Städte, (ausschl. München) 21 Märkte, 146 Hofmarchen.

Rentamt Landshut: 12 Landbezirke, 6 Städte, 12 Märkte, 100 Hofmarchen.

Rentamt Straubing: 15 Landbezirke, 9 Städte, 8 Märkte, 108 Hofmarchen.

Rentamt Burghausen: 7 Landbezirke, 5 Städte, 5 Märkte, 35 Hofmarchen.

2. Die Zahl der selbständigen Gewerbetreibenden an jedem Orte.

3. Die Gesamtzahl der an jedem Orte befindlichen Meister, Gesellen und Lehrjungen.

4. Die Zahl der ausgeübten Gerechtigkeiten, der Gerechtigkeiten mit Schutz (der Hofschutzgefreiten) und der schlafenden Gerechtigkeiten an jedem Orte.

5. Die Anzahl der Einwohner in den Städten, den Märkten, den Landbezirken und in einzelnen grösseren Hofmarchen.

Auf Grund dieser Statistik sind die Tabelle I, welche sich im Tabellen-Anhang befindet, sowie die in den Text eingeschalteten Uebersichten I—VIII gefertigt worden.

Aus einer — ebenfalls im Kreis-Archive zu München verwahrten — Statistik der Handwerker Bayerns vom Jahre 1792 wurde die Anzahl der Meister, der Gesellen und der Lehrjungen in den einzelnen Gewerben, jedoch nicht geordnet nach Stadt und Land, ermittelt.

Die aus der Dachsbergschen Volks-Beschreibung gewonnene Statistik der Gewerbetreibenden der Stadt München, — Tabelle II — erfährt erst im dritten Teile eingehendere Behandlung.

Erstes Kapitel.

Die Verteilung der Gewerbetreibenden nach Stadt und Land.³⁾

Zur Feststellung der Verteilung der Gewerbetreibenden auf Stadt und Land möge die Unterscheidung getroffen werden zwischen:

Erstens: dem speziellen Landgewerbe,

Zweitens: den übrigen Gewerben, die ihrer Natur nach als städtische bezeichnet werden können.

Unter dem speziellen Landgewerbe würden die Gewerbe zu verstehen sein, welche dem Bauer als Produzenten dienen. Also die Hufschmiede und die Wagner.

Die übrigen Gewerbe wären dann wiederum einzuteilen in:

1. Die Nahrungsgewerbe: Bäcker, Metzger, Brauer, Müller, Lebzelter.

2. Die Bekleidungsgewerbe im engeren Sinne: die Schneider und Schuhmacher.

3. Die Bekleidungsgewerbe im weiteren Sinne: Weber, Tuchmacher, Loderer (Lodenmacher), Hutmacher, Kürschner, Färber, Lederer und Rotgerber, Weissgerber u. a.

4. Die Baugewerbe: Maurer und Zimmerleute, Steinmetzen, Glaser, Hafner, Maler, Bildhauer.

³⁾ Der nachfolgenden Untersuchung ist die im Anhang befindliche Tabelle I zu Grunde gelegt.

Um den Charakter des Gewerbebetriebes der kleineren und mittleren Städte Bayerns besser hervortreten zu lassen, sind in der Untersuchung die Gewerbetreibenden der Hauptstadt München vorerst nicht berücksichtigt. Die Zahlen für die Gewerbetreibenden in den Städten wie in den Städten und Märkten gelten daher für die Städte Bayerns ausschliesslich Münchens.

Unter „plattes Land“ sind die Gewerbetreibenden in den Landbezirken (Kurf. Dörfern und Höfen) wie in den Hofmarchen begriffen.

5. Die Gerätschaftsgewerbe: Drechsler und Schreiner, Schlosser, Spengler, Kupferschmiede, Sattler u. a.

6. Die bisher nicht aufgeführten Gewerbe und die Handelsleute.

Das spezielle Landgewerbe.

Es liegt in der Natur der Sache, dass dasjenige Gewerbe, welches dem Bauern als Produzenten dient, auf dem Lande überwiegt.

Den 1449 Hufschmieden auf dem Lande standen nur 266 in den Städten und Märkten zusammen gegenüber; d. h. erst auf etwa 5 Landhufschmiede kam einer in Stadt und Markt, und wenn man Stadt und Markt gesondert betrachtet, kam erst auf 10 Landhufschmiede ein städtischer.

Nicht so zahlreich waren die Wagner auf dem Lande. Immerhin überwogen sie die in den Städten und Märkten um ein beträchtliches: 511 Landmeister gegen 164 Stadt- und Marktmeister.

Die städtischen Gewerbe.

1. Die Nahrungsgewerbe.

Unter den Bäckern waren die Landmeister zahlreicher als die in den Städten oder in den Märkten; die Meister in Stadt und Markt zusammen überwogen jedoch die Landmeister: 377 Landbäcker zu 619 in Städten und Märkten.

Fast genau das gleiche Verhältnis herrschte bei den Metzgern: 364 auf dem Lande gegen 506 in Städten und Märkten.

Die Landmüller überwogen mit 1378 ganz bedeutend die in den Städten und Märkten, welche zusammen nur 192 betrugten.

Die erhebliche Zahl Brauer auf dem Lande erklärt sich durch das Vorhandensein einer grösseren Anzahl klösterlicher wie herrschaftlicher Brauereien in den Hofmarchen.

2. Die Bekleidungsgewerbe i. e. S.

Schneider sowohl wie Schuhmacher waren sehr zahlreich auf dem platten Lande. Schneider: 1846 auf dem Lande, 582 in Städten und Märkten. Schuhmacher: 2077 auf dem Lande gegen 649 in Städten und Märkten. Es gab also in diesen beiden Gewerben etwa dreimal soviel Landmeister als Stadt- und Marktmeister zusammen.

3. Die Bekleidungsgewerbe i. w. S.

Sehr gross war die Zahl der Weber und zwar der Leinweber auf dem Lande. 3267 Landweber wurden gezählt. Diese grosse Zahl findet ihre Erklärung in dem Wesen der ländlichen Leinweberei, welche als Heimarbeit für hausindustrielle Verleger von Bauersleuten vielfach nur als Nebenbeschäftigung betrieben wurde. Der Verleger sass in der nächsten Stadt, zuweilen auch im Auslande (Augsburg), und lieferte das Garn, welches für geringen Lohn verwoben wurde.

Die Tuchmacher und Loderer, welche sich mit der Verfertigung von Tüchern, erstere von feinerem, letztere mit der des gröberen Lodentuches beschäftigten, waren — zwar in geringer Zahl — auch auf dem Lande zu finden. Von Tuchmachern gab es 6 auf dem Lande gegen 120 in Städten und Märkten. Loderer: 27 auf dem Lande, 124 in Städten und Märkten.

Verhältnismässig ganz bedeutend war die Zahl der Strumpfstricker auf dem Lande: 31 gegen 70 in Städten und Märkten.

Die übrigen Bekleidungsgewerbe waren sämtlich in den Städten und Märkten bei weitem zahlreicher. Die Landfärber waren mit 25 gegenüber 132 in Städten und Märkten immerhin noch bemerkenswert. Das gleiche gilt von den Lederern und Rotgerbern (31 Landmeister gegen 183 in Städten und Märkten); während Weissgerber sich nur 7 auf dem Lande fanden.

Gürtler und Säckler fehlten ganz auf dem Lande, in den Städten und Märkten wiesen sie 40 bzw. 41 Meister auf.

Bortenmacher und Knopfmacher, die zusammen eine Zunft bildeten, waren auf dem Lande nur sehr spärlich (mit 5 bzw. 1) vertreten.

Kürschner gab es 2, Hutmacher 5 auf dem Lande. Nadler und Nestler je einen.

4. Die Baugewerbe.

Von den Baugewerben waren die Zimmerleute mit 1820, die Maurer mit 804 und die Steinmetzen mit 10 erheblich zahlreicher auf dem Lande als in den Städten und Märkten, in welchen zusammen sie nur 742 bzw. 603 bzw. 2 zählten. Auch das Hafnergewerbe wies — was bemer-

zenswert — mehr Landmeister als Stadt- und Marktmeister zusammen auf; (176 gegen 158). Glaser und Maler gab es 36 bzw. 23 auf dem Lande gegen 119 bzw. 91 in Städten und Märkten. Bildhauer waren 2 auf dem Lande, gegen 32 in Städten und Märkten.

5. Die Gerätschaftsgewerbe.

Schreiner fanden sich in erheblicher Anzahl auf dem Lande; es überwogen sogar die 154 Landmeister je die Meister in Stadt und Markt. Drechsler gab es 18 auf dem Lande gegen 90 in Stadt und Markt zusammen.

Das Schächflergewerbe war recht stark auf dem Lande vertreten: 515 auf dem Lande gegen nur 276 in Städten und Märkten; es gab also beinahe noch einmal soviel Landmeister als Stadt- und Marktmeister zusammen.

Recht bemerkenswert ist die verhältnismässig grosse Zahl der Landmeister unter den Schlossern: 35 auf dem Lande gegen 68 in den Märkten und 93 in den Städten.

Nicht minder auffallend ist, dass sich auf dem platten Lande 14 Goldschmiede befanden; in den Märkten dagegen 6 in den Städten 46. Kupferschmiede gab es einen auf dem Lande.

Auch das Uhrmachergewerbe war auf dem Lande — und zwar mit 6 Meistern — vertreten. In den Märkten gab es 10, in den Städten 95 Uhrmacher.

Büchsenmacher, die meist mit den Uhrmachern in derselben Zunft waren, zählen wir 3 auf dem Lande, 3 in den Märkten, 21 in den Städten.

Recht zahlreich waren die Sattler auf dem Lande: 112 daselbst, 87 in den Märkten, 86 in den Städten.

Seiler sind 15 auf dem Lande zu verzeichnen; 147 in den Städten und Märkten.

Bürstenbinder gab es überhaupt nur sehr wenige, von den 10 Meistern kamen 2 auf das Land.

Zinngiesser gab es 5 auf dem Lande gegen 37 in Städten und Märkten.

Von den übrigen Gewerben waren in bedeutender Anzahl auf dem Lande die Bader und die Handelsleute.

Buchdrucker fehlten begreiflich auf dem Lande ganz, dagegen gab es daselbst 2 Buchbinder.

Noch zu erwähnen sind die Seifensieder mit 11 Meistern auf dem Lande gegen 54 in den Städten und Märkten.

Um den Charakter des Gewerbebetriebes der kleineren und mittleren Städte Bayerns besser hervortreten zu lassen, sind bisher die Gewerbetreibenden der bedeutend grösseren und daher gewerebreiteren Hauptstadt München nicht be-

Uebersicht I.

Von nebenstehenden Gewerben kamen Gewerbetreibende:

Gewerbe	auf das platte Land	auf die Märkte	auf die Städte (ohne München)	auf die Städte einschl. München
Bildhauer	2	13	19	27
Bürstenbinder	2	—	8	11
Buchbinder	2	9	33	46
Buchdrucker	—	1	6	13
Goldschmiede	14	6	46	62
Gürtler	—	12	28	32
Hutmacher	5	45	65	73
Knopfmacher	1	—	14	22
Kürschner	2	38	54	63
Kupferschmiede	1	22	48	54
Maler	23	35	56	119
Perückenmacher	1	1	22	39
Rauchfangkehrer	1	4	24	27
Säckler (Handschuhmacher)	—	10	31	37
Seifensieder	11	16	38	46
Seiler	15	59	88	97
Spengler	—	4	23	27
Tuchmacher	6	54	66	78
Uhrmacher	6	10	95	104
Weissgerber	7	44	75	81
Zinngiesser	5	9	28	33

rücksichtigt worden. — (Wie aus der Tabelle I und Anmerkung 3 schon hervorgeht). — Nimmt man, — um das Bild von der Verteilung der Gewerbetreibenden auf Stadt und Land zu vervollständigen, — diese noch hinzu, so wird zwar im allgemeinen das Zahlenverhältnis zu gunsten der Städte etwas verschoben, — das Gesamtbild erleidet aber keine wesentliche Veränderung.

Das Ergebnis der vorliegenden Untersuchung ist folgendes:

1. Bei denjenigen Gewerben, die der Befriedigung der zum Leben relativ notwendigeren und dringlicheren Bedürfnisse dienen, war die Zahl der Gewerbetreibenden auf dem Lande grösser als in den Städten und Märkten, zum Teil sogar grösser als in den Städten und Märkten zusammen.

2. Bei denjenigen Gewerben, die der Befriedigung weniger dringlicher, d. h. relativ höherer Bedürfnisse dienen, war im allgemeinen die Zahl der Gewerbetreibenden auf dem Lande eine geringere als in den Städten und Märkten, zum Teil sogar eine weit geringere; ein gänzlich Fehlen von Gewerbearten auf dem Lande war jedoch äusserst selten; mit nur geringen Ausnahmen fanden sich sämtliche städtischen Gewerbe auch auf dem platten Lande.

3. Aus den beiden vorhergehenden Sätzen folgt, dass der Gewerbebetrieb auf dem Lande, — der absoluten Zahl der Gewerbetreibenden nach, — kein erheblich geringerer war als in den Städten und Märkten. Ein typischer Unterschied zwischen Stadt und plattem Land bestand nicht. Der Gewerbebetrieb war nicht ausschliesslich auf die Städte beschränkt, das platte Land wies ebenfalls fast sämtliche Gewerbearten auf.

Dies festzustellen ist von Wichtigkeit. Denn in einem grossem Teile Deutschlands hat eine durchaus andere Verteilung der Gewerbe in bezug auf Stadt und Land geherrscht. Welcher Art diese war, erhellt aus der Untersuchung Schmöller's⁴⁾ über das deutsche Kleingewerbe im 18. Jahrhundert.

⁴⁾ Schmöller, Zur Geschichte der deutschen Kleingewerbe, Halle 1870.

Diese Untersuchungen haben erwiesen, dass in Norddeutschland, speziell in Preussen, der Gewerbebetrieb in der Hauptsache vom Lande ausgeschlossen und auf die Städte beschränkt war.

Eine beträchtliche Anzahl von Gewerben kam, — wie Schmoller nach einer, (Krug, „Nationalreichtum des preussischen Staates“ entnommen), Handwerkerstatistik aus dem Ende des 18. Jahrhundert festgestellt hat, — in Preussen ausschliesslich nur in den Städten vor.⁵⁾

Die Uebersicht I zeigt zum Vergleich die Verteilung dieser Gewerbe auf Stadt und Land in Bayern im 18. Jahrhundert. Von den 21 Gewerben, die in Preussen ausschliesslich den Städten angehörten, waren in Bayern nur 4 auf dem Lande nicht vertreten: nämlich die Buchdrucker, die Gürtler, die Spengler und die Säckler-Handschuhmacher. Sämtliche übrigen Gewerbe waren, wenn auch z. T. in ganz geringer Zahl, auf dem Lande zu finden.

Die auf dem Lande fehlenden Gewerbe waren auch in den Städten und Märkten nur spärlich. Ausschliesslich in den Städten allein, — auch nicht in den Märkten, — kam kein Gewerbe vor.

Weiter gibt Schmoller an, dass die übrigen Gewerbe zwar sämtlich auch auf dem Lande vorkamen, jedoch „sehr sparsam die Fleischer, . . . etwas stärker die Glaser, die Kaufleute und Krämer . . . ähnlich die Rierner, Schlosser und Färber“. Zahlen gibt Schmoller nicht an.⁶⁾

In Bayern hingegen waren die Metzger in recht erheblicher Anzahl auf dem Lande vertreten: 364 gegen 506 in Städten und

5) Diese Gewerbe waren: Apotheker, Bildhauer, Hutmacher, Buchbinder, Buchdrucker, Bürstenbinder, Rot- und Gelbgiesser, Goldschmiede, Gürtler, Handschuhmacher, Klempner, Knopfmacher, Kürschner, Kupferschmiede, Maler, Perückenmacher, Schornsteinfeger, Seifensieder, Seiler, Tuchmacher, Uhrmacher, Weisgerber, Zinngiesser. Schmoller a. a. O. S. 266 f.

In der im Text eingestellten Uebersicht I sind nicht enthalten: die Apotheker, da sie auch nicht in der Dachsb. Volksbes. aufgeführt sind, die Rot- und Gelbgiesser, die — nach Schlichthörle, Gewerbebefugnisse in der Stadt München, Band I S. 173 — in Bayern erst seit 1804 vorkommen. Den Handschuhmachern entsprechen die Säckler.

6) Schmoller, a. a. O. S. 267.

Märkten zusammen. Auch die Glaser sind in ihrem Vorkommen auf dem Lande im Verhältnis zu Stadt und Markt nicht als sparsam zu bezeichnen. Das Gleiche gilt von den Schlossern und Färbern. An Handelsleuten wies das Land die beträchtliche Zahl von 401 gegen 553 in Stadt und Markt zusammen auf. Nur das Riemergewerbe war — bis auf einen — vom Lande ausgeschlossen.

Auch die Schriftsteller des 18. Jahrhunderts bestätigen, dass in Norddeutschland der Gewerbebetrieb auf dem Lande grossen Beschränkungen unterlag.

Gabcke, Professor in Halle a. S., sagt in seinen Grundsätzen des Dorf- und Bauern-Rechtes:⁷⁾

„Es sind daher alle Handwerker in den Dörfern regelmässig verboten, . . . es wäre denn ein oder anderes Dorf durch Herkommen oder Landesgebrauch befugt, Handwerker anzusetzen.“

Zum Beweise führt Gabcke die Braunschweiglüneburgische Verordnung vom 3. Mai 1695 an, nach der nur Leinweber, Rademacher, Schuhflicker, Bauernschneider, Zimmerleute, Grobschmiede, und Höker in den Dörfern zu „dulden“ seien. Schulmeistern und Küstern sei ausserdem erlaubt, sofern sie ein Handwerk erlernt, dieses ohne Versäumnis ihres Amtes zu treiben, jedoch dürfen sie nicht auf Kauf arbeiten.

Ortloff, „Recht der Handwerker“ sagt:⁸⁾

„Die Einteilung in Stadt- und Landhandwerker ist in staatswirtschaftlicher Hinsicht wichtig. In den meisten preussischen Provinzen werden nur folgende Zünfte auf dem Lande und zwar auf katastrierten Stellen geduldet. Leinweber, Zimmerleute, Schmiede, Stellmacher oder Wag-ner, Schneider, doch sollen letztere nur Küster oder Schulmeister sein.“

Aus alledem erhellt also: In Norddeutschland, speziell in Preussen, war in der Hauptsache das Gewerbe vom Lande ausgeschlossen, oder es wurden doch nur in sehr beschränktem Masse Handwerker auf den Dörfern „geduldet“. In Bayern

⁷⁾ Gabcke, Grundsätze des Dorf- und Bauernrechtes, Halle, 1780, S. 44

⁸⁾ Ortloff, Recht der Handwerker, Erlangen 1803, S. 9.

hingegen bestand ein Ausschluss des Gewerbebetriebes vom Lande nicht. Das platte Land wies — mit geringen Ausnahmen — dieselben Gewerbe auf wie die Städte und Märkte.

Welches waren die Ursachen des Unterschiedes in der Verteilung der Gewerbetreibenden zwischen Bayern und dem übrigen Deutschland? Die Gründe hierfür liegen nicht auf wirtschaftlichem, sondern auf politischem Gebiete.

In Preussen war durch gesetzgeberische Massnahmen der Gewerbebetrieb vom Lande ausgeschlossen.

Aus dem Mittelalter war als natürliche Entwicklung der Zustand herausgewachsen, dass das Gewerbe in die Städte gehöre. Preussen fixierte im 18. Jahrhundert diesen Zustand rechtlich.

Friedrich Wilhelm I. bestimmte 1718 in den Principia Regulatoria über das Verhältnis von Stadt und Land, dass nur so viele Handwerker auf dem Lande zuzulassen seien, als katastrirte Handwerkerstellen im Jahre 1624 vorhanden waren.⁹⁾ Dieses Gesetz wirkte in der Folge, — da es 1624 nur wenige Handwerker auf den Dörfern gegeben hatte und eine Zunahme derselben nun ausgeschlossen war, — ebenso wie ein Verbot des Gewerbebetriebes auf dem platten Lande.

Die Gründe für diese gesetzgeberische Massnahme waren in erster Linie finanzpolitische. Die Landbewohner waren infolge des Fehlens von Handwerkern auf den Dörfern gezwungen, ihren Bedarf an gewerblichen Artikeln durch Einkauf in den Städten zu decken. Hier aber mussten sie die auf die Ausfuhr gewerblicher Erzeugnisse liegende Torsteuer (Accise) entrichten, und die Accisen waren eine der Haupteinnahmequellen des preussischen Staates.

Neben diesem finanziellen Vorteil brachte das Verbot des Gewerbebetriebes auf dem Lande noch einen verwaltungsorganisatorischen. Denn das in die Städte gebannte Gewerbe liess sich leichter und besser beaufsichtigen und durch Verordnungen leiten.

In Bayern bestand eine solche Gesetzgebung aus finanzpolitischem Gesichtspunkte nicht. Zwar finden sich einige Verordnungen, welche, anlässlich von Klagen des städtischen Hand-

⁹⁾ Schmoller, a. a. O. S. 26.

werks über die Konkurrenz der Landmeister, das weitere Ansetzen von Handwerkern in den Dörfern und Hofmarchen untersagten; allein, da der Staat hier kein so reales Interesse an der strikten Durchführung dieser Mandate hatte, teilten dieselben mit vielen anderen Verordnungen der bayrischen Wirtschaftspolitik das Schicksal, dass sie wohl erlassen, aber nicht befolgt wurden.

Zweites Kapitel.

Der Anteil der Gewerbetreibenden an der Einwohnerschaft.

Die Untersuchungen des ersten Kapitels hatten die absoluten Zahlen der Gewerbetreibenden und die Verteilung derselben auf Stadt und Land gezeigt. Sie hatten aber keinen Aufschluss geben können über die tatsächliche Grösse und Bedeutung des Gewerbebetriebes.

Zur Beurteilung dieses ist unerlässlich die Kenntnis der Zahlen der Einwohner.

Erst die Vergleichung beider Zahlen und die Feststellung des Anteils der Gewerbetreibenden an der Bevölkerung, gibt ein Bild von der Grösse und Bedeutung des Gewerbebetriebes in Bayern im 18. Jahrhundert.¹⁰⁾

Der Anteil der Gewerbetreibenden an der Gesamtzahl der Einwohner in Stadt und Land ist in 12 Gerichten festgestellt worden. (S. Uebersicht II.)

Ein Gericht weist 7% Gewerbetreibende auf, zwei 6%, vier 5%, die übrigen 4%; Durchschnitt ist 5%. Auf 100 Einwohner in Stadt und Land kamen also durchschnittlich fünf Gewerbetreibende.

Das Prozentverhältnis der Zahl der Gewerbetreibenden zu der Einwohnerzahl auf dem platten Lande wurde für 33 Landbezirke und 8 Hofmarchen berechnet. (Uebersicht III.)

Zwei Landbezirke und eine Hofmarch weisen 7% Gewerbetreibende auf, in einigen Landbezirken und Hofmarchen sind

¹⁰⁾ Die Einwohnerzahlen sind, ebenso wie die Zahlen der Gewerbetreibenden, der Dachsberg'schen Volksbeschreibung entnommen. Unter Letzteren sind in der folgenden Untersuchung sowie in den Uebersichten II—VI die Meister und Gesellen, nicht hingegen die Lehrjungen begriffen.

5 v. H., in den meisten 3—4 v. H. Gewerbetreibende. Durchschnitt 4%. Das ist in anbetracht des Prozentsatzes zu der Gesamteinwohnerzahl (Stadt und Land), — der 5 war —, erheblich und bemerkenswert, und lässt auf eine verhältnismässig geringe Zahl von Gewerbetreibenden in den Städten schiessen.

Uebersicht II.

Der Anteil der Gewerbetreibenden an der Gesamtzahl der Einwohner in Stadt und Land.

In 12 Gerichten:

Gerichte	Einwohner	Gewerbetreibende	Prozent
Dachau	19102	954	5
Landsberg	25625	1248	5
Aichach	15108	910	6
Friedberg	8443	552	6
Pfaffenhofen	15887	812	5
Rosenheim	9003	397	4
Erding	28717	1290	4
Eggenfelden	19268	759	4
Abensberg	4733	329	7
Kelheim	15572	828	5
Traunstein	13238	588	4
Vilshofen	18139	812	4

Uebersicht IV, die den Anteil der Gewerbetreibenden an der Einwohnerschaft in den Städten zeigt, bestätigt dieses letztere auch. Natürlich ist hier ein höheres procentuales Verhältnis als auf dem platten Lande zu verzeichnen, aber in anbetracht, dass in den Städten der Gewerbebetrieb seiner Natur nach wie historisch heimisch ist, ist der Prozentsatz ein ausserordentlich niedriger.

Die procentual meisten Gewerbetreibenden (18%) hatte die Stadt Aichach, eine Stadt mit 1139 Einwohnern. Demnächst kommen Friedberg am Lech, gegenüber von Augsburg,

Uebersicht III.

Der Anteil der Gewerbetreibenden an der Einwohnerzahl in
33 Landbezirken und 8 Hofmarchen.

Landbezirke	Ein- wohner	Gewerbe- treibende	Prozent
Aichach	4600	248	5
Friedberg	4277	245	5
Dachau	6860	327	5
Landsberg	9072	377	4
Rhain	3073	93	3
Wasserburg	2814	198	7
Weilheim	5600	230	4
Pfaffenhofen	3527	117	3
Rosenheim	5559	94	2
Mainburg	1154	15	1
Schrobenhausen	2774	61	2
Wolfratshausen	11994	348	3
Moosburg	5954	131	2
Erding	14714	476	3
Kranzberg	4272	146	3
Osterhofen	2475	86	3
Dingolfing	4234	120	3
Landau	5556	185	3
Rottenburg	4751	177	4
Teispach	6799	309	5
Eggenfelden	779	41	5
Viechtach	8166	153	2
Cham	5855	169	3
Kötzting	5210	133	3
Straubing	8921	292	3
Kelheim	4626	243	5
Mitterfels	5585	132	2
Haidau	1737	117	7
Stadt am Hof	2493	104	4
Traunstein	7596	238	3
Neuötting	10411	344	3
Vilshofen	4169	142	3
Kling	9577	330	4

Hofmarchen:

Landbezirke	Einwohner	Gewerbetreibende	Prozent
Plommenthal	1857	89	5
Thierhaupten	681	52	7
Seefeld	3899	131	3
Razenhofen	766	46	6
Mässenhausen	1035	40	4
Jetzendorf	538	35	5
Oberbremberg	862	26	4
Unterbremberg	827	33	4

mit 17% und 1392 Einwohnern; Schrobenhausen und Wasserburg am Inn mit je 16%. Dann folgen einige Städte mit 15% und 14%, wie Erding, Osterhofen, Pfaffenhofen u. a.

Was besonders auffällt, ist der geringe Prozentsatz Gewerbetreibender in den grösseren Städten.

Von den Städten mit über 2000 Einwohnern hatten den höchsten Prozentsatz, — 13% — Donauwörth mit 2382 Einwohnern und Deggendorf. (2161 Einw.)

Ingolstadt mit 3640 Einwohnern wies nur 12% Gewerbetreibende auf.

Landsberg am Lech (2069 Einwohner) 10%.

Den gleichen Prozentsatz Gewerbetreibender hatte auch Straubing, das 6443 Einwohner zählte.

Selbst in München, welches damals 37 840 Einwohner hatte, waren nicht mehr als 10 v. H. gewerblich beschäftigt.

Und Landshut, eine Stadt mit 7869 Einwohnern, hatte nur 8% Gewerbetreibende.

Die Märkte zeigten im allgemeinen denselben Prozentsatz wie die Städte. (Uebersicht V.)

Noch deutlicher und anschaulicher tritt der geringe Grad gewerblicher Entwicklung in den Städten hervor, wenn man sich den Anteil der erwachsenen männlichen Bevölkerung am Gewerbebetrieb vergegenwärtigt.

Für einige Städte wurde dies Verhältnis ermittelt und in der Uebersicht VI niedergelegt.

Uebersicht IV.

Der Anteil der Gewerbetreibenden an der Einwohnerschaft
in den Städten:

Städte	Ein- wohner	Gewerbe- treibende	Prozent
München	37840	3948	10
Aichach	1139	200	18
Friedberg	1392	242	17
Landsberg	2069	224	10
Rhain	924	131	14
Wasserburg	1813	297	16
Weilheim	1610	200	12
Pfaffenhofen	1135	164	14
Schrobenhausen	1002	163	16
Donauwörth	2382	324	13
Ingolstadt	3640	456	12
Landshut	7869	636	8
Moosburg	1279	156	12
Erding	1648	252	15
Osterhofen	694	102	15
Dingolfing	1781	175	9
Landau	1175	133	11
Straubing	6443	631	10
Cham	1401	159	11
Furth i. W.	1584	150	9
Kelheim	1637	177	10
Deggendorf	2161	294	13
Burghausen	1855	234	13
Reichenhall	2191	125	6
Traunstein	1520	201	13
Stadt am Hof	1516	166	11
Abensberg	935	138	14
Neuötting	1420	206	14
Vilshofen	1281	185	14

Uebersicht V.

Der Anteil der Gewerbetreibenden an der Einwohnerschaft
in den Märkten:

Märkte	Ein- wohner	Gewerbe- treibende	Prozent
Altomünster	610	57	9
Inchenhofen	511	56	11
Dachau	771	102	13
Geisenfeld	936	107	11
Rosenheim	1396	216	15
Mainburg	738	109	15
Wolfratshausen	942	132	14
Diessen	805	123	15
Eggenfelden	1005	157	15
Pfeffenhausen	558	73	13
Frontenhausen	967	117	11
Teispach	416	52	12
Wolnzach	655	86	13
Rottenburg	358	34	9
Biburg	983	127	12
Viechtach	1098	128	11
Kötzting	834	91	11
Bogen	641	95	15
Zwiesel	571	65	11
Regen	822	95	11
Hengersberg	644	92	14
Trostberg	684	132	19
Kraiburg	649	89	13
Tüssling	615	63	10

Nirgends erreicht der Prozentsatz 50, d. h. nirgends war die Hälfte der erwachsenen männlichen Bevölkerung einer Stadt gewerbtätig. In Städten wie Landshut, Straubing, Ingolstadt, auch in München, waren noch nicht einmal der dritte Teil der erwachsenen Männer Gewerbetreibende. Im übrigen bewegt sich der Prozentsatz zwischen 30 und 40. Durchschnitt ist 35%.

Es kamen also durchschnittlich auf 100 Einwohner:

Im ganzen Lande (Stadt und Land): 5 Gewerbetreibende.

Auf dem platten Lande (in den Dörfern und Hofmarchen): 4 Gewerbetreibende.

Uebersicht VI.

Der Anteil der erwachsenen männlichen Einwohnerschaft am Gewerbebetrieb :

Städte	Erwachsene männliche Einwohner	Gewerbetreibende	Prozent
München	14706	3948	28
Aichach	436	200	46
Landsberg	725	224	31
Wasserburg	636	297	47
Weilheim	578	200	35
Pfaffenhofen	385	164	43
Ingolstadt	1646	456	28
Landshut	2611	636	24
Erding	583	252	43
Landau	376	133	30
Straubing	2312	631	27
Kelheim	523	177	22
Deggendorf	715	294	41
Burghausen	695	234	34
Traunstein	567	201	35

In den Städten 12 Gewerbetreibende.

Und in den Märkten ebenfalls 12 Gewerbetreibende.

Die Untersuchung führt zu folgendem Resultate.

1. Der Gewerbebetrieb kann in Bayern im 18. Jahrh. kein irgendwie erheblicher oder bedeutender gewesen sein, das beweist der geringe Prozentsatz der Einwohner, der gewerblich beschäftigt war.

2. Das Ergebnis des ersten Kapitels, — die geringe Konzentration des Gewerbebetriebes in den Städten, — erfährt auch durch diese Untersuchung eine Bestätigung. Die Städte und Märkte waren nicht viel gewerbreicher als das platte Land, der vorherrschende Charakterzug der Städte war nicht ausschliesslich der Gewerbebetrieb, denn durchschnittlich war erst jeder achte Stadtbewohner ein Gewerbetreibender.

3. Die Kenntnis des Anteils der Gewerbetreibenden an der Einwohnerzahl gibt auch Aufschluss über die allgemeine wirtschaftliche Struktur Bayerns im 18. Jahrh. Die weit überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung war nicht gewerbetreibend, sondern war in der Landwirtschaft tätig. Diese war es auch, die dem ganzen Wirtschaftsleben das Gepräge gab, nur hie und da ragte aus ihr ein Gewerbebetrieb hervor. Und nicht allein auf dem platten Lande war die Landwirtschaft heimisch, auch die Bewohner der Städte und Märkte waren zu einem Teile ackerbautreibende Bürger, denn, wie gezeigt wurde, waren im Durchschnitt nur 35% der erwachsenen männlichen Bevölkerung in den Städten Gewerbetreibende.

Ein noch konkreteres Bild von der wirtschaftlichen Struktur Bayerns im 18. Jahrh. wird gewonnen durch die Untersuchung des Anteils der Gewerbetreibenden verschiedener einzelner Gewerbe an der Einwohnerschaft.¹¹⁾

(S. Beilage im Anhang.)

Von allen Handwerkern sind — nach der Dachbergschen Volksbeschreibung — (ausser den Leinwebern) die Schuhmacher auf dem Lande am zahlreichsten.

¹¹⁾ Unter Gewerbetreibende, (die wiederum der Dachbergschen Volksbeschreibung entnommen sind), sind in der folgenden Untersuchung, sowie in der Uebersicht VII nur die Selbständig-Arbeitenden (Meister) begriffen.

Für diese, sowie für die Schneider, Bäcker, Metzger, Leinweber, Hufschmiede und Wagner wurde der Anteil an der Einwohnerzahl auf dem platten Lande ermittelt.

Schuhmacher. Im Rentamt München gab es 442 Schuhmacher bei einer Einwohnerzahl von 88217 Köpfen; d. h. es kamen auf 10 000 Einwohner 50 Schuhmacher.

Im Rentamt Landshut kamen auf 10 000 Einwohner 49 Schuhmacher. Im Rentamt Straubing 34 Schuhmacher. Im Rentamt Burghausen 36 Schuhmacher auf 10 000 Einwohner.

In den 24 grösseren Hofmarchen, deren Einwohner festgestellt wurden, kamen auf 10 000 Einwohner 46 Schuhmacher.

Schneider. Auf 10 000 Einwohner kamen:

Im Rentamt München	39	Schneider
„ „ Landshut	42	„
„ „ Straubing	38	„
„ „ Burghausen	43	„
In den Hofmarchen	45	„

Bäcker. Auf 10 000 Einwohner kamen:

Im Rentamt München	8	Bäcker
„ „ Landshut	2	„
„ „ Straubing	5	„
„ „ Burghausen	5	„
In den Hofmarchen	15	„

Metzger. Auf 10 000 Einwohner kamen:

Im Rentamt München	9	Metzger
„ „ Landshut	3	„
„ „ Straubing	7	„
„ „ Burghausen	3	„
In den Hofmarchen	13	„

Im Durchschnitt kamen also auf 10 000 Einwohner.

In den Landbezirken:

Schuhmacher	33
Schneider	32
Bäcker	5
Metzger	5

In den Hofmarchen waren diese Handwerker etwas zahlreicher. Da kamen auf 10 000 Einwohner:

Schuhmacher	46
Schneider	45

Bäcker	15
Metzger	13

Leinweber. Im Rentamt München kamen auf 10 000 Einwohner 72, im Rentamt Straubing 74 Leinweber.

Hufschmiede und Wagner. Auf 10 000 Einwohner kamen im Rentamt München 43 Hufschmiede, und im Rentamt Landshut 4 Wagner.

In den Städten und Märkten wurde der Anteil folgender Gewerbetreibender an der Einwohnerschaft ermittelt:

Schuhmacher. In den Städten kamen auf 10,000 Einwohner:

Im Rentamt München	80 Schuhmacher
„ „ Straubing	67 „

In den Märkten:

Im Rentamt Straubing	103 Schuhmacher
----------------------	-----------------

Schneider. Auf 10 000 Einwohner kamen in den Städten.

Im Rentamt München	71 Schneider
„ „ Burghausen	17 „

In den Märkten:

Im Rentamt München	65 Schneider
„ „ Burghausen	81 „

Bäcker. Auf 10 000 Einwohner kamen in den Städten:

Im Rentamt München	79 Bäcker
„ „ Straubing	59 „

In den Märkten im Rentamt München 75 Bäcker.

Metzger. Auf 10 000 Einwohner kamen in den Städten:

Im Rentamt München	68 Metzger
„ „ Landshut	43 „
„ „ Straubing	46 „

In den Märkten im Rentamt Landshut 79 Metzger.

Schlosser. Auf 10 000 Einwohner kamen in den Städten des Rentamts Landshut 12 Schlosser.

In den Märkten dieses Rentamts 22 Schlosser.

Sattler. Auf 10 000 Einwohner kamen in den Städten des Rentamts Straubing 11 Sattler.

In den Märkten dieses Rentamts 27 Sattler.

Loderer. Auf 10 000 Einwohner kamen in den Städten des Rentamts München 15 Lodenmacher.

In den Märkten dieses Rentamts 11 Lodenmacher.

Lederer. Auf 10 000 Einwohner kamen in den Städten:

Im Rentamt München 30 Lederer

„ „ Landshut 15 „

In den Märkten des Rentamts Landshut 13 Lederer.

Hafner. Auf 10 000 Einwohner kamen in den Städten des Rentamts Straubing 18 Hafner. In den Märkten des Rentamts München, sowie des Rentamts Straubing ebenfalls je 18 Hafner auf 10 000 Einwohner.

Glaser. Auf 10 000 Einwohner kamen in den Städten (Rentämter Straubing und Burghausen) 9 Glaser. In den Märkten des Rentamts Burghausen 15.

Drechsler. Auf 10 000 Einwohner kamen in den Städten der Rentämter Landshut und Burghausen 8 bzw. 5 Drechsler. In den Märkten des Rentamts Burghausen 11 Drechsler.

Schreiner. Auf 10 000 Einwohner kamen in den Märkten des Rentamts Landshut 24 Schreiner.

Zimmerleute. Auf 10 000 Einwohner kamen in den Märkten des Rentamts Straubing 55 Zimmerleute.

Handelsleute. Auf 10 000 Einwohner kamen in den Städten Rentamts München 80 Handelsleute.

Der Durchschnitt — Städte und Märkte — ist aus der Uebersicht VII ersichtlich.

Uebersicht VII.

Auf 10 000 Einwohner kamen:

In den Landbezirken:

Bäcker	5
Metzger	5
Schneider	32
Schuhmacher	33
Weber	73
Hufschmiede	43
Wagner	4

In den Städten u. Märkten:

Bäcker	71
Metzger	59

Schneider	78
Schuhmacher	83
Schlosser	17
Sattler	19
Loderer	13
Lederer	19
Hafner	18
Glaser	11
Drechsler	8
Schreiner	24
Zimmerleute	55
Handelsleute	80

In den Hofmarchen:

Bäcker	15
Metzger	13
Schneider	45
Schuhmacher	46

Diese Untersuchung zeigt mehr noch wie die vorhergehende den geringen Grad gewerblicher Entwicklung in den Städten und Märkten.

Ein Gewerbe wie das der Schneider oder Schuhmacher wies beispielsweise nur 78 bzw. 83 selbständige Meister auf 10 000 Einwohner auf; von Lodenmachern, die das damals sehr gebräuchliche Lodentuch fertigten, kamen sogar nur 13 Meister auf 10 000 Einwohner.

So lässt sich schon jetzt erkennen, dass in den Städten kein blühendes Handwerk und Gewerbefleiß wohnten, sondern, dass es kleine öde Landstädtchen waren, deren wenige Handwerker sich kümmerlich nährten.

Drittes Kapitel.

Die Meister und Gesellen.

Zur Feststellung des Verhältnisses der Zahl der Meister zu der Zahl der Gesellen kann zunächst wieder die aus der Dachsberg'schen Volksbeschreibung gewonnene Statistik der Gewerbetreibenden benutzt werden. In den Städten, den Märkten, sowie auf dem platten Lande sind, — wie schon eingangs bemerkt, — neben den Gewerbearten und der Zahl der Gewerbetreibenden auch die Zahlen der Meister, der Gesellen und der Lehrjungen ermittelt worden.

Durch einfache Rechnung lässt sich somit erweisen, wieviel Gesellen im Durchschnitt auf einen Meister auf dem Lande, in den Märkten und in den Städten kamen. Hierbei sind aber ununterschiedlich sämtliche Handwerke mit inbegriffen. Will man die Zahl der Meister zu der Zahl der Gesellen innerhalb der einzelnen Gewerbe feststellen, so muss eine andere Aufnahme zugrunde gelegt werden, nämlich die schon erwähnte Handwerkerstatistik vom Jahre 1792.

Die Zahl der Meister und der Gesellen auf dem Lande. Gewonnen aus der Dachsberg'schen Volksbeschreibung.

Im Rentamt München standen 2814 Landmeister 489 Gesellen und 150 Lehrjungen gegenüber. Es kam also im Durchschnitt auf 5 Meister 1 Geselle.

Im Rentamt Landshut befanden sich 1731 Landmeister, 492 Gesellen und 101 Lehrjungen. Es beschäftigte also im Durchschnitt jeder 4. Meister einen Gesellen.

Im Rentamt Straubing gab es 1375 Landmeister, 235 Gesellen und 112 Lehrjungen. Es kam also auf 6 Meister 1 Geselle.

Im Rentamt Burghausen gab es 1357 Landmeister, 464 Gesellen, 129 Lehrjungen. D. h. auf jeden dritten Meister kam ein Gesell.

Die Zahl der Meister und der Gesellen in den Märkten. Ermittelt für die Rentämter Landshut und Straubing.

In den Märkten des Rentamts Landshut befanden sich 672 Meister, 151 Gesellen, 65 Lehrjungen. Es kam also im Durchschnitt auf 4 Meister 1 Gesell.

Im Rentamt Straubing gab es in den Märkten 538 Meister, 159 Gesellen, 72 Lehrjungen. Es kam also auf 3 Meister 1 Gesell.

Die Städte.

In den Städten des Rentamts München befanden sich 1844 Meister, 749 Gesellen, 271 Lehrjungen. Es beschäftigte also im Durchschnitt noch nicht jeder zweite Meister einen Gesellen.

Im Rentamt Landshut kamen auf die Städte 916 Meister, 539 Gesellen, 184 Lehrjungen. Es hatte im Durchschnitt also ebenfalls noch nicht jeder zweite Meister einen Gesellen.

In den Städten des Rentamts Straubing gab es 1217 Meister, 668 Gesellen, 221 Lehrjungen. Hier kam auf 2 Meister ein Gesell.

Im Rentamt Burghausen wiesen die Städte auf: 544 Meister, 408 Gesellen, 82 Lehrjungen. Es kam also auf jeden Meister fast ein Gesell.

Es wurde noch das Zahlenverhältnis der Meister zu den Gesellen in einigen Städten gesondert ermittelt und in der Uebersicht VIII niedergelegt. Nur eine einzige Stadt (Straubing), wies mehr Gesellen als Meister auf; in den übrigen Städten — auch in München — gab es mehr Meister als Gesellen. Durchschnittlich kam in diesen 14 Städten auf zwei Meister ein Gesell.

Das Ergebnis der Untersuchung ist folgendes:

Auf dem platten Lande überwog der Alleinmeister bei weitem. Durchschnittlich kam erst auf jeden fünften Meister ein Gesell.

In den Märkten war ebenfalls der Alleinmeister vorherrschend. Erst auf jeden dritten bis vierten Meister kam durchschnittlich ein Gesell.

In den Städten kam im Durchschnitt auf jeden zweiten Meister ein Gesell. Es würden also, — falls man annehmen

Uebersicht VIII.

Verhältnis der Meister zu den Gesellen in den Städten:

Städte	Meister	Gesellen	Lehrjg.	
Aichach	129	71	40	auf 3 Mstr. 2 Ges.
Weilheim	143	57	41	„ 3 „ 1 „
Pfaffenhofen	114	50	10	„ 2 „ 1 „
Friedberg	170	72	27	„ 2 „ 1 „
Donauwörth	264	60	22	„ 4 „ 1 „
Ingolstadt	256	200	26	„ 4 „ 3 „
Erding	170	82	27	„ 2 „ 1 „
Landau	102	31	10	„ 3 „ 1 „
Kelheim	140	37	15	„ 4 „ 1 „
Landshut	360	276	93	„ 4 „ 3 „
Burghausen	132	102	23	„ 1 „ fast 1 „
Traunstein	104	97	20	„ 1 „ „ 1 „
Straubing	297	334	80	Die einzige Stadt, in der mehr Gesellen wie Meister vorhan- den waren.
München	1968	1593	440	Auf ein Meister kam fast ein Geselle.

wollte, jeder Meister beschäftigte im Höchsfalle nur einen Gesellen, — die Alleinmeister mit denen, die Gesellen beschäftigten, sich die Wage gehalten haben. Nun dürfte aber diese Annahme jedenfalls nicht stimmen, denn es wird immer eine, wenn auch kleine Anzahl Meister gegeben haben, die mehr als einen Gesellen beschäftigten. Trifft dies aber zu, so erhält man auch für die Städte das Ergebnis, dass mehr als die Hälfte aller Meister Alleinmeister waren.

Man wird somit nicht fehl gehen in der Behauptung, dass der vorherrschende Typus des Meisters in Bayern der Alleinmeister war; und zwar nicht nur auf dem platten Lande, sondern ebenfalls in den Märkten und auch in den Städten. Und neben diesem Alleinmeister war auf dem Lande erst jeder fünfte oder sechste, in den Städten und Märkten jeder

dritte, vierte, vielleicht in manchen Städten jeder zweite ein Meister, der ein oder einige Gesellen beschäftigen konnte.

Zur Vervollständigung des Resultates soll noch das Verhältnis der Zahl der Meister zu der Zahl der Gesellen innerhalb der einzelnen Gewerbe in Betracht gezogen werden. Hierbei wird zu Grunde gelegt die Gewerbestatistik vom Jahre 1792. In derselben ist die Zahl der Meister, der Gesellen und der Lehrlingen eines jeden einzelnen Gewerbes angegeben.

Die in der genannten Statistik aufgeführten Gewerbe sind nun für die vorliegende Untersuchung in folgende Gruppen zusammengefasst worden:

1. Diejenigen Gewerbe, in denen die Zahl der Gesellen die Zahl der Meister übertraf. (15 Gewerbe.)

2. Diejenigen Gewerbe, in denen die Gesellenzahl die Hälfte der Meisterzahl überschritt. (32 Gewerbe.)

3. Diejenigen Gewerbe, in denen die Gesellenzahl die Hälfte der Meisterzahl nicht erreichte. (45 Gewerbe.)

4. Diejenigen Gewerbe, in denen keine Gesellen vorhanden waren. (10 Gewerbe.)¹²⁾

¹²⁾ 1. Gewerbe, in denen die Zahl der Gesellen die Zahl der Meister übertraf: Buchdrucker, Geschmeidmacher, Golddrahtzieher, Eisenhämmer, Kartenmacher, Maurer, Nagelschmiede, Papiermacher, Pflasterer, Posamentierer, Perückenmacher, Rauchfangkehrer, Strumpfwirker, Waffenschmiede, Zimmerleute.

2. Gewerbe, in denen die Zahl der Gesellen die Hälfte der Meisterzahl überstieg: Bortenmacher, Brauer, Buchhändler, Glockengiesser, Goldarbeiter, Gürtler, Hafner, Hutmacher, Kammacher, Kürschner, Kupferschmiede, Lederer, Lebzelter, Messerschmiede, Müller, Pechsieder, Riemer, Säckler, Sattler, Schönfärber, Schreiner, Schlosser, Schwertfeger, Stahlschleifer, Steinmetzen, Seiler, Sporer, Strumpfstriker, Taschner, Tuchmacher, Uhrmacher, Weissgerber.

3. Gewerbe, in denen die Zahl der Gesellen, die Hälfte der Meisterzahl nicht erreichte: Bader, Bäcker, Bildhauer, Büchsenmacher, Beinringler, Bürstenbinder, Branntweinbrenner, Buchbinder, Dachdecker, Drechsler, Glaser, Glasschleifer, Hufschmiede, Kalkbrenner, Köche, Knopfmacher, Krämer, Korbmacher, Küfner, Leinwanddrucker, Leinweber, Loderer, Lakerer, Maler, Melber, Metzger, Nadler, Nestler, Orgelmacher, Schnallmacher, Schneider, Schuhmacher, Seifensieder, Spengler, Siebler, Spiegelmacher, Steinschneider, Tapezierer, Schwarzfärber, Tuchscherer, Tuchwalker, Wagner, Zeugmacher, Ziegelbrenner, Zinngiesser.

4. Gewerbe, in denen keine Gesellen vorhanden waren: Bandmacher,

Eine nähere Betrachtung dieser Gruppen zeigt, dass in den alten zünftigen Handwerken, — wie bei den Bäckern, den Metzgern, den Schneidern und Schuhmachern, den Lodenmachern, Tuchmachern, Lederern, Schlossern, Drechslern, Schreibern und anderen, — die Zahl der Meister fast ausnahmslos eine grössere war als die Zahl der Gesellen, d. h. dass nicht jeder Meister einen Gesellen beschäftigte. — Bei den Maurern und Zimmerleuten, die mehr Gesellen als Meister aufwiesen, arbeitete, — wie die Dachsbergsche Volksbeschreibung angiebt, — eine nicht unbeträchtliche Anzahl Gesellen als selbständige Handwerker. —

Noch nicht die Hälfte der Meisterzahl erreichte die Zahl der Gesellen in folgenden alten Handwerken.

Bei den Bäckern und Metzgern. (In beiden Handwerken kam erst auf drei Meister ein Gesell.)

Bei den Schneidern und Schuhmachern. (Hier hatte jeder zweite Meister einen Gesellen.)

Bei den Knopfmachern hatte erst jeder dritte Meister einen Gesellen.

Bei den Loderern kam auf zwei Meister ein Gesell.

Bei den Schwarzfärbern beschäftigte kaum jeder zweite Meister einen Gesellen.

Bei den Drechslern hatte auch noch nicht jeder zweite Meister einen Gesellen.

Bei den Kufnern (Schäfflern) kam erst auf jeden dritten Meister ein Gesell.

Ebenso wies bei den Spenglern erst jeder dritte Meister einen Gesellen auf.

Bei den Zinngießern hatte noch nicht jeder zweite Meister einen Gesellen. Das gleiche gilt von den Glasern.

In folgenden Handwerken war der Alleinmeister bei weitem vorherrschend:

Bei den Bildhauern, den Bürstenbindern, den Dachdeckern, den Korbmachern, den Malern, den Nadlern und Nestlern.

Dass die Landhandwerke, die Hufschmiede und die Wagner, sowie die Leinweber weit mehr Meister als Gesellen aufwiesen, ist erklärlich.

Essigsieder, Geigenmacher, Graveure, Leimsieder, Saitenmacher, Kupferstecher, Schachtelmacher, Zwirnfabrikanten, Zuckerbäcker.

Zählt man innerhalb dieser vier Gruppen die Meister einerseits und die Gesellen andererseits zusammen, so erhält man:
Gruppe 1. 1664 Meister und 9549 Gesellen. Es kamen hier also auf jeden Meister 5 Gesellen.

Gruppe 2. 7114 Meister und 4782 Gesellen. Hier kam auf 2 Meister ein Gesell.

Gruppe 3. 27417 Meister und 10524 Gesellen. Es kam hier durchschnittlich auf jeden dritten Meister ein Gesell.

Gruppe 4. 173 Meister, kein Gesell.

Was sofort auffällt ist die grosse Zahl der Gewerbetreibenden in Gruppe 3. Die Meisterzahl dieser Gruppe ist mehr als dreimal so gross als die Summe der Meisterzahl in den anderen Gruppen. Die kleinste Meisterzahl weist Gruppe 4, dann Gruppe 1 auf.

Bei mehr als dreiviertel aller Meister, — (nämlich in Gruppe 1 mit 27417 Meistern), — blieb also die zugehörige Gesellenzahl unter der Hälfte der Meisterzahl. Bei einem fünftel aller Meister — (Gruppe 2 mit 7114 Meistern) — überstieg die Gesellenzahl erst die Hälfte der Meisterzahl, erreichte die ganze Meisterzahl aber nicht. Und erst bei noch nicht einem zwanzigstel der Meister war die Gesellenzahl um etwa fünfmal grösser als die Zahl der Meister.

Dies bestätigt das oben gefundene Resultat. Die weit überwiegende Mehrzahl aller Meister waren Alleinmeister.

Die Untersuchungen in den beiden letzten Kapiteln liessen den Gewerbebetrieb in Bayern im 18. Jahrhundert als einen höchst unbedeutenden und geringfügigen erkennen.

Ein grosser Tiefstand des gewerblichen Lebens hat in jener Zeit geherrscht. Das beweist sowohl die geringe Zahl der Handwerker, — und handwerksmässig war in der Hauptsache der ganze Gewerbebetrieb, — die sich in den Städten und Märkten befanden, wie nicht minder die grosse numerische Ueberlegenheit der Alleinmeister. Die Beschäftigung dieser wenigen Handwerker war eine so geringe, dass nur die wenigsten von ihnen sich ein oder mehrere Gesellen halten konnten. Einen „goldenen Boden“ konnte somit das Handwerk zu jener Zeit nicht mehr gehabt haben.

II. Teil.

Die gewerblichen Betriebsformen.

Die gewerbliche Betriebsform, die bei weitem vorherrschte, war das **H a n d w e r k**.

Das ging schon aus den Untersuchungen des ersten Teiles hervor. Die grosse Zahl der Alleinmeister, die geringe Zahl der Gesellen waren typische Merkmale eines handwerksmässigen Betriebes.

Auch die zeitgenössischen Schriftsteller lassen darüber, dass das Handwerk die normale gewerbliche Betriebsform gewesen sei, nicht im unklaren.

H a z z i schreibt über das Gewerbe in München. „Aus dieser Uebersicht der Gewerbe resultiert, dass beinahe alles blos handwerksmässig wie in kleinen Städtchen und nichts ins Grosse betrieben wird.“¹³⁾

Neben dem Handwerk war auch das **L o h n w e r k** vertreten. Eine Anzahl der in Tabelle I aufgezählten Handwerker waren nur Lohnwerker.

Eine reine Scheidung wird sich hier nicht treffen lassen; auch werden Preiswerker zeitweilig als Lohnwerker gearbeitet haben.

Im allgemeinen aber wird man sagen können, dass die zünftigen Handwerker in den Städten und Märkten Preiswerker waren, die — im Besitze von eigenem, wenn auch geringem Betriebskapital — in ihrer eigenen Werkstätte aus eigenem Material das ganze gewerbliche Produkt bis zur Gebrauchsfertigkeit herstellten, und dieses in ihrem Laden oder auf dem Markte direkt an den Kunden verkauften.

Auf das Land hinaus reichte der Zunftzwang nicht. Hier waren es die Dorfgemeinden und die Hofmarchsherren, welche

¹³⁾ H a z z i, Statistische Aufschlüsse über das Herzogtum Bayern, Vier Bände, Nürnberg 1799 ff. Band III. S. 257.

mit oder auch ohne obrigkeitliche Genehmigung „Handwerker ansetzen“.

Die Handwerker, die dort angesetzt wurden, das waren zumeist die armen Gesellen, denen die von der Angst vor der Konkurrenz diktierten Satzungen der Zünfte den Eintritt in dieselben versperrt hatten.

Von diesen Handwerkern, die oft nur das allernotwendigste Handwerkszeug ihr eigen nannten, war ein grosser Teil nur Lohnwerker.

Und zwar entweder Heimwerker, welche zwar ihre eigene Arbeitsstätte hatten, das Rohmaterial aber vom Kunden erhielten; oder Störer, die in den Häusern der Kunden ihre Arbeit verrichteten.

Störer waren viele der Landschneider und Landschuhmacher, wohl auch zum Teil Zimmerleute und Maurer.

Eine bekannte Erscheinung ist ja der flinke Schneider auf der Stör, der einige Tage oder auch eine ganze Woche lang bei dieser, dann wieder bei jener Bauernfamilie arbeitet. Nur wenig Handwerkszeug nennt er sein eigen, das er stets mit sich führt. Bei seinem Arbeitgeber erhält er die Arbeitsstätte und wird wie ein Glied der Familie behandelt. Sein Lohn besteht nur zum geringsten Teile in barem Gelde, in der Hauptsache in der Wohnung und der Kost, die er erhält.

Heimwerker waren vielfach die Bäcker und die Müller.

Die Unfähigkeit des Handwerkers den entfernteren Absatzmarkt, der die Folge der Ausbildung der Stadtwirtschaften zu grösseren Volkswirtschaften war, zu überschauen, führte zu einer neuen Betriebsform, dem Verlagssystem oder der Hausindustrie.

Der Absatz an entferntere Märkte verlangte Marktkenntnis. Eine solche fehlte dem Handwerker wie dem Lohnwerker, diese besass nur der Kaufmann. So trat dieser als gewerblicher Unternehmer zwischen dem Handwerker und dem Konsumenten. Er wurde der Verleger des Handwerkers.

Dieser Verleger schoss dem kleinen Produzenten das Geld oder das Rohmaterial vor, — zuweilen lieferte er auch das Hauptwerkzeug —, nahm ihm sein Produkt ab und brachte es an den Konsumenten.

Durch diese Organisation des Absatzes seitens des Verlegers wurde zwar von dem Handwerker das Risiko genommen, aber zugleich damit verlor er auch seine Selbständigkeit. Er wurde abhängiger Lohnarbeiter, ein Heimarbeiter.

Hausindustrie war das Wesen der bayrischen Leinweberei auf dem Lande, — wie aus den Mitteilungen Hazzi's hervorgeht. Die Mehrzahl der in Tabelle I aufgezählten Landweber waren solche Heimarbeiter. Ihr Verleger wohnte in der nächsten Stadt, zuweilen auch im Auslande, z. B. in Augsburg.

Auch in den Städten war die Hausindustrie zu finden. In der Stadt Friedberg verzeichnet die Dachsbergsche Volksbeschreibung 48 Uhrmacher, eine für eine Stadt von 1392 Einwohnern und beispielsweise 12 Schuhmacher und 11 Schneider ganz ungewöhnlich hohe Zahl von Uhrmachern. Hazzi gibt Aufschluss über das Wesen dieses Uhrmachergewerbes, indem er sagt, dass diese Uhrmacher die Teile ihrer Kunst fabrikmässig bearbeiten, „sodass mehrere nur einzelne Zweige, z. B. diese jenes Rad, jene dieses für immer verfertigen, und entweder selbst diese Teile und Uhren ins Ausland verhandeln, oder den Handel damit den Augsburgern, deren Spekulation hier sovielen Uhrmachern das Dasein verschaffte, überlassen“. Diese 48 Uhrmacher waren also Heimarbeiter, die im Verlags-system Teile einer Uhr fertigten.¹⁴⁾

Manufakturen und Fabriken kamen in Bayern vereinzelt vor, und waren von nur untergeordneter Bedeutung.

Diese Fabriken und Manufakturen waren z. T. staatlich, z. T. Privaten gehörig. Im letzteren Falle waren die Besitzer mit Privilegien und Monopolen ausgestattet. Ohne Monopol hätte sich keine Fabrik halten können, auch mit Monopol war die Existenz der meisten nur von kurzer Dauer.

Besonders zur Hebung des bayerischen Wollengewerbes wurden Manufakturen gegründet. Die Schicksale derselben sind typisch für die der bayerischen Fabriken überhaupt. Die Geschichte des bayerischen Wollengewerbes ist von Kreuter

¹⁴⁾ Hazzi, a. a. O. Band II. S. 271.

eingehend beschrieben worden, auf welches Buch hier verwiesen wird.¹⁵⁾

Die staatliche Tuchfabrik, die 1679 in der Au bei München gegründet wurde, — mit Filialen in Ingolstadt, Amberg und Braunau, — wurde von der Regierung finanziell ausgebeutet. Sie arbeitete nicht für Private, sondern nur für die Armee und den Hof. Aber Hof wie Armee blieben die Summen für das gelieferte Tuch schuldig, so ging das Unternehmen bereits Anfang des 18. Jahrh. ein.

1762 wurde eine Wollmanufaktur in Landshut gegründet. Nachdem dieselbe mehreremal ihren Besitzer gewechselt hatte, wurde sie 1773 an eine Wiener Firma (Schmalz & Fehr) verkauft.

Die privaten Personen, die mit Privilegien ausgestattet, Fabriken gründeten, waren vielfach Ausländer.

So wurde 1691 der Nürnberger Rotgerber Johann Plank zur Hebung der Lederfabrikation nach Bayern berufen. 1703 errichtete er eine Lederfabrik in Allach, 1705 ging dieselbe bereits ein. 1715 wieder eröffnet, wollte sie aber nicht gedeihen. Nachdem sie an verschiedene Konsortien verpachtet gewesen war, übernahm sie 1735 die Regierung. Bald darauf, 1737, ging sie ganz ein.¹⁶⁾

1762 errichtete der Ausländer Joseph de St. Vito eine Ledermanufaktur zu München, die sich aber auch keines langen Lebens erfreute.¹⁷⁾

Die Ursachen dieser Misserfolge der Fabriken und Manufakturen lagen einmal in der Rückständigkeit des ganzen bayrischen Gewerbebetriebes, teils waren es unmittelbare Gründe, die die Manufakturen eingehen liessen, wie finanzielle Ausbeutung seitens des Staates, oder unvollkommene Erfüllung der Unternehmerpflichten seitens der Unternehmer.

¹⁵⁾ K r e u t e r, Beiträge zur Geschichte der Wollengewerbe in Bayern im Zeitalter des Merkantilsystems. Oberbayerisches Archiv des historischen Vereins für Oberbayern, L. 351 ff.

¹⁶⁾ M. M a y e r, Bayerns Handel im Mittelalter und in der Neuzeit, München 1892 S. 52 f.

¹⁷⁾ S c h m e l z e, Der Staatshaushalt des Herzogtums Bayern im 18. Jahrhundert, Stuttgart 1900 S. 96.

III. Teil.

Die Gewerbeverfassung.

(Das Handwerk, seine Organisation und wirtschaftliche Lage.)

Erstes Kapitel.

Die Zunft.

Eine Untersuchung der Verfassung des Gewerbes in Bayern im 18. Jahrhundert wird die Verfassung derjenigen Betriebsform, welche als die weitaus vorherrschende dem ganzen Gewerbe ihr Gepräge gab: das Handwerk zum Gegenstand der Darstellung machen müssen. Dieses soll daher im folgenden auch ausschliesslich Berücksichtigung finden.

Das Handwerk wird aber dort aufgesucht werden müssen, wo es heimisch ist: in den Städten.

Die grösste und gewerbereichste Stadt Bayerns war München; sie verdient besondere Beachtung. Tabelle II zeigt sämtliche Gewerbetreibenden der Stadt München, nebst den Gesellen, den Lehrlingen und den Gerechtigkeiten.

Gewonnen wurde die Tabelle aus der im ersten Teile mehrfach erwähnten Dachsbergschen Volksbeschreibung.

In einem Anhang derselben finden sich sämtliche Gewerbetreibende Münchens mit Namen aufgeführt. Neben den einzelnen Namen nähere Angaben über die Art des Gewerbetriebes, der Gerechtigkeit u. s. w.

Hieraus wurde die Tabelle II zusammengestellt, indem die Namen fortgelassen und die Gewerbetreibenden eines Gewerbes zusammengezählt wurden.

Diese Tabelle gibt an:

1. Die Zahl derjenigen, die das bezeichnete Gewerbe in München betreiben.
2. Die Zahl der Meister unter diesen.

3. Die Zahl der Gesellen.

4. Die Zahl der Lehrlingen in den betreffenden Gewerben.

5. Die Anzahl der vorhandenen ausgeübten Gerechtigkeiten.

6. Die Anzahl der Gerechtigkeiten mit Schutz, d. s. die Hofschutzgefreiten.

7. Die Anzahl der schlafenden Gerechtigkeiten in den betreffenden Gewerben.

Mit Handwerksgerechtigkeit oder kurzweg Gerechtigkeit bezeichnete man den Kreis der Gewerbebefugnisse, der einem jeden zünftigen Gewerbsinhaber eingeräumt war. Schlafende Gerechtigkeiten nannte man rechtlich vorhandene, aber nicht ausgeübte Gerechtigkeiten.¹⁸⁾

Das Vorhandensein von Gerechtigkeiten in einem Gewerbe deutete also darauf, dass die Verfassung dieses Gewerbes die zünftige war.

Wie man auf den ersten Blick in der Tabelle sieht, finden sich fast in jedem Gewerbe Gerechtigkeiten. In den alten Handwerken, wie bei den Bäckern, den Drechslern, Goldschmieden, Schäfflern, Sattlern, Schlossern u. a. ist die Zahl der Meister und der Gerechtigkeiten meist die gleiche.

Die bayrische Gewerbeverfassung im 18. Jahrhundert war also, — wie schon aus Tabelle II hervorgeht, — die Zunft.

Und dies bestätigen auch die anderweitigen, Gewerbsachen betreffenden Urkunden aus dem 18. Jahrhundert, die sich in den Archiven zu München befinden; vor allem die Handwerksordnungen der einzelnen Zünfte, in denen die Satzungen niedergelegt waren.

Diese Handwerksordnungen, — auch Zunftordnungen genannt, — geben zusammen mit den in Gewerbsachen erfolgten Verordnungen ein Bild von der

Organisation der Zunft

in Bayern im 18. Jahrhundert.¹⁹⁾

¹⁸⁾ Schlichthörle, Gewerbebefugnisse in der Haupt- und Residenzstadt München, zwei Bände, Erlangen 1844. Band I. S. XLIII.

¹⁹⁾ Folgende Handwerksordnungen wurden zur Darstellung der Organisation der Zunft benutzt:

In den meisten Gewerben herrschte *Zunftzwang*.

Dieser war im Mittelalter die Grundlage der Macht, des Einflusses und der Blüte von Zunft und Handwerk gewesen. Jeder, der das Gewerbe betreiben wollte, musste der Zunft angehören.

Aber mit dem Aufhören des lokalen Marktes des Mittelalters, jener Absatzverhältnisse, die dem Handwerk korrelat und angepasst waren, mit der Erweiterung der Absatzverhältnisse im gefolge verbesserter Verkehrswege kam das Handwerk in Bedrängnis. Der „goldene Boden“ entschwand, die Konkurrenz sowohl unter den Meistern, als auch von seiten der Aussenstehenden nahm immer mehr zu. Die Folge war, dass die Handwerksmeister, um sich dieser Konkurrenz zu erwehren, sich ängstlich abschlossen, dem Fremden den Eintritt in die Zunft erschwerten, und ihr ganzes Heil allein such-

Ordnung der *Schuhmacher* von 1652 (Kr. Ar. Gen. 864 Fas. 149).

Ordnung der *Gürtler* von 1654 (Kr. Ar. Gen. 844 Fas. 64.)

Ordnung der *Hafner* von 1679 (Kr. Ar. Gen. 836 Fas. 11).

Ordnung der *Schlosser* von 1682 (Kr. Ar. Gen. 836 Fas. 11).

Ordnung der *Säckler* von 1715 (St. Ar. Gewerbewesen).

Ordnung der *Knopfmacher* und *Seidensticker* von 1722 (St. Ar. Gewerbew.)

Ordnung der „*Hufschmid, Schuemacher, Pöcken, Miller, Schlosser, Pixenmacher, Wagner, Schneider, Sattler, Scheffler, Metzger*“ von *Hohenschwangau* von 1730 (Kr. Ar. Gen. 865 Fas. 150).

Ordnung der *Goldschmiede* von 1738 (Kr. Ar. Gen. 836 Fas. 11).

Ferner die gemäss dem Reichsschluss von 1731 „*revidierten Ordnungen*“:

Ordnung der *Schneider* von 1776 (Kr. Ar. Gen. 862 Fas. 143).

Ordnung der *Lederer* und *Rotgerber* von 1776 (Kr. Ar. Gen. 833 Fas. 8).

Ordnung der *Brauer* von 1776 (Kr. Ar. Gen. 833 Fas. 8).

Ordnung der *Lein- und Zeugweber* von 1777 (Kr. Ar. Gen. 833 Fas. 8).

Ordnung der *Hufschmiede* von 1777 (Kr. Ar. Gen. 833 Fas. 8).

Ordnung der *Wagner* von 1777 (Kr. Ar. Gen. 833 Fas. 8).

Ordnung der *Metzger* von 1777 (Kr. Ar. Gen. 833 Fas. 8).

Ordnung der *Bäcker* von 1778 (Kr. Ar. Gen. 833 Fas. 8).

Ordnung der *Schäffler* von 1778 (Kr. Ar. Gen. 833 Fas. 8).

Ordnung der *Zimmerleute* von 1779 (Kr. Ar. Gen. 851 Fas. 97).

Ordnung der *Maurer* von 1779 (Kr. Ar. Gen. 851 Fas. 97).

Von den in dem Texte angeführten Zitaten aus diesen Handwerksordnungen werden die Quellen nicht mehr angegeben.

ten in der Konservierung, ja Ueberspannung der alten Zustände und Regeln.

Nicht mehr jeder, der das Gewerbe betreiben wollte, musste der Zunft angehören, sondern nur der durfte jetzt das Gewerbe betreiben, dem die Zunft Aufnahme gewährt hatte.

Das war ein gewaltiger Unterschied. Es war der Anfang der Monopolstellung, die die Zünfte von nun an einnahmen.

Innerhalb der Stadt und einem gewissen Umkreis, — der sogen. Bannmeile, — hatte die Zunft das ausschliessliche Absatzrecht. Ausgenommen waren die Markttage, an denen auch Händler und auswärtige Handwerksleute ihre Waren feil bieten durften.

„Solle dem alten Herkommen und Gebrauch gemäss
„khein fremder Wagner, oder jemand anderes, er sey wer
„er wolle, die Befugnis haben, einige Wagnerarbeith da-
„hin in die Stadt zu bringen, feil zu haben, und zu ver-
„kaufen“;

heisst es in der Wagner-Ordnung.

Vielfach war der Handel mit den Artikeln des Handwerks den Händlern überhaupt verboten.²⁰⁾

Die Lederer-Ordnung gestattete den Händlern nur den Verschleiss des feineren, ausländischen Leders, nicht hingegen den des inländischen.²¹⁾

Ein ausschliessliches Absatzmonopol hatten auch die Nahrungsgewerbe.

Die Brauer-Ordnung bestimmt:

„So lang in der Stadt von daselbst gebrautem Bier
„ein vergeltlicher Trunk zu bekommen, ist kleiner befugt
„ein fremdes Bier herein zu bringen“.

²⁰⁾ Die Goldschmieds-Ordnung von 1738 bestimmt: „Wie denn auch „das Hausieren mit inn- oder ausländischen Gold- oder Silberwaren zu „markts- als auch zu all andren Zeiten durchgehends verbothen.“

²¹⁾ Die Ordnung der Lederer und Rotgerber von 1776 bestimmt in Artikel 29: „Ist der einheimische Lederhandel, oder der Verschleiss des „sogenannten gemainen und zugericht Leders den Lederern allein mit Aus- „schluss der Lederhändler zuständig, hingegen der Handel mit auswärtigen „Lederwerks denselben sowohl in minuto als grosso gänzlich abgeschaffet, „und stehet derselbe den Lederhändlern alleinig zu.“

Die Metzger-Ordnung verbietet allen fremden Metzgern „totes Fleisch“ in die Stadt und zum Verkauf zu bringen.

Besonders scharf aber wurden, — etwa von der Mitte des 16. Jahrh. ab, — die Bestimmungen und Strafen gegen die, so ausserhalb der Zunft das Handwerk treiben wollten. Und doch, — trotz aller Strafandrohungen und Verfolgungen, trotz der vielen obrigkeitlichen Verordnungen, welche die „Pfuscher und Störer abschafften“, nahmen diese immer mehr zu.

Zugleich fing man auch an, die Arbeitsgebiete der einzelnen Handwerke ängstlich von einander abzugrenzen.

Eine solche Abgrenzung der Gewerbebefugnisse hatte zwar schon die Zunft des Mittelalters gekannt, allein noch nicht in der übertriebenen Weise wie die Handwerksordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts.

Die Arbeitsteilung fand beim zünftigen Handwerk — (nicht wie bei der Industrie innerhalb des einzelnen Betriebes) — sondern zwischen den einzelnen Gewerben statt. Eine Zunahme der Bevölkerung und des Gewerbefleisses erhöhte somit die Zahl der Handwerke. So waren im Laufe der Zeit eine Reihe neuer Gewerbe entstanden, zwischen denen die Abgrenzung der Arbeitsgebiete immer schwieriger wurde.

Als mit dem Niedergang des Handwerks die Lage der Handwerksmeister eine immer misslichere wurde, waren diese ängstlich bemüht, die Grenzen der Arbeitsgebiete möglichst scharf zu ziehen und wachten peinlichst darüber, dass diese nicht vom Nebengewerbe überschritten wurden.

In den Handwerksordnungen des 17. und 18. Jahrh. ist genau, oft bis ins einzelste vorgeschrieben, welche Gegenstände das Handwerk befugt ist zu machen, welche hingegen verboten sind, da sie einem anderen Handwerke zukommen.

So durften die Knopfmacher nur mit der Hand, die Bortmacher nur auf dem Stuhle arbeiten.

Den Zimmermeistern stand ausschliesslich zu Dachstühle und Türstöcke zu fertigen. Kreuzstücke zu machen aber waren nur die Kistler berechtigt. Kreuzstücke, die in Dachstühlen angebracht wurden, durften aber wiederum die Zimmermeister ebensowohl wie die Kistler arbeiten.²²⁾

²²⁾ Schlichthörle a. a. O. Band I. S. 119, 275, 276. Band II. S.

Und strenge Strafen wurden denen angedroht, die ihre Gewerbebefugnisse überschritten.

So heisst es in der Ordnung der Gürtler, nachdem die Gegenstände aufgezählt sind, die die Gürtler zu machen berechtigt waren:

„Allermassen ain Handtwersch der Gürtler bey den „Stücken, die sie zu machen berechtigt, der gestalten von „obrigkeitswegen geschützet und gehandthabet werden, „dass ihnen durchgehends von niemand einigen Ein- „trag zugemuthet oder erwiesen, sondern diejenigen, „welche sich unterstehen würden, die Gürtler-Arbeith „unbefugter zu machen, und also den Gürtlern ihrer „Arbeith Eintrag zu thun, mit behöriger Straf nach obrig- „keitlicher Ermessung angesehen werden sollen“.

Diese peinlichst genaue Abgrenzung der Gewerbebefugnisse der einzelnen Handwerke gab zu grossen Streitigkeiten und oft langwierigen und kostspieligen Prozessen Anlass. Das Nachtheiligste aber war, dass sie jeden technischen Fortschritt hemmte, denn wollte ein tüchtiger Meister einmal ein besseres technisches Verfahren anwenden, so musste er oft das Gebiet des Nebengewerbes berühren, und sofort war der Konflikt da.^{22a)}

Vor allem aber suchten die Zünfte dadurch die Konkurrenz hintanzuhalten, dass sie sich gegen die Aussenstehenden abschlossen und denen, die Aufnahme in die Zunft und das Handwerk begehrten, diese in möglichster Weise erschwerten. Und hierzu dienten ihnen alle jene Massnahmen, die einmal — zur Zeit der Blüte des Handwerks im 13. und 14. Jahrh. — das Gedeihen von Zunft und Handwerk mit hervorgerufen haben und mit haben erhalten helfen.

Die Zunft des Mittelalters hatte neben dem wirtschaftlichen Zweck, ihren Mitgliedern Auskommen und Nahrung durch ihrer Hände Arbeit zu sichern, auch soziale und politische Pflichten gehabt. Um diesen Verpflichtungen zum Besten des Ge-

361, 362. Das Buch von Schlichthörle orientiert des näheren über die Abgrenzung der Gewerbebefugnisse.

^{22a)} Schmelze a. a. O. S. 85. Kaizl, Der Kampf um Gewerbeform und Gewerbefreiheit in Bayern, Leipzig 1879, S. 15f.

meinwesens nachkommen zu können, musste sie über die Sittenreinheit ihrer Mitglieder wachen, und durfte nur wirklich Würdige in ihren Kreis aufnehmen.

Diese Forderung der Sittenreinheit der Mitglieder wurde aber im 16. bis 18. Jahrh. dazu missbraucht, Fremden den Eintritt in die Zunft zu erschweren.

Vom Lehrjungen wurde gleich zu Anfang gefordert, dass er „ehelicher und ehrlicher Geburt“ sei.

So heisst es z. B. in der Gürtler-Ordnung vom Jahre 1654:

„Wann ainer solch Handtwerch lehren will, der „soll vor allen Dingen seyner ehelichen Geburt, und „redlichen Herkommens halber, beglaubte Urkhund oder „Zeugnis vorweisen“.

Unter „unredlichem Herkommen“ oder „unehrlicher Geburt“ verstand man die Abstammung von den sogenannten „unehrlichen Leuten“.

Die Liste der unehrlichen Leute war mit der Zeit zu einer recht ansehnlichen Grösse angewachsen. Zu ihnen gehörten neben den Abdeckern oder „Schindern“, (auch Wasenmeistern in Bayern genannt), die als am unehrlichsten galten, die Landgerichts- und Stadt-Knechte, die Turm-, Holz-, Feld-Hüter, Totengräber, Nachtwächter, Gassenkehrer, Schäfer u. a.

Mit diesen unehrlichen Leuten war jeder Verkehr bei Strafe der Ausschliessung aus der Zunft untersagt.

So gebietet die Ordnung der Zünfte zu Hohenschwangau von 1730:

„Wann ain Maister, Gesöll, oder Lehrjung mit ainem „Abdecker, Blutschergen, oder anderen unehrlichen Leuten, essen, trinken, oder ainem die Handt bieten, oder „wohl gar auf dessen Pferd, Karren, oder Wagen seyn „würdt, so ist er des Handtwerchs nit mehr fähig.“

Gegen dieses grobe Unwesen schritt sogar das Reich ein. In dem Reichsschluss vom Jahre 1731, der sich, — veranlasst durch den grossen Aufstand der Augsburger Schuhknechte 1726, — eigens mit der Abstellung von Handwerksmissbräuchen befasste, und daher auch den Namen Reichszunftordnung trägt, wird in Artikel 4 die Liste der unehrlichen Leute ab-

geschafft und die Kinder derselben nur mit Ausnahme der Schinder für handwerksfähig erklärt.

In Artikel 13 wird verboten, denjenigen Handwerker für unredlich zu erklären oder zu verfolgen, der mit einem Abdecker oder sonst unehrlichen Personen Gemeinschaft gehabt habe.

Auch die Aufhebung des Unterschiedes zwischen ehelichen und unehelichen Kindern wird in Artikel 11 verfügt, und letztere ebenfalls handwerksfähig gemacht.

Dieser Reichstagsschluss wurde für Bayern wie für die meisten deutschen Territorial-Staaten die Veranlassung, die alten Handwerksordnungen zu revidieren, um die größten Missbräuche abzustellen. Freilich geschah dies in Bayern etwas spät. Das General-Mandat, welches befahl, die Handwerksordnungen behufs Revision und Abstellung der Missbräuche an die Regierungen einzusenden, datiert vom 3. Dezember 1764.²³⁾

Mittlerweile erschien ein neues Reichsmandat, welches sich ebenfalls mit der Abstellung von Handwerksmissbräuchen befasste, unter dem 23. April 1772. In demselben wurden auch die Abdecker-Kinder für ehrlich erklärt und bestimmt, dass Handwerker Töchter von Abdecker heiraten könnten, ohne unehrlich zu werden. (M. G. S. II S. 87.)

Nun wurde auch in Bayern die Revision der Handwerksordnungen beschleunigt. 1774 wurde eine „Polizeirats schriftliche Proposition“ eingefordert. In derselben wurde vorgeschlagen statt der Forderung der „ehelichen und ehrlichen Geburt“ in die revidierten Ordnungen zu setzen: „eheliche Geburt, oder per subsequens matrimonium oder in anderweg rechtmässig legitimiert“.

Weiter zu gehen konnte man sich, — trotz des Reichsschlusses von 1731, — nicht entschliessen. Die Forderung der ehelichen Geburt behielt man nach wie vor bei, milderte sie nur durch den obigen Zusatz.

Gar die „Schergen-Abdecker- und Scharfrichter-Kinder“ ehrlich zu machen, schien zu gewagt.

²³⁾ Kr. Ar. Gen. 848 Fas. 85. Der Reichsschluss v. 1731 ist abgedruckt in M. G. S. Band IV. S. 539 ff.

„Weil,“ — wie es in der Proposition heisst, — „vielleicht die Handwerker eben durch dieses könnten „in einen Verdruss und Widerwillen gesetzt werden, „wodurch vielleicht nur Unordnungen und Widersetzlichkeiten mit der Zeit entstehen würden“. ²⁴⁾

Gemäss dieser Polizeirats schriftlichen Proposition wurden dann die Handwerksordnungen revidiert. Die revidierten Ordnungen nach 1775 bestimmen durchgängig, dass die Lehrjungen, bevor sie aufgenommen und eingeschrieben werden

„vor allem zu legitimieren, dass sie ehelicher Geburt, „oder per subsequens matrimonium, oder auf andere „rechtmässige Art legitimiert seyndt“.

War der Lehrjunge „ehelich und ehrlich“ befunden, so wurde er vor versammelten Zunftgenossen von den Führern feierlich aufgenommen und eingeschrieben.

Für die Aufnahme hatte derjenige, der keines Meisters Sohn war ein „Aufdinggelt“ in die Zunftkasse sowie auch an die Führer zu zahlen. Die Aufdingung geschah meist für drei Jahre.

Als Lehrgeld sollte den Handwerksordnungen nach nicht mehr als 20, 30 höchstens 40 Gulden gefordert werden. Ob aber nicht oft ein höheres Lehrgeld bezahlt werden musste, bleibe dahin gestellt. ²⁵⁾

In scharfem Gegensatz zu den hohen Anforderungen, die bei der Aufnahme des Lehrjungen an diesen gestellt wurden, stand aber dessen Ausbildung. Um diese kümmerte sich sein Lehrherr zumeist herzlich wenig. Dem Jungen das Handwerk ordentlich beizubringen, ihn zu einem tüchtigen Gesellen und Meister heranzubilden, lag den meisten Lehrmeistern fern.

²⁴⁾ Kr. Ar. Gen. 836 Fas. 11.

²⁵⁾ In der Ordnung der Lederer und Rotgerber heisst es in Artikel 49: „Solle in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München in an betracht, dass „allda überhaupts gegen anderen Orthen theurer zu leben, vom einem Lehrjunge für die drey Lehrjahr höchstens vierzig Gulden, in den übrigen Hauptstädten aber höchstens dreyzig Gl., in denen kleineren Städt und Märkten „höchstens zwainzig Gl. zum Lehrgelt begehret und bezahlet werden.“

Die Schneider-Ordnung bestimmt, „in denen Hauptstädten . . . höchstens dreyzig, in den kleineren Städt und Märkten zwainzig . . . begehret „und bezahlet werden.“

Im Gegenteil, in dem Lehrjungen wurde schon der zukünftige, lästige Konkurrent gesehen, und diesen noch zu unterstützen lag garnicht im Interesse des Meisters. Hatte er einen Lehrjungen, so benutzte er ihn in der Regel um einen Dienstboten zu sparen. Zu häuslichen Verrichtungen wurde der Lehrjunge herangezogen, den Meister und die Frau Meisterin zu bedienen waren seine Pflichten. Was er nach beendeter Lehrzeit von seinem Handwerk verstand, das hatte er gelegentlich seinem Lehrmeister abgesehen.

Diesem Lehrlingsunwesen zu steuern, enthalten daher die nach dem Reichsschluss von 1731 revidierten Handwerksordnungen durchgängig Bestimmungen, welche die Meister anweisen, ihre Lehrjungen nicht zu häuslichen Diensten zu gebrauchen, sondern sie ordentlich in ihrem Fache zu unterrichten, „wie es einem ehrlichen, getreuen und fleissigen Lehrmeister gebühret dann zustehet“. ²⁶⁾

Nach beendeter Lehrzeit erfolgte die Freisprechung, der Lehrjunge wurde Gesell. Von denjenigen, die keines Meisters Sohn waren, wurde ein „Freisprechgelt“ erhoben. Oft schlossen sich auch an diese Freisprechung noch kostspielige Schmausereien, wie das Verbot derselben in den revidierten Handwerksordnungen dartut. ²⁷⁾

Dann musste der Handwerksbursch wandern, in den meisten Gewerben wenigstens drei Jahre, und kam er davon zurück,

²⁶⁾ Artikel 45 der Ordnung der Schneider lautet: „Gleichwie aber fast „bei allen Handwerchen eine der grössten Fehlen und Gebrechen, der „mangelnd genugsame Unterricht der Jungen, welche hauptsächlich daher „kommt, dass einige Meister ihre Lehrjungen mehreres zu häuslichen Verrichtungen gebrauchen, als dass sie solche ordentlich unterrichten, welches „jedoch wider die wahre Obliegenheit eines Lehrmeisters lauffet; und „wann solche untüchtig ausgelernte Jungen in die Wanderschaft gehen, „solche Lehrmeister und vielmals auch die übrigen Mitmeister des Orths, „in ein Misskredit, als wenn derorten solch schlechte Meister wären, kommen. „Als wirdt allen Lehrmeistern aufgetragen und eingebunden, zu keiner anderen „Haus-Arbeith, als was einem Lehrjung gebühret, zu gebrauchen, sondern „selbe währenden Lehrjahre dergestalten zu unterrichten, wie es einem ehrlichen, getreuen, und fleissigen Lehrmeister gebühret, dann zustehet.“

²⁷⁾ „. . . worbey (bei der Aufnahme der Lehrjungen) alles Zechen und Zöhrungen bey Straf gänzlichen verbotnen,“ heisst es in der Ordnung der Schäffler. — S. auch Anm. 35. —

so durfte er sich um das Meisterrecht bewerben, „das Meisterrecht suchen“ oder „muten“.

Nun aber wartete seiner das grösste Hindernis. Hatte man einen Fremden vielleicht noch Lehrjung und Gesell werden lassen, bis zum Meister brachte es ein solcher schwerlich.

Denn die Zünfte waren in Bayern im 18. Jahrh. durchgängig „geschlossen“. Nur eine bestimmte, beschränkte Anzahl Meister war für jedes Gewerbe an jedem Orte zulässig. Und diese Zahl durfte in keinem Falle überschritten werden.

In einigen Zunftordnungen wird ein „Numerus clausus“ ausdrücklich festgesetzt.

So bestimmt die Ordnung der Goldschmiede von 1738 in Artikel 17:

„Und weylen bishero khein gewisser Numerus der „Goldschmide gewesen, deretwegen die Profession be- „schweret und übersetzt worden, und ainer dem an- „dren die Kundschaft und die Nahrung entzogen, als „solle es künftighin bey der dermaligen Beschaffenheit, „wo 28 Goldschmide und Gerechtigkeiten wirklichen „vorhanden, bey dieser Anzahl auch beständig belassen, „und über diese 28 von der Profession kheiner mehr „als Goldschmid angenommen und ernennet werden.“

Bei anderen Handwerken, wie bei den Brauern, den Schächlern, Lederern, Schneidern, Zimmerleuten und anderen findet sich in Artikel 2 ihrer Zunftordnungen die Bestimmung:

„Welcher das Meisterrecht suchet, solle vor allem „eine Gerechtigkeit an sich bringen, oder doch wenig- „stens solche durch vorhabende sichere Heurat, oder „in anderweg zu überkommen auszeigen können“.

Aber eine solche Gerechtigkeit zu erlangen war für den fremden und nicht bemittelten Gesellen fast ein unmögliches Ding.

Denn die Gerechtigkeiten waren im 18. Jahrh. bereits überall realer Natur, d. h. vererbbare und veräusserliche Eigentumsrechte des derzeitigen Inhabers, die zu erkaufen schweres Geld kosteten.

Zuerst waren diese Gerechtigkeiten personale gewesen. Sie wurden den in den Zunftverband Aufgenommenen nur als persönliche Gewerbebefugnisse auf Grund ihrer erwiesenen Fähig-

keiten durch die Zunft, bezw. die Stadt- oder Landes-Obrigkeit verliehen. „Kunst erbt nicht“ war der Grundsatz, der damals massgebend gewesen war.

Allein schon im 17. Jahrh. wurde dieser alte Grundsatz ausser Acht gelassen. Immer mehr wurde in Zunftkreisen die Gerechtigkeit als eine reale, als ein vererbbares und veräusserliches Eigentum angesehen. Je mehr die Zünfte anfangen sich monopolistisch abzuschliessen, desto allgemeiner bürgerte sich die Betrachtung der Gerechtigkeiten als reale ein. Und mit dem gänzlichen Geschlossenwerden der Zünfte, welches etwa zu Beginn des 18. Jahrh. überall erfolgt war, hatte sich auch die Behandlung der Gerechtigkeiten als reale überall ausschliesslich durchgesetzt.

Für München ist hier bedeutsam das Jahr 1769. Bis dahin hatte der Magistrat der Stadt die Gerechtigkeiten als nur personale betrachtet und behandelt, während die Zünfte sie als reale anerkannt wissen wollten. So kam es 1767 zu einem Streite zwischen Magistrat und Bürgerschaft, und dieser endete damit, dass zwei Jahre später 1769 in dem sogen. „Bürgervergleich“ der Magistrat der Stadt München die vorhandenen Gerechtigkeiten als reale anerkannte.²⁸⁾

Es war nun fortan unmöglich anders als durch einen privatrechtlichen Titel, — durch Erlangung einer realen Gerechtigkeit, — zum Rechte der Ausübung eines zünftigen Gewerbes zu kommen.

Wie aber erlangte man eine Gerechtigkeit? — Sie war ein veräusserliches Eigentum, man konnte sie also kaufen. Das aber war sehr kostspielig. Die Preise müssen oft exorbitante gewesen sein, wie überall, wo ein Monopol herrscht. Besonders in dem Falle, dass eine Zunft von einem Kauflustigen Kenntnis bekam, mögen die Preise der Gerechtigkeiten oft sehr hoch gestiegen sein.

Auf derartige Vorkommnisse lässt wenigstens eine kurfürstliche Verordnung vom 15. Juni 1782 schliessen, welche sich mit der Taxierung von Meistergerechtigkeiten be-

²⁸⁾ Schlichthörle a. a. O. Band I. S. L. Eine Abart der vererbaren und veräusserlichen realen Gerechtigkeit war die „radizierte“ Gerechtigkeit, bei welcher die Befugnis zum Gewerbebetrieb an den Besitz bestimmter Gebäude, z. B. Bäckereien, Brauereien, Mühlen geknüpft war.

fasste. In derselben wird bestimmt, dass da die Gerechtigkeiten „in dem Preis je länger, je höher und dergestalten zu „steigen pflegen, dass ein unbemittelter Gesell, so geschickt er auch sein mag, zum Meisterrecht entweder „garnicht, oder nur mit aufgeborgtem Gelde gelangen“ könne, in Zukunft für eine Gerechtigkeit nicht mehr als 350 Gulden gefordert und bezahlt werden dürfe.²⁹⁾

Wie man sieht, dem gewöhnlichen Handwerksgesellen war dieser Weg Meister zu werden, schlechterdings verschlossen.

Nein, die gewöhnliche Art eine Gerechtigkeit zu erlangen und Bürger und Meister zu werden, war eine ganz andere. Hatte man nicht das Glück eines Meisters Sohn zu sein, so musste man sein Glück korrigieren, indem man eines Meisters Tochter oder Witwe freite. Dies allein war der Weg um in die Zunft zu kommen.

Denn das war das Charakteristische der Entartung der Zünfte, dass alle diese Erschwerungen des Meisterwerdens nicht galten für diejenigen, welche der Zunft durch verwandtschaftliche Bande angehörten: die Söhne der Meister, die Schwiegersöhne und diejenigen, die die verwelkten Witwen der Zunft heirateten.

Schon bei der Aufnahme als Lehrjunge zeigte sich dieses. Ein Meistersohn war von der Bezahlung der Gebühren beim Aufdingen und Freisprechen befreit. Wie es in den revidierten Handlungsordnungen heisst:

„Für welche Aufdingung und Ledigzählung der Meisterssohn nichts, ein anderer Lehrjung entgegen je-

²⁹⁾ Diese Verordnung befindet sich im Kr. Ar. Gen. 836 Fas. 11 und lautet wörtlich: „Die von dem Magistrat in Vorschlag gebrachte Taxierung „der Meistergerechtigkeiten betreffend, pflegen solche in dem Preis je „länger, je höher und dergestalten zu steigen, dass ein unbemittelter Gesell, „so geschickt er auch nur seyn mag, zum Meisterrecht entweders garnicht, „oder nur mit aufgeborgtem Gelt gelangen könne, dahero es eben auch „kommt, dass soviele Handwerchsleut, weil sie ihr Handwerch mit uner- „schwinglichen Schulden antreten, bey zeiten verderben, sofort mit Weib „und Kind, dem publico nun zur Last, und in das Almosen fallen. Als „sollen demnach die hisigen Meistersgerechtigkeiten, und zwar nach dem „ganz billigen Antrag des Magistrats auf 350 Gulden taxieret werden, dergestalten, dass man solche in Zukunft zwar wol unter, aber nicht über „diesen Preis verhandeln darf.“

„derzeit in die Meisterlaad 2 Gl., dann denen Führern
„miteinander 1 Gl. 30 kr. zu erlegen schuldig sey“. ³⁰⁾

Auch das hohe Lehrgeld brauchte ein Meistersohn nicht zu bezahlen. Denn zumeist konnte er bei seinem Vater das Handwerk erlernen, oder er wurde „ainem anderen Mitmaister dieses Handtwerchs versprochen“. (Gürtler-Ordnung.)

Eine weitere Erschwerung des Meisterwerdens war für den Fremden die lange Wanderzeit. Auch hierin genoss der Meistersohn Vorrechte. ³¹⁾

Die Gürtler-Ordnung bestimmt:

„Ainem Maisterssohn aber, oder welcher aine Maisterstochter oder -Wittib heuratet, dem wird ain Jahr „des Wanderns nachgesehen“.

(Drei Wanderjahre waren den Gürtlergesellen vorgeschrieben.)

Desgleichen hatte der Meistersohn betreffs der Lehrzeit und vor allem der langen Mutzeit erhebliche Vergünstigungen. ³²⁾

Die Ordnung der Knopfmacher und Seidensticker von 1722 verlangt vom Lehrjungen:

„Ferner vier Jahr wenigstens bey ainem ehrlichen „Maister gelernet, vier Jahr gewandert, und drey gemuthet; sofern er aines Maisters Sohn, oder aines Maisters „Wittib oder Tochter heuratet, kann ihm ain, oder anderes Jahr nachgesehen werden, nit aber ainem Fremden.“

Die Hauptsache aber war: in der Erlangung einer Gerechtigkeit stand dem Meistersohn oder Schwiegersohn kein Hindernis entgegen. Hier hatte dieser, aber auch nur dieser freie

³⁰⁾ Schäffler-Ordnung.

³¹⁾ Die Schlosser-Ordnung von 1682 fordert: „Vier gantze Jahr gewandert . . . jedoch mit diesem Unterschied, dass wann ain Maister mit dem Todt abgehe, ainen Sohn überlasse, oder aber ain Wittib oder Tochter ainen Gesellen haben würdt, mit welchen sie sich zu verheuratens vorhabens, selbigen Maisters Sohn oder Gesell aber vier Wanderjahr noch nicht vollendet hät, wegen Versehung der Werchstatt selbige aufgäbe.“

³²⁾ Schuhmacher-Ordnung Artikel 16 bestimmt: „Ain junger angehenter „Maister, so er kheines Maisters Sohn, noch sich zu ainer Maisters Tochter, oder Wittib verheurathet, soll ain gantzes Jahr, so er aber ain Maisters „Sohn, oder aines Maisters Tochter, oder Wittib ehelichen würdt, ain halb „Jahr Handwerchskhnecht seyn.“

Bahn. Denn die teure Gerechtigkeit fiel dem Meistersohn wie Schwiegersohn als Erbteil unentgeltlich in den Schooss, und eine Meisterswitwe brachte diese dem sie freunden Gesellen als Mitgift entgegen.

Freilich versuchte der Staat gegen diesen Nepotismus der Zünfte anzukämpfen.

Die revidierten Handwerksordnungen enthalten fast sämtlich folgende Bestimmung in Artikel 8:

„Solle keinem angehenden Meister zugemuthet werden, sich zu einer Meisters Tochter oder Wittib zuverheuratzen, sondern denen seyn freyer Willen gelassen werden.“³³⁾

Aber das Vorkommen dieser Bestimmung in den revidierten Handwerksordnungen seit 1775 ist gerade ein Beweis für die ausschliessliche Bevorzugung, die die Meistersöhne und Schwiegersöhne genossen. Und ob dieser Artikel in Zukunft wirklich diesen Nepotismus beseitigt hat, dürfte, — zumal das Ansiehbringen einer realen Gerechtigkeit nach Artikel 2 der Handwerksordnungen nach wie vor eine Vorbedingung des Meisterwerdens war, — berechtigtem Zweifel unterliegen.

So waren die Zünfte Fideikomnisse einer beschränkten Anzahl Bürgerfamilien geworden.

Auch noch andere Massnahmen der Zunft, die ehemals die Tüchtigkeit des Handwerks garantieren sollten, wurden jetzt dem Zwecke, den Eintritt in die Zunft fremden und unbemittelten Gesellen zu erschweren, dienstbar gemacht.

So wurde von dem Gesellen, der mutete, verlangt, dass er unverheiratet und unversprochen sei.³⁴⁾

Die Meisterstücke, die ehemals dazu gedient hatten, das Handwerk technisch auf der Höhe zu halten, und die die Garantie bieten sollten, dass nur fähige und geschickte Leute Meister würden, arteten im 17. und 18. Jahrhundert zu Massnahmen zur Fernhaltung unbemittelter Gesellen aus.

³³⁾ Diese Bestimmung findet sich in den Handwerks-Ordnungen der Bäcker, Schneider, Weber, Lederer und Rotgerber, Schäffler, Metzger, Maurer und Zimmerleute.

³⁴⁾ In der Gürtler-Ordnung heisst es: „Sollen von demjenigen, so Maister zu werden verlangt, die Maisterstück auf freyen Fuss, und ehe er sich offenbahr ehelich versprochen, und verheurathet gemacht werden.“

Einmal wurden dieselben derart gestaltet, dass ihre Anfertigung äusserst kostspielig wurde und sehr lange Zeit in Anspruch nahm. Dann musste der Gesell mit recht hohen Gebühren sich in die Meisterlade einkaufen. — (Bei den Schneidern z. B. 40 Gl., bei den Maurern und Zimmerleuten 34 Gl., bei den Goldschmieden 50 Gl. u. dgl.) — Ebenso den Zunftführern eine Gebühr, meist 10 bis 15 Gl., bezahlen. Auch an die Stadtkammer musste eine beträchtliche Summe bezahlt werden. In der Regel knüpften sich an die Meisterprüfung noch kostspielige Schmausereien.

Die Gürtler-Ordnung bestimmt, dass wer die Stücke bestanden habe, „aine Mahlzeit und den Führern für ihre Bemühungen paar Gelt zu bezahlen schuldig sey.“

Diese Schmausereien, die „Mahlzeiten und Zöhrungen“, werden zwar in den revidierten Handwerksordnungen verboten.³⁵⁾ Aber das Verbot ist auch hier ein Beweis für das häufige Vorkommen derselben.

Dem Meistersohn wurden auch hierbei wieder grosse Erleichterungen zu teil. Er hatte keine hohen Gebühren zu bezahlen. In der Schneider-Ordnung wird bestimmt, dass dem „Meistersohn, oder wer eines Meisters Tochter oder Wittib freiet, ein bedeutend Teil nachgelassen“ werden soll.

In anderen Zünften, wie bei den Maurern und Zimmerleuten, den Lederern, den Goldschmieden hat ein Meistersohn etc. „nur die Hälfte in die Laad zu legen.“

Auch bei Verfertigung der Stücke selbst genoss ein Meistersohn Vorrechte.³⁶⁾

Die Schlosser-Ordnung von 1682 bestimmt:

„Soll ain dergleichen neuangehenter Schlosser seyne
„drey gewöhnlichen Maisterstück in ainem halben Jahr
„zu machen, diejenigen aber, welche Maisters Söhne,

³⁵⁾ Brauer-Ordnung Artikel 20 lautet: „Nachdeme die Mahlzeiten und „Zöhrungen bey schwerer Straf verbothen und abgeschafft seyndt, als sollen „die Führer und das Handwerch die angehenden Bräuer, sowol als Lehr- „jung, Knecht bey der Aufnahm, und Ledigzählung mit den Zöhrungen nit „beschweren, sondern sich ihrer gänzlich enthalten, und bey den ausge- „worfenen Deputaten verbleiben.“

³⁶⁾ Die Säckler-Ordnung von 1715 bestimmt: „Ain Fremder hat noch „ain Stück extra zu fertigen.“

„oder sich zu Maisters Töchtern oder Wittiben verheuerathen, aines aus obigen dreyen Maisterstücken befreiet seyn.“

Bei der Prüfung der Meisterstücke wurde von seiten der Zunfftührer vielfach recht zu Gunsten der Meistersöhne verfahren. Kleinere Fehler, die man bei diesen durchgehen liess, wurden fremden Gesellen, — falls sie sie nicht sehr teuer bezahlen konnten, — zum Verhängnis. Das beweist ein Artikel der revidierten Handwerksordnungen, in welchem den Zunfftührern eingeschärft wird „alle widrigen Leidenschaften und widerrechtlichen Nebenabsichten“ bei seite zu lassen, und kleinere Fehler nicht mit zu hohen Geldbussen zu belegen, überhaupt unparteiisch zu urteilen, gleich ob es ein Meistersohn sei oder nicht.³⁷⁾

In allem und jedem genossen die Meisterkinder grössere Rechte, und treffend gibt dieser Bevorzugung Ausdruck die Gürtler-Ordnung in folgendem Artikel:

„Aber sollen aines Maisters Sohn oder Tochter dieses Rentamts, sonderlich allhiesige Bürgers und Maisters Kinder diejenige Freyheit und das Recht, so ihr Vatter oder Mutter von Handwerchs wegen gehabt, und genossen, jederzeit zu geniessen haben, und etwas mehreres als ain anderer befreyet seyndt. Wie von altersher gebräuchlich gewesen, und noch ist.“

Es lief letzten Endes die ganze äussere Organisation der Zunft zur Zeit ihres Verfalles darauf hinaus, die Aussenstehenden von der Zunft fern zu halten, den Meisterskindern und -Witwen hingegen ein Privileg und Monopol in der Ausübung ihres Handwerks zu schaffen und zu sichern.

³⁷⁾ In der Schneider-Ordnung heisst es: „Es sollen aber von seiten des Handwerchs oder deren Führern bey Besichtigung der gemachten Stücken alle widrigen Leidenschaften und widerrechtlich Nebenabsichten bey seite gelegt, und die kleineren Fehle jeder nur um 6 oder höchstens 30 kr. gegen die Stückmeister zu bestrafen seyn, folglich dann das Meisterrecht nur alsdann versaget werden, wenn drey Fehler zu viele oder gar zu gross, und daraus zu ermessen, dass er das Handwerch in der Hauptsachen nicht versteht, in welchem letzterem Fahl, wäre der Stückmeister, er sey eines Meisters Sohn oder keines, heurathe eines Meisters Tochter oder Wittib zu keinem Meister anzunehmen.“

Die innere Organisation der Zunft der Meister.

Zur Zeit der Blüte von Zunft und Handwerk im 14. und 15. Jahrhundert war die Zunft autonom.

Im harten Kampfe mit den Patriziern hatte sich das Handwerk die Zunftautonomie errungen. Und nicht nur diese. Es war zeitweilig in vielen Städten zur Herrschaft über die gesamte Bürgerschaft gelangt. Zwar währte diese Herrschaft nirgends lange, denn der biedere Handwerksmeister war nicht zum Herrscher geboren. Eines aber wardem Handwerk aus diesen Kämpfen mit den Geschlechtern bis in späte Zeiten geblieben: Die Zunftautonomie.

Zunftautonomie heisst die Regelung von Handwerks-Recht und -Gebrauch durch das in Zünften organisierte Handwerk selbst. Diese Zunftautonomie verblieb dem Handwerk bis zum Aufkommen des modernen, absoluten Staates.

Das Aufkommen dieses und der Niedergang des Handwerks aus wirtschaftlichen Gründen und damit die Entartung der Zunft fiel ungefähr in die gleiche Zeit, in das 16. bis 18. Jahrhundert.

Der moderne Staat war und musste sein ein Gegner aller eigenen, selbständigen Organisation und Korporation in seiner Machtsphäre. Er übernahm immer mehr Pflichten und Rechte, die bisher von Korporationen ausgeübt worden waren. So suchte er auch die Zünfte unter seine Botmässigkeit zu bringen, um so mehr, als sich in diese Missbräuche eingeschlichen hatten, die ihm gefahrbringend werden konnten.

Die Zunftautonomie machte einem gemischten Systeme Platz. Das Handwerk gab sich zwar immer noch Ordnungen und Sätze, diese aber bedurften zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung des Landesherrn, und letzterem stand es natürlich auch frei, Sätze abzuändern oder neue hinzuzufügen.

Zu dieser geschilderten Selbständigkeit gelangten die Zünfte freilich nur in den mittelalterlichen freien Reichsstädten. In den Städten der mittelalterlichen Territorialstaaten standen die Zünfte stets zu einem Teile unter landesherrlicher Oberhoheit; nichtsdestoweniger genossen sie im Mittelalter weit grössere Rechte und Freiheiten als im 17. und 18. Jahrhundert. Für München ist das letztere wenigstens erwiesen.

Ein Stadtrat kam in München zwischen 1265 u. 1289 auf.³⁸⁾ Bis zum Jahre 1294 genoss derselbe nur beschränkte Rechte. Im Jahre 1294 wurde jedoch durch eine feierliche Urkunde seitens des Herzogs Rudolf dem Stadtrate das Recht verliehen, einen eigenen Richter aufzustellen, und ihm die Freiheit eingeräumt, „ohne Einwilligung und ohne Hindernis des (herzoglichen) Richters die Angelegenheiten der Gemeinde selbst zu besorgen, und die erforderlichen Gesetze für selbe zu entwerfen.“³⁹⁾

Aus dieser Zeit findet sich auch die erste Sammlung magistratischer Verordnungen, die im Stadtarchive zu München verwahrt ist.⁴⁰⁾

In dieser Gesetzessammlung finden sich eine Anzahl Bestimmungen über Gewerbewesen. Ueber die Beschau in den Nahrungsgewerben, Vorschriften über Aufnahme, Lehrgeld, Probestücke u. dgl., auch ist daraus zu entnehmen, dass eine Reihe von Zünften bereits eigene Zunftartikel besass, so die Hutmacher, die Weber, Loden- und Tuchmacher, die eine Zunft gemeinschaftlich bildeten.⁴¹⁾

Ueber die Ausführungen dieser Bestimmungen wachten in erster Linie die aus der Zunft erwählten „Pfleger“, neben diesen auch der Rat der Stadt.⁴²⁾

Im Jahre 1330 erteilte Kaiser Ludwig dem Stadtrate das Recht, in allen Handwerksstreitigkeiten, und ohne Einwirkung irgend einer anderen Stelle zu entscheiden. „Hierdurch wurde — wie Sutner schreibt, — das Recht des Magistrates, in Gewerbesachen Verordnungen zu erlassen, welches er bisher nur mit stillschweigender landesfürstlicher Genehmigung ausgeübt zu haben schien, nunmehr vollends und öffentlich begründet.“⁴³⁾ Die erste Folge davon war die Errichtung eines Bussamtes,

³⁸⁾ Michael von Bergmann, Beurkundete Geschichte der Stadt München, München 1783. S. 11.

³⁹⁾ Georg von Sutner, über die Verfassung der älteren städtischen Gewerbspolizei in München, von ihrem Entstehen bis zum XVI. Jahrhundert. Historische Abhandlungen der k. b. Akademie der Wissenschaften, München 1813. II. Band, S. 463 ff. S. 472.

⁴⁰⁾ Sutner, a. a. O. S. 473.

⁴¹⁾ Sutner, a. a. O. S. 489.

⁴²⁾ Sutner, a. a. O. S. 484 und S. 491.

⁴³⁾ Sutner, a. a. O. S. 496.

in welchem zwei Magistratspersonen neben dem Stadtrichter des Amtes walteten.

Eine zweite Sammlung magistratischer Verordnungen findet sich aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, und bis zur Hälfte des 15. Jahrhunderts fortlaufend.⁴⁴⁾ Einzelne Bestimmungen über Gewerbsachen enthält auch das Münchner Stadtrechtsbuch von 1347.⁴⁵⁾

„Die Gewerbsgesetzgebung ruhte daher in ihrer frühesten Zeit in den Händen der Bürgerobrigkeit, des Magistrates. Die Landesherrn selbst aber beschränkten sich nur darauf, einzelnen Gewerben oder Individuen, Ausnahmeprivilegien zu verleihen“.⁴⁶⁾

Dieser Zustand währte bis zum 17. Jahrhundert, von da ab erfolgte die Regelung des Gewerbewesens immer mehr und immer ausschliesslicher durch landesherrliche Verordnungen.⁴⁷⁾

Den festen Mittelpunkt in der Organisation der Zunft bildeten die Handwerkszusammenkünfte, das sog. „Handwerkhalten“.

Ehemals waren dies feierliche, geweihte Stunden für das Handwerk gewesen. In ihnen hatte sich die Macht und die Selbstherrlichkeit der Zunft verkörpert. Vor geöffneter Lade wurde hier Recht gesprochen, das Wohl und Wehe der Zunft beraten, über die Mitglieder zu Gericht gesessen.

Von alledem hatte sich nur der äussere Schein, und dieser noch nicht einmal ganz, im 18. Jahrhundert erhalten.

Es war klar, wollte der Staat die Zünfte unter seine Botmässigkeit bringen, musste er hier einsetzen und diese Handwerkszusammenkünfte überwachen. Ueberliess er diese sich selbst, so konnten ihm gegebenen Falls die Zünfte gefährlich werden. Andererseits traf er hier die Zunftautonomie in das Mark.

Daher wurden vom Staate Handwerkskommissäre ernannt, die das Handwerk zu überwachen hatten, bei allen

⁴⁴⁾ Schlichthörle, Die Gewerbebefugnisse in der Stadt München, Zwei Bände. Erlangen 1844. Band I. S. LIX.

⁴⁵⁾ Schlichthörle, a. a. O. Band I. S. LXI.

⁴⁶⁾ Schlichthörle, a. a. O. S. LVIII.

⁴⁷⁾ Schlichthörle, a. a. O. S. LXI.

wichtigen Angelegenheiten, wie der Aufnahme von Lehrjungen, den Meisterprüfungen, der Beschau u. a. m. zugegen sein mussten, um die Interessen des Staates gegenüber der Zunft zu vertreten.

Besonders oblag ihnen die Handwerkszusammenkünfte zu überwachen. Ohne Beisein der Handwerkskommissäre durfte kein Handwerk gehalten werden, im widrigen Falle alle dort gefassten Beschlüsse ungültig sein, und die Beteiligten bestraft werden sollten.⁴⁸⁾

Zu diesen Handwerkszusammenkünften, die zu bestimmten Zeiten, meist alle Vierteljahre, stattfanden, waren Meister, Gesellen und Lehrjungen zu erscheinen verpflichtet. Ein jeder konnte seine allenfallsigen Beschwerden und sonstigen Angelegenheiten „mit Bescheidenheit“ vorbringen und den Handwerksbeschluss abwarten. Die Leitung dieser Zusammenkünfte lag den Zunftführern ob.

Diese, — auch Führermeister oder kurz Führer genannt, — wurden von den zünftigen Meistern aus dem Kreise derselben auf drei Jahre gewählt. Die Uebernahme des Amtes war Pflicht, keiner, der gewählt war, durfte sich dem aus irgend einem Grunde entziehen. Sie hatten ferner die Zunftkasse zu verwalten, die Meisterstücke der mutenden Gesellen zu prüfen, die Beschau vorzunehmen, wie überhaupt die Leitung aller die Zunft betreffenden Angelegenheiten in ihrer Hand lag.

⁴⁸⁾ Die Weber-Ordnung bestimmt in Artikel 19: „Auch kein Handwerch- oder dergleichen Zusammenkunft ohn Beysein der oder des verordneten Handwerchs-Commissarii unter keinerley Vorwand gehalten werden solle, in widrigen nicht allein alle hiebey abgefassten Schlüss null und nichtig seyn würden, auch diese fehligen, jeder nach Beschaffenheit der sach, oder auch das gantze Handwerch hierummen gebührends abgestrafft werden solle. Und damit bey den haltenden Handwerchen alles in guter Ordnung beschehe, sollen nicht allein die sämtlichen Anwesenden vorgemerket werden, sondern auch alle Handwerchsschlüss von den Handwerchsschreibern protocolliret werden.“ Artikel ähnlichen Inhalts finden sich auch in den anderen revidierten Handwerksordnungen. In der Ordnung der Goldschmiede von 1738 heisst es: „Wie dann kheine Handwerchs-zusammenkunft ansonsten gehalten, oder bey diesen, ohn dass die Herrn Rathdeputierten zugegen, was beschlossen werden solle.“ Die Zunftführer hatten in dem Eide, den sie vor Antritt ihres Amtes ablegen mussten, zu schwören: „Auch niemal ein Handwerk ohn Beyseyn des oder der verordneten Commissarii zusammen kommen zu lassen.“

Eine Folge und ein Ausfluss der Zunftautonomie war die Gerichtsbarkeit der Zunft, die diese über ihre Mitglieder hatte. Der Zunftgenosse stand zur Zeit der Blüte der Zunft in Handwerksachen nur unter einer Gerichtsbarkeit, das war das Zunftgericht. Dieses war dem mittelalterlichen, sozialen Leben, in welchem jeder Stand seine eigene Gerichtsbarkeit hatte, durchaus angepasst.

In der Gerichtsbarkeit hatte die Zunftautonomie ihren festesten Halt gehabt; sie war das Hauptmachtmittel der Zunft gewesen. Mit dem Fallen der Zunftautonomie musste daher auch das Zunftgericht fallen. Nur geringe und wirkungslose Reste blieben davon übrig.

Die Zunft durfte, — wie die Handwerksordnungen des 18. Jahrhunderts bestimmen, — nur kleinere Verfehlungen ihrer Mitglieder „mit 1 höchstens 2 Pfund Pfennig,, bestrafen. Die Sühnung ernsterer Vergehen selbst in Handwerksachen war ihr nicht gestattet.

„Da aber der Fehler so gross, dass eine grössere „Straf hierauf gehörig, — indem keinem Handwerk in „Zukunft höher als um 2 Pfund Pfennig zu strafen erlaubt sey, — solle der fehlige Teil der behörigen Obrigkeit angezeigt werden, damit von dieser die weitere „gebührende grössere Bestrafung erfolge.“⁴⁹⁾

Nicht minder war jedes eigenmächtige Vorgehen der Meister oder Gesellen, — die Verrufserklärungen, — gegenüber Zunftgenossen, die sich nicht „handwerksmässig“ benommen hatten, verboten. Die Handwerker wurden angewiesen, ihre Streitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten zum Austrag zu bringen.

Dies sog. „Schmähen, Auftreiben, für unredlich erklären,“ oder gar das „Handwerk legen,“ d. h. die Handwerkszeuge

⁴⁹⁾ Artikel 13 der Ordnung der Zimmerleute. Gleiche Bestimmungen enthalten die Ordnungen der Maurer, Bäcker, Metzger, Schneider, Weber, Lederer und Rotgerber, Schächler. In der Ordnung der Goldschmiede von 1738 sagt Artikel 59: „Doch solle die Profession der Goldschmiede über „dasjenige, was selbe in Professionssachen zu handeln und zu strafen be„fugt, nit schreiten, weniger ohn Vorwissen eines löblichen Stadtmagistrates „ein Goldschmied den Laaden spörren, und die Profession aufheben, oder „eigene Gewalts eine höhere Bestrafung vornehmen, sondern in dergleichen „Fählen jedmalige obrigkeitlich Hilf implorieren.“

fortnehmen, war in früheren Zeiten eine sehr häufige Sühne kleinerer Verstösse gegen die Zunftartikel gewesen. Mit der Zeit aber zu einem argen Missbrauch ausgeartet. Schon die geringfügigste Sache konnte Anlass geben, dass ein Meister von einem anderen geschmäht wurde. Z. B. wer einen Hund oder eine Katze tot warf, ein Aas anrührte, Selbstmörder abschchnitt oder begrub. Und dies Geschmäht-Werden hatte zur Folge, dass der Betreffende, wenn und so lange er dieser Schmach nicht „widersprach“, handwerksunfähig war.

Gegen diesen Missbrauch wendete sich schon die Reichszunftordnung von 1731 in Artikel 5. Auch in den revidierten Handwerksordnungen wird des „Schmähen, Auftreiben, unredlichmachen, oder das Handwerch verbiethen“ ausdrücklich und bei Strafe untersagt.⁵⁰⁾

Das ausschliessliche Absatzmonopol, welches die Zünfte in Stadt und Bannmeile hatten, erheischte Massnahmen, die dem Käufer eine gewisse Garantie bieten konnten, nicht übervorteilt zu werden.

Eine solche Garantie in bezug auf die Qualität der Ware bot die Beschau.

Im Mittelalter handhabte die Beschau in erster Linie die Zunft selbst, zum Teil auch in Gemeinschaft mit Verordneten der Stadtobrigkeit.⁵¹⁾ Und sie handhabte sie streng und gerecht, denn die Zunft war eifrig bemüht, ihren Ruf wie in sittlicher so auch in wirtschaftlicher Hinsicht makellos zu erhalten. Nur gute, beschaumässige Ware durfte zum Verkauf gebracht werden.

⁵⁰⁾ Ordnung der Metzger Artikel 49: „Soll kein Meister noch Knecht „den anderen schmähen, auftreiben, unredlich machen oder das Handwerch „verbiethen, sondern, da einer etwas zu schulden kommen liess, darummen „er aufzutreiben, das Handwerch niederzulegen, oder in fremder Hand- „werchsach mit anderen auswärtigen Läden zu correspondieren wär, soll „dieses bey selber Orthsobrigkeit zu rechten Zeit angebracht werden, da- „mit solches jedesmal vor diesem Richter geschehe. . . . Und wenn die „Sach allda wird verbescheidet seyn, solle dem Handwerch nicht zustehen, „weder ein noch andren theill weiteres hierummen zu bestrafen.“ Gleich oder ähnlich lauten die diesbezüglichen Artikel in den Handwerksordnungen der Bäcker, Schneider, Lederer, Weber, Schächler, Maurer und Zimmerleute.

Doch mit dem Verfall der Zunft wurde die Gefahr, dass sie, — ihre Monopolstellung missbrauchend, — schlechte Ware auf den Markt werfen würde, grösser. Die Zunft allein bot jetzt nicht mehr genügende Garantie dafür, dass der Käufer gute Ware erhielt.

Daher übernahm — mit dem Aufkommen des modernen Staates — dieser diese Funktion, die die Zunft bisher allein ausgeübt hatte.

Und er hatte ein doppeltes Interesse, die Beschau in seine Hand zu bekommen. Einmal musste ihm daran gelegen sein, die monopolistischen Zünfte auch in dieser Beziehung zu überwachen, und Sorge zu tragen, dass seine Untertanen nicht allzusehr übervorteilt wurden.

Das zweite und wichtigere aber war die Rücksicht auf den Export. Einen grossen Export zu haben, eine aktive Handelsbilanz zu erzielen, erschien der merkantilistischen Wirtschaftstheorie des 17. und 18. Jahrhunderts als der Inbegriff von Kunst und Glück. Daher hatte der Staat ein grosses Interesse nur qualitativ gute Waren auf den Markt und zum Export gelangen zu lassen, um sich bei den ausländischen Kunden nicht in Misskredit zu bringen.

Bayern war zwar kein Exportland in gewerblichen Erzeugnissen. Alle Versuche in dieser Richtung sind jämmerlich fehlgeschlagen. Aber nichtsdestoweniger war die Beschau in den meisten Zunftordnungen sehr eingehend geregelt.

Die Beschau vorzunehmen oblag den Zunftführern in Gegenwart der Handwerkskommissäre. Der Beschau unterworfen waren alle Waren, die zum Verkaufe angeboten wurden; gleich ob auf dem Markte, oder in der Werkstatt, oder in den Läden. Auch die Landmeister waren verpflichtet zur Beschau, sie mussten sich dazu mit ihren gefertigten Waren in die nächstgelegenen Städte oder Märkte begeben. Bei den Gewerben, die Produkte zur Weiterverarbeitung fertigten, erfolgte die Beschau nicht nur durch die Führer dieses Handwerks, sondern auch durch einen Führer des weiterverarbeitenden Gewerbes.

Die Ordnung der Lederer und Rotgerber bestimmt:

⁵¹⁾ Sutner, a. a. O. S. 484 und 491.

„Damit aber jedermann mit gutem Leder versehen
„werde, solle kein Meister weder in den Städten, noch
„Märkten, noch auf dem Lande, einig gearbeitetes oder
„zubereitetes Leder aus seiner Werkstatt geben, oder ver-
„kaufen, noch auch von einem anderen Orth zum
„Verkauf dahin gebracht werden, es sey dann solches
„vorhin durch die Führer der alldasigen Lederer, oder
„Rothgerber, dann einem Führer der Schuemaker allda
„ordentlich beschauet; . . . wie dann auch die Lederer
„auf dem Land, wo keine Beschauer seyndt, schuldig,
„sich mit ihrem gefertigtem Leder in Unsere Städte und
„Märkte, die ihnen am nächsten gelegen, zu verfügen,
„und daselbst beschauen zu lassen.“

Die beschauungsmässig recht befundene Ware wurde mit dem Stadt- oder Marktzeichen versehen.

Wie es in der eben erwähnten Lederer-Ordnung heisst:

„. . . wann es recht und gut ausgearbeitet und
„zugerichtet ist, mit dem alldasigen Stadt- oder Markt-
„zeichen bezeichnet werden.“

Schadhafte und mangelhaft befundene Sachen wurden zurückbehalten und der Obrigkeit übergeben, die sie oft, — wie es z. B. die Gürtler-Ordnung bestimmt, — „entweder deren Spitalern, oder anderen hausarmen Persohnen“ gab.

Die Beschau erfolgte in einigen Handwerken in regelmässigen Zwischenräumen. So bei den Lederern zweimal wöchentlich, Montag und Freitag. In anderen Gewerben „unvermuthet“ und „unversehens“, (wie bei den Webern und den Schuhmachern.⁵²)

In manchen Gewerben mussten die Meister ihre gefertigten Arbeiten mit bestimmten Zeichen versehen, welche erkennen liessen, von wem die Arbeit stammte.

⁵²) In der Ordnung der Schuemaker von 1652 heisst es: „Solle von denen geschworenen Führern und Beschauemeistern wenigstens alle Monath, „und wannen es die Nothdurfft erfordert, auch öfters sowol bey denen „Werchstätten als offenen Läden die Beschau unvermuthet, und zu keiner „gewissen Zeit, sonderbahr bey einem, welcher wegen schlechter Arbeit „in Verdacht stehet, vorgenommen, und alle Arbeit genau beschauet werden.“ Artikel 13 der Weber-Ordnung lautet: „Solle die Beschau des Jahres öfters „unversehens vorgenommen werden, ob nemlichen die Leinwandh die rechte „Breite, Dicke und Güte habe.“

So heisst es in der Weber-Ordnung:

„Ein jeder Meister hat auf seine Leinwand ein Zeichen mit Oel aufzudrucken, dass eines jeden Meisters „Arbeith hierdurch erkennet werde“.

Und bei den Schäßflern soll ein jeder Meister „ein besonderes Zeichen, Eisen und March haben, womit derselbe sein Geschirr bezeichne und benenne“.

Es war dies also eine Art Warenzeichen.

Auch die Nahrungsgewerbe unterlagen einer strengen Beschau.

Die Bäcker-Ordnung schreibt vor, dass die verpflichteten Brotwäger die neugebackenen Brote stets nachzuwägen und zu untersuchen haben, ob auch die richtige Qualität Mehl genommen sei, wozu die Brote in der Mitte aufzuschneiden sind. Fehler waren der Obrigkeit zur Bestrafung der Fehligen anzuzeigen. Das schlecht befundene Brot wurde unter die Armen verteilt.⁵³⁾

Die Metzger unterlagen einer doppelten Beschau. Das lebende Vieh wurde im Schlachthause von den Führermeistern beschaut, ob es „gerecht und pankmässig“ sei. Am folgenden Tage fand dann eine Beschau des geschlachteten Fleisches durch die „rathverordneten Fleischeschauer“ statt.⁵⁴⁾

⁵³⁾ Handwerksordnung der Bäcker, Artikel 30: „Die verpflichteten „Brodwäger haben jederzeit das neue gebachene Brod einem jeden Bäcker „sowol auf den Laaden, als auch in ihren Brodkammern, nicht allein, ob „es die Schwere des gegebenen Tariffa haltet, abzuwägen, sondern nebenbey, „ob es aus dem rechten Mehl gearbeitet, nicht dalkicht, sondern wol aus- „gebachen; zubezichtigmassen all dieses als strafmässige Fehler anzusehen, „und der ordentlichen Obrigkeit anzuzeigen, daanhero jederley Brod in „der Mitten aufzuschneiden, oder aufzubrechen, damit alle Fehler desto „leichter und gründlicher bemerket werden können.“

⁵⁴⁾ Metzger-Ordnung Artikel 19: „Wann die Occhsen, Kü, und anderes „gross Vieh in das Schlachthaus getrieben würdt, sollen die geschworenen „Führer jedmal zur gebührenten Zeit erscheinen, und solches lebendiges „Vieh, ehe bevor es geschlachtet wird, ordentlich peschauen, obß sie das „fürgestellte Hauptvieh für gerecht und pankmässig achten, erkennen oder „nicht, im ersteren Fahl mag dasselb hernach geschlachtet, im andren Fahl „aber soll sothanes Vieh zu vermetzgen nicht gestattet, sondern geschwänzet „und weck getrieben werden.“

Artikel 20: „Und obschon das Vieh von denen Führern, und Pank- „knechten für schlaghaft, und geschaumässig erkennet, und hierauf ge-

In der Brauer-Ordnung heisst es:

„Solle sich kein Brauer unterstehen, einiges Bier zu
„verschenken, es sey dann vorhero durch die verord-
„neten Bierpeschauer gerecht befunden.“

Ebenso wie die Beschau war auch die Produktion fest geregelt und vorgeschrieben.

Auch dieses finden wir schon in der Zunft des Mittelalters. Nicht nur die Art der Produktion war damals vorgeschrieben, sondern auch die Beschaffenheit der Werkzeuge, und strenge Strafen trafen den, der ein nicht zunftmässiges Werkzeug benutzte.

Im 18. Jahrh. war es der Staat, der in Gemeinschaft mit der Zunft wie und was produziert werden durfte, bestimmte.

Die Vorschriften über die Produktion lassen sich nach ihren Zwecken und Gründen in drei Arten einteilen.

Erstens wurden Vorschriften über die Produktion erlassen, die das gleiche bezweckten wie die Beschau: nämlich das Publikum mit guter Ware zu versehen.

Hierher gehörig sind die Vorschriften, welche bestimmen, in welcher Weise und mit welchen Werkzeugen gearbeitet werden durfte und musste. Also Vorschriften über das „wie“ der Produktion.

Den Bäckern war in ihrer Backordnung vorgeschrieben, welche Gattung Mehl zu den einzelnen Gebäcken zu verwenden sei. Aus jedem Scheffel Korn durften nicht mehr wie dreierlei Sorten Mehl gemahlen werden. Aus dem besten waren die Semmeln, aus dem mittleren die Wecken und aus dem Nachmehl die Zweierlaibl zu backen. Auch das Gewicht, welches die einzelnen Backwaren haben mussten, war festgesetzt. Die Beschauer hatten für die genaue Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen. ⁵⁵⁾

„schlachtet worden, solle doch nichtsdestoweniger die Metzger solch ab-
„geschlagenes Vieh den darauf folgenden Tag den vom Rath verordneten
„Fleischschauern und Pankknechten vorzeigen, und ob es schlagmässig
„oder nicht peschauen lassen. Ist nun solch Fleisch in der Todtengeschau
„nit schlagmässig, sondern tot und prechemhaft befunden, soll solches
„Fleisch nicht verkaufft, und die Führer neben dem Pankknecht wegen
„der vorgegangenen, lebendigen, ungleichen Peschau nach Erkenntnis der
„ordentlichen Obrigkeit gestrafet werden.“

⁵⁵⁾ Schlichthörle, a. a. O. Band I. S. 65.

Die Metzger-Ordnung enthält eine genaue Anweisung wie geschlachtet werden musste. Der Fleischverkauf hatte an den Fleischbänken statt zu finden. Das Mischen verschiedenartigen Fleisches war verboten.

Die Brauer hatten eine eigene Brauordnung, die vorschrieb, in welcher Qualität, mit welchen Zutaten das Sommerbier wie das Winterbier einzubrauen war.

Auch in anderen Gewerben fanden sich Vorschriften über Art und Weise der Produktion, die bezwecken sollten, dass der Konsument gute Ware erhielt.

Zweitens wurden Produktionsvorschriften erlassen zwecks Ausschaltung der Konkurrenz zwischen den einzelnen Gewerben. Sie sollten verhindern, dass ein Handwerk seinem Nebengewerbe irgend welchen „Eintrag thun“ könnte.

Hierher gehören die Vorschriften, die angeben, welche Gegenstände dem Handwerk zu fertigen zustehen, welche hingegen verboten sind zu arbeiten, da sie zum Nebengewerbe gehören. Also das „was“ produziert werden durfte.

Welche nachteiligen Folgen eine solche genaue Abgrenzung der Gewerbebefugnisse hatte, wurde schon oben erwähnt.

Drittens wurden Vorschriften über die Produktion erlassen, welche bezweckten die Konkurrenz unter den Meistern auch eines und desselben Handwerks auszuschalten, und einen einheitlichen Geist innerhalb der Zunft zu bewahren.

Diese Vorschriften bestanden in der Hauptsache in Produktionsbeschränkungen der zünftigen Meister.

Sie erstreckten sich darauf zu bestimmen: Entweder wie viel an Waren überhaupt produziert werden durfte, oder — und das war die Regel — wie viel Arbeitsgeräte in Gang gesetzt, und wie viel Gesellen und Lehrlingen gehalten werden durften.

Hierher gehören auch die Vorschriften betreffend den Einkauf des Rohmaterials, die darauf hinzielten, diese jedem Zunftgenossen zu möglichst gleichen Preisen zu verschaffen. Die Bestimmungen über Art, Ort und Zeit des Verkaufes, die eine Gleichheit des Absatzes bezweckten, und andere ähnliche Bestimmungen. Endlich die Festsetzung der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes.

Solche Vorschriften kannten schon die ältesten Zünfte. Sie waren ein Ausfluss des mittelalterlich-kommunistischen Geistes, der in den Zünften herrschte, und der eine Gleichheit aller Zunftbrüder erstrebte.

Mit dem Verfall der Zünfte traten diese Bestimmungen, die ehemals zu den wichtigsten der Zunftordnungen gehört hatten, mehr in den Hintergrund. Die Zunft brachte anderem, — so der Ausschliessung der Konkurrenz, — ihr ganzes Interesse entgegen. Aber gehalten haben sie sich bis zum Ende des 18. Jahrh.; erst dann wurden sie allmählich gänzlich beseitigt.

Die Zunftordnungen aus dem Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts enthalten sämtlich noch Bestimmungen über die Beschränkung des Produktionsquantums.⁵⁶⁾

So heisst es in der Gürtler-Ordnung vom Jahre 1654 in Artikel 7:

„Solle sowohl ain alter als auch junger Maister
„der Gürtler mehr denn drey Stüell, alls vor ainen
„Gesell ain, vor ainen Jungen, und vor ainen Knaben
„oder Lehrjungen jeden ain, also über drey nit seyn.
„Wo aber ainer kheinen Jungen oder Knaben hätte,
„mag er wohl gar Gesellen an der Statt setzen, und
„denselben Arbeith geben.“

Die Bäcker in München hatten besondere Backtage, an denen sie nur backen durften. In der Backordnung vom Jahre 1657 wurden drei Backtage bestimmt. Nämlich Sonntag, Dienstag und Donnerstag. An diesen Tagen sollte um 2 Uhr nach-

⁵⁶⁾ Die Schuhmacher-Ordnung von 1652 bestimmt: „Sollen die vier „Führer jeder drey, die übrigen Maister hingegen jeder zween Stüel, oder „Gesell halten können.“

In der Säckler-Ordnung von 1715 heisst es, dass „all sex Jahr ainem „Maister ainen Lehrjung zu lehren verlaubt seyn solle.“

Nach der Ordnung der Knopfmacher und Seidensticker von 1722 durfte jeder Meister nur einen Lehrjungen halten.

Die Hafner-Ordnung von 1679 bestimmt: „Soll khein Maister mehr „denn zween Khnecht, und ain Lehrjung halten.“

In der Ordnung der Lederer und Rotgerber von 1776 wird verboten, von den zuwandernden Gesellen mehr denn einen in Arbeit zu nehmen, „es sey denn, dass seine Mitmeister keine Gesellen von diesen ankommenden „verlangten.“

mittags geheizt, und von da an bis zu dem darauf folgenden Tage, also Montag, Mittwoch und Freitag um 10 Uhr vormittags gebacken werden.⁵⁷⁾

Um trotz dieser Beschränkung der Bäcker auf bestimmte Backtage das Publikum täglich mit frischer Backware zu versehen, sollten zwei Bäcker, die in getrennten Vierteln wohnen, der Reihe nach die ganze Woche hindurch backen, und das sog. „Herrenbächt“ machen.

Diese Backordnung galt bis zum Ende des 18. Jahrh. Am 9. November 1785 wurde durch „geheime Rathsresolution“ die Beschränkung auf bestimmte Backtage aufgehoben, und den Bäckern gestattet täglich zu backen.⁵⁸⁾

Den Brauern wird in ihrer Ordnung von 1776 vorgeschrieben, dass sie den „ertheilten Satz“ halten sollten, und kein besseres und höherwertiges Bier als bestimmt einbrauen. Ausgenommen waren nur die gefreiten Stände, jedoch auch nur „für ihres haushabens Notdurft, Hausgesind, Diener oder Ehehalten, . . . hiervon aber nicht das mindeste Verleith zu geben“.

Gegen Ende des 18. Jahrh. wird die Beschränkung des Produktionsquantums allgemein fallen gelassen.

Das Kaiserliche Mandat vom 23. April 1772 hebt die Beschränkung der Gesellen- und Lehrjungen-Zahl auf, und demgemäss finden wir in den meisten revidierten Handwerksordnungen die Bestimmung:

„Mag ein jeder Meister in Gemässheit der Reichs-
„und hiesigen Generallandes-Verordnung soviele Ge-
„sellen und Lehrjungen halten, als jeder zur Treibung
„seines Handwerchs, und Förderung seiner habenden
„Kundschaften nothwendig finden wird.“⁵⁹⁾

Der Einkauf des Rohmaterials auf gemeinsame Rechnung durch Beauftragte der Zunft, wie er im Mittelalter vielfach stattgefunden hatte, kam im 17. und 18. Jahrh. mehr ausser Gebrauch. Die Handwerksordnungen erwähnen ihn nirgends.

⁵⁷⁾ Schlichthörle, a. a. O. Band I. S. 64, 65.

⁵⁸⁾ Schlichthörle, a. a. O. Band I. S. 65.

⁵⁹⁾ Diese Bestimmung findet sich in den Handwerksordnungen der Bäcker, Metzger, Schneider, Lederer, Schäffler, Maurer und Zimmerleute.

Dagegen finden sich Bestimmungen, die verhindern sollten, dass einzelne besser situierte Meister durch Einkauf grösserer Posten Rohmaterials, dieses wohlfeiler als die übrigen Meister erwürben.⁶⁰⁾ Hatte ein Meister einen grösseren Kauf abgeschlossen, so war er verpflichtet, das Rohmaterial zu demselben Preise, zu dem er es gekauft, seinen Mitmeistern abzulassen.

In der Schu h m a c h e r - O r d n u n g von 1652 heisst es:
„Solle khain Maister dieses Handtwerchs von
„ainem Fürkäuffler über zehen Häut kauffen, und was
„ain Maister darüber kaufft, soll er schuldig seyn, dem
„Handtwerch umb das nembliche, wie er selbes erkaufft
„hat, wieder abzulassen“.

Vorschriften über Art, Ort und Zeit des Verkaufes, die eine Gleichheit des Absatzes bezweckten, finden sich in mehreren Handwerksordnungen.

Den Gürtlern war in ihrer Zunftordnung das Verhalten auf den Märkten genau vorgeschrieben. Damit alle Meister unter den gleichen Bedingungen verkaufen konnten, und keiner vor dem anderen einen Vorteil hatte, mussten alle Meister zu gleicher Zeit auf dem Markte erscheinen, ihre Waren aufhängen und feil bieten. Nach Beendigung des Marktes mussten sie wieder zu gleicher Zeit ihre Waren einlegen und den Markt verlassen.⁶¹⁾

Die Lederer und Rotgerber waren gehalten, die zum Verkaufe fertig stehenden Stücke Leder der Schuhmacher-

⁶⁰⁾ In der Ordnung der Schäffler bestimmt Artikel 26: „Was ent-
„gegen sowol an Reiser, als Holz in die Stadt hinein auf offenen Markt,
„oder auf dem Wasser in die Landt gebracht wirdt, hat kein Meister dieses
„für sich alleinig zu käuffen, massen hierdurch andere Mitmeister Mangel
„leyden könnten, sondern dieses solle unter die sämbtlich Meister des
„Handwerchs getheillet, und haubtsächlichen auf jene Meister mit mehrerer
„Hinüberlassung des Holz oder Reiser der bedacht genohmen werden,
„welche dergleichen mehreres bedürftig.“

⁶¹⁾ Die Ordnung der Gürtler besagt in Artikel 13: „Sollen auch alle
„ainverlaibte Maister, die auf denen Märkhten zusammen kommen, mitt
„einander Summerszeit umb neun, Winterszeit umb zehen Uhr mittags in
„das Loos gehen, und umb aif Uhr aufflegen, und dann wiederumb zugleich
„einlegen.“

zunft anzuzeigen, damit alle Schuhmachermeister Gelegenheit hätten, sich an dem Kaufe zu beteiligen.⁶²⁾

Für das Weberhandwerk, welches oft in Gesamtheit einen Lieferungsvertrag mit Kaufleuten abschloss, findet sich folgende Bestimmung, die eine möglichst gleiche Verteilung der Arbeiten unter die einzelnen Meister bezweckte.

„So oft hinfüro zwischen den auswärtigen oder „inländischen Kauffleuten, dann dem gesammten Handwerch um Arbeithung vieler Stücken ein gemeinsamer „Kauff geschieht, haben die Führer ein Handwerch zusammen zu rufen, den gehörigen Vortrag zu machen, „die Arbeith zu vertheilen, dann in Güte auf eine mögliche Ausgleichung zu trachten, sonderlich aber den „Bedacht zu nehmen, dass die armen Meister auch „hiebey ein Arbeith bekommen.“

Das Abwerben von Kunden sowohl wie von Gesellen war in den Handwerksordnungen ausdrücklich verboten.⁶³⁾ Die Arbeit, die ein Meister angefangen hatte, durfte von keinem anderen vollendet werden.

So heisst es in der Schuhmacher-Ordnung:

„Wiewohl ain jeder Handwerchsmann sich um Arbeith bewerben mag, wie er kann, so soll gleichwol, wann bey ainem schon aine Arbeith angefrimt, „und angedüngt ist, solche demselbigen bey Straf nit „abgeworben werden.“

⁶²⁾ Artikel 21 der Ordnung der Lederer und Rotgerber: „Wann ein „Lederer ein ausgemacht, und zum Verkauf zuberaitet Leder hat, da soll „er den Führern der Schuemacher selbigen Orthes anzeigen, und auf dem „Handwerch umsagen lassen, und sowie sie des Verkauf einig werden, „sollen die Käuffer gehalten seyn, den Lederern nach der getroffenen „Uebereinkunft zu befriedigen.“

⁶³⁾ Artikel 23 der Ordnung der Schneider bestimmt: „Solle ein Meister „den anderen seinen Gesellen, oder Lehrjungen nit abwerben, welcher „sich solches unterfangen würd, derselbe solle mit vier und dreyzig Kreuzer „zur Laad abgestrafet werden.“

Und Artikel 21 der Ordnung der Zimmerleute. „Kein Meister solle „weder durch sich selbst, noch durch seine Gesellen, so anderen, einem „anderen Meister seine Kundleute in seine Arbeith, oder dessen Gesellen „in seine Dienste auf keinerley Weise abwerben, welcher Meister dieses „übertritt, ist mit zwey Pfund Pfennig zur Laad abuzstrafen.“

Ausdrücklich verboten war den Handwerksmeistern der Handel, sowohl der mit Rohstoffen als auch mit Fertigfabrikaten.

Das Mandat vom 23. März 1789 untersagt den Tuchmachern die „Kauderei“, d. h. Rohstoffe aufzukaufen, um sie mit Vorteil an die Mitmeister wieder zu verkaufen, weil dadurch das Material verteuert würde.⁶⁴⁾

Die Ordnung der Lederer und Rotgerber bestimmt:

„Ist kheinem Meister erlaubt, gearbeithetes Leder zu kauffen, und auf die Märkht zu führen, oder „sonstwo zu verkauffen, . . . und eine Obrigkeit hat „das richterliche Augenmerk dahin zu nehmen, dass die „Lederer von der Arbeith nit ablassen, und sich mehreres auf das Handeln, oder Kauffmannschafft als „selbstige Bearbeithung begeben, welches wider die „Haupteigenschafft eines jedwelchen Handwerchs „läuffet“.

Die Bestimmungen der Zunft über Arbeitszeit und Arbeitslohn dienten ebenfalls zur Bewahrung eines einheitlichen Geistes innerhalb der Zunft.

In den Handwerksordnungen des 18. Jahrh. finden sich diesbezügliche Bestimmungen.

Die Zimmermanns-Ordnung setzt die Arbeitszeit im Sommer „von 5 Uhr früh bis Abends 6 Uhr“ im Winter „von Eröffnung des Thores bis zur Spörrzeit“ fest.⁶⁵⁾

Die Schneider-Ordnung bestimmt, dass „zur Winterszeit, nemlich von Michaeli bis Ostern, von 5 Uhr früh bis längeres net, denn bis Abends 4 Uhr, im Sommer aber, und zwar von Ostern bis Michaeli, bis 6 Uhr“ gearbeitet werden dürfe.

⁶⁴⁾ Kr. Ar. Gen. 868 Fas. 164.

⁶⁵⁾ Die Arbeitszeit der Maurer wird in Artikel 37 der Ordnung derselben festgesetzt. Derselbe lautet: „Soviel die täglichen Arbeitsstunden „anbelanget, sollen die Maurergesellen von Ostern an bis auf Michaeli „morgens um 5 Uhr zu, und abends um 6 Uhr von der Arbeith gehen, „jedoch denselben unter obgedachter Zeit zu morgen von 7 bis ein halb „8 Uhr, und nachmittag von 3 bis ein halb 4 Uhr das Brod, und von „11 bis 12 Uhr das Mittagmahl zu essen, auch den Festabend und Samst- „tügen um 4 Uhr abends Feierabend zu machen zugelassen. Hingegen „aber von Michaeli bis Ostern, wie auch alle Feierabendtügen das Brod „nachmittag zu essen gänzlichen abgeschafft seyn.“

„An den Sonn- und Festtagen aber soll ihnen die Arbeit ohn Anerkennung einiger Entschuldigung ganz und gar abgeschafft seyn.“

Diese letztere Bestimmung, dass an den Sonn- und Feiertagen nicht gearbeitet werden dürfe, — also eine Sonntagsruhe, — findet sich in den meisten Handwerksordnungen.

Auch der Arbeitslohn war staatlich festgesetzt.

Die Ordnungen der Maurer und der Zimmerleute bestimmen:

„Haben sich sowol die allhiesigen als fremden Gesellen, bey dem von der Obrigkeit bestimmten täglichen Lohn begnügen zu lassen.“

Aehnlich lauten auch die anderen revidierten Handwerksordnungen.

Hingegen die Schneider-Ordnung einen allgemeinen Wochenlohn nicht bestimmt, „massen die Hauptsachen auf die Geschicklichkeit und Fleiss eines Gesellen ankommt; als haben die Gesellen und Jung mit dem sich begnügen zu lassen, was denselben die Meister vor das Wochenlohn aussprechen, oder sich miteinander verstehen.“

Das Absatzmonopol der Zünfte erforderte, wie erwähnt, Massnahmen, die gewisse Garantien dem Käufer bieten konnten.

In bezug auf die Qualität der Waren waren diese Garantien die behördliche Beschau und die Vorschriften über die Produktion.

Nicht minder notwendig aber war es, den Käufer auch vor Uebervorteilungen im Preise zu schützen. Diesem Zwecke dienten die zünftigen oder obrigkeitlichen Preisfestsetzungen, die Preistaxen.

Die behördliche Festsetzung des Preises kam der kanonistischen Wirtschaftstheorie des Mittelalters entgegen. Nach dieser sollte der Preis nicht durch die freie Konkurrenz bestimmt werden. Nicht die mehr oder weniger subjektiven Gründe auf seiten des Käufers (der Nachfrage), wie auf seiten des Verkäufers (des Angebotes), sollten massgebend sein für die Höhe des Preises; sondern die kanonistische Lehre ging davon aus,

dass es einen objektiven, „gerechten Preis“, ein pretium iustum gäbe.

Als die Aufgabe der Obrigkeit, bezw. der Zunft sah sie es an, durch Bestimmung eines pretium legitimum diesem pretium iustum möglichst nahe zu kommen.

Daher finden wir im Mittelalter Preistaxen. Zuerst nur auf Lebensmittel, dann aber bald auf alle anderen Gegenstände ausgedehnt. Und diese Preistaxen wurden meist festgesetzt von der Stadtohrigkeit gemeinsam mit der Zunft.

Der moderne Staat löste auch nach dieser Richtung hin die Stadtohrigkeit und die Zunft ab, und nahm die Preisfestsetzung, — soweit eine solche im 18. Jahrhundert noch statt fand, — in seine Hand.

Am längsten und durch das ganze 18. Jahrhundert hindurch haben sich die Preistaxen in den Nahrungsge-
werben gehalten.

Die Bäcker hatten Brottarife. Die Tarife wurden in der Weise aufgestellt, dass eine bestimmte Summe Geldes als „Unkosten und Mannsnahrung“ pro Scheffel Getreide angenommen wurde; und danach, sowie nach Backproben die Preise der verschiedenen Brote berechnet wurden. In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts galt der Tarif von 1657. In diesem wurden 2 Gl. 45 kr. pro Scheffel Getreide als Unkosten und Mannsnahrung angenommen. 1763 wurde dann der Tarif erhöht auf 3 Gl. 10 kr. 5 hl., und dieser Tarif blieb bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts in Kraft.⁶⁶⁾

Die Metzger hatten einen Fleischsatz. Die Zunftordnung derselben bestimmt:

„Jeder Metzger dahin bey Starf angewiesen wirdt, „bey den ihnen gegebenen Fleischsatz zu verbleiben, „und solches nicht höher als ihnen gesetzt ist, auszuwägen, und zu verkauffen, zu dem ende jeder Metzger „eine Tafel, worauf der obrigkeitliche Satz gesetzt „von seinem Stand wol sichtbar angehängter haben „solle, damit jeder männiglich von diesem Wissenschaftt „habe.“

Von der Notwendigkeit der Preistaxen bei dem herrschenden Monopolgeiste der Zünfte gibt das Vorkommen von Preis-

⁶⁶⁾ Schlichthörle, a. a. O. Band. I. S. 66 f.

verabredungen zwischen den Meistern einer Zunft in den Gewerben, die keinen Preistaxen unterlagen, Zeugnis.

Die Art der Preisverabredungen erhellt besonders aus dem kurf. Mandat vom 21. April 1749, in welchem es heisst:

„Da hingegen aber auch sämmtlichen und jeglichen allhisig verbürgerten Zünften und Hantierungen gemessen und ernstlichen aufgetragen wirdt, dass dieselben von ihrer Arbeith kheinen übermässigen Lohn, und wucherischen Preyss erfordern, oder wol gar verbothenen Unterredungen, und gleichsam Handtwerchs-schlüss wegen Preyss der Arbeith dergestalten zu machen beginnen, dass diejenigen, welche wolfeiler die Arbeith verfertigen, von der Laad gestrafet werden sollen, welch alles sie fürohin bey schwerer Anthuung und Bestrafung gänzlichen zu unterlassen wissen werden.“⁶⁷⁾

Sie dürften demnach mutatis mutandis nicht unähnlich den heutigen modernen Preiskartellen gewesen sein. In den wesentlichsten Punkten, den Verabredungen nicht unter einem gewissen Preis zu verkaufen, bzw. zu arbeiten, und der Bestrafung der Kontraktbrüchigen stimmten sie jedenfalls überein.

Auch in dem Reichschluss von 1731 werden in Artikel 13 die Preisverabredungen verboten. Und die revidierten Handwerksordnungen enthalten fast durchgängig die Bestimmung.

„Da die heimlichen Verbündnisse bey einem Handwerch um ein gewisses Gelt und nicht minder bey einer unter dem Handwerch setzende Straf zu verfertigen, oder zu verkauffen nicht zu gestatten seyndt, als sollen jene, welche sich in solch verbothene Verbündnisse einlassen würden, von selbiger Orths Obrigkeit unnachlässig gestrafet werden.“

Das Vorkommen dieser Bestimmung in den meisten revidierten Handwerksordnungen,⁶⁸⁾ sowie das Verbot in dem Reichsschluss von 1731 zeigen, dass Preisverabredungen durchaus nicht zu den Seltenheiten gehört haben.

⁶⁷⁾ Kr. Ar. Gen. 838 Fas. 21.

⁶⁸⁾ Diese Bestimmung findet sich bei den Schneidern, Lederern, Schächlern, Webern.

Zweites Kapitel.

Die Gesellen und die Handwerker ausserhalb des Zunftverbandes.

Das Geschlossensein der Zünfte, eine Folge des Niederganges des Handwerks, hatte seinerseits wieder tiefgreifende Folgen für das gesamte Wirtschaftsleben.

Schon oben wurde darauf hingedeutet, dass sich vom 16. Jahrhundert ab in den Zunftordnungen die Bestimmungen und Strafen gegen diejenigen, welche ausserhalb der Zunft das Handwerk treiben wollten, vermehrten und verschärften. Doch trotz aller Strafandrohungen wuchs die Zahl der „Pfuscher.“ Und gerade je mehr sich die Zünfte abschlossen, je monopolistischer sie wurden, um die Konkurrenz auszuschliessen, desto grösser wurde die Zahl derer, die ausserhalb der Zunft ihnen Konkurrenz machten. Es war dies eine ganz natürliche Folge; und die Zünfte erreichten, indem sie gegen die natürliche wirtschaftliche Entwicklung ankämpften, — wie so oft — nur das Gegenteil von dem, was sie bezweckten.

Aber auch auf die Stellung der Gesellen den zünftigen Meistern gegenüber hatte die Geschlossenheit der Zünfte Einfluss und desgleichen auf das Gewerbe ausserhalb der Bannmeile der Zunft, das Landhandwerk.

So können im ganzen drei Arten von Folgeerscheinungen des Abschliessens der zünftigen Meister von den Aussenstehenden festgestellt werden.

1. Die immer schärfere Herausbildung eines eigenen Gesellenstandes: Zusammenschliessung der Gesellen zu festen Verbänden in den Gesellenladen und Erstarkung dieser.

2. Die Entstehung und die immer grössere Zunahme von selbständig arbeitenden Handwerkern ausserhalb der Zunft, aber

innerhalb der Bannmeile derselben: als „Pfuscher“, oder als Freimeister, oder auch als selbständige Gesellen.

3. Die Zunahme des Handwerks ausserhalb der Bannmeile der Zunft: des Landhandwerks.

Zur Zeit vor dem Siege der Zünfte in den Städten gab es — mit geringen Ausnahmen — noch keinen selbständigen Gesellenstand. Der Knecht, wie der Geselle damals hiess, war nur ein Durchgangsstadium zum Meister; fast jeder Knecht konnte darauf rechnen Meister zu werden.

Erst als mit dem Siege der Zünfte über die Patrizier die Meister von den Knechten sich aristokratisch abschlossen, entstand ein eigener Knechts- oder Gesellenstand. Und je mehr sich die Meister in der Zunft abschlossen, desto fester schlossen sich die Gesellen zusammen in den Gesellenladen.

Zweck der Gesellenverbände war wirksame Vertretung der Standesinteressen der Gesellen, sowie Wahrung ihrer wirtschaftlichen Interessen gegenüber den Meistern.

Der Gesell hatte ein Recht auf Arbeit. Diesem Recht auf Arbeit entsprach aber auch eine Pflicht zur Arbeit. Beides war der herrschenden Wirtschaftstheorie des Mittelalters gemäss. Zur Verwirklichung dieses Rechtes und dieser Pflicht zur Arbeit waren die Arbeitsverhältnisse der Gesellen fest geregelt.

Diese Regelung der Arbeitsverhältnisse geschah anfangs durch die Zunft allein. Mit dem Erstarren der Gesellenverbände suchten diese Einfluss auf die Festsetzung der Arbeitsbedingungen zu gewinnen, und seit der Mitte des 15. Jahrhunderts etwa erfolgte auch diese fast durchgängig gemeinsam durch die Zunft und die Gesellenverbände. Bis auch hier der moderne absolute Staat diese Korporationen ablöste und die Regelung des Arbeitsverhältnisses für sich in Anspruch nahm.

Eigene Gesellenladen finden sich in Bayern im 18. Jahrhundert natürlich nur in den grösseren Städten, wie München, Landshut, Straubing. Dort aber waren die Gesellen in ihren Laden ebenso fest organisiert wie die Meister in den Zünften. So hatten

beispielsweise die Schöfflergesellen zu München eigene Artikel welche einen Anhang zu der Handwerksordnung der Meister bildeten.

Wie die Zünfte der Meister so hatten auch die Gesellen ihren Führer, das waren die „Altgesellen“ oder „Pikenmeister“, die aus dem Kreise der Gesellen von diesen meist für die Dauer eines Jahres gewählt wurden. Ihnen zur Seite standen „zween beysitzende Meister“, wie sie in den Artikeln der Schöfflergesellen genannt werden, „die alle zween Jahr der Ordnung nach abwechseln.“ Diese Meister hatten den Gesellen gegenüber eine ähnliche Stellung, wie die Handwerkskommissäre der Zunft gegenüber. Bei allen Zusammenkünften der Gesellen, — die diese ebenso hatten wie die Zünfte, — mussten die beisitzenden Meister zugegen sein, um sie zu überwachen.

„So oft die Gesellen bey der Laade zusammenkommen, haben jederzeit zween Zunftmeister gegenwärtig zu seyn, deren Pflicht und Aufmerksame dahin gehe, darauf zu sehen, ob von den Gesellen nichts wider die vorgeschriebenen Handwerchsordnungen, so anderen strafbaren Unternehmungen abgeredet, und beschlossen worden,“

heisst es in der Schneider-Ordnung.

Diese Zusammenkünfte der Gesellen fanden auf der Herberge statt, die überhaupt im Mittelpunkte des Lebens der Gesellen stand.

Jeder zuwandernde fremde Gesell des Handwerks musste in der Herberge Quartier nehmen.

„Wann ein fremder Knapp, — bestimmt die Ordnung der Weber, — „alda ankommt, und eine Hörberge vorhanden, solle er in kheimem anderen Orth als auf der Hörberg der Weber sein Einkehr nehmen.“

Dort befand sich auch der „Arbeitsnachweis“ der Gesellen. An einer daselbst aufgehängten Tafel waren die Meister aufgezeichnet, die Gesellen begehrten. Und der Gesell war verpflichtet bei dem Meister, „welcher der erste auf der Tafel in der Hörberg vorgemerket stehet,“ in Arbeit zu treten.⁶⁹⁾

⁶⁹⁾ In der Ordnung der Schuhmacher heisst es: „Solle kheimem ankommenden fremden Gesellen verlaubt seyn, ausser der Hörberg an

Fand der Gesell aber keine Arbeit, so musste er nach drei Tagen wieder weiter wandern. Nur ausnahmsweise, „wann er besonders geschickt in der Arbeith,“ — wie es in der Schneider-Ordnung hiess, — durfte er länger bleiben.

Bestand somit für den Gesellen eine Pflicht zur Arbeit, und zwar eine ganz bestimmte Pflicht bei dem Meister, der zuerst nach Gesellen gefragt hatte, zu arbeiten, so entsprach dieser Pflicht auch ein Recht des Gesellen auf Arbeit. Der Meister, der Gesellen begehrt hatte, musste den ersten zugewanderten Gesellen in Arbeit nehmen.

Konnte der Gesell aber trotzdem keine Arbeit bekommen, so sorgte die Organisation in anderer Weise für ihn. Er erhielt dann das „Geschenk“.

Dies bestand entweder in der freien Verpflegung während dieser Tage, oder in barem Gelde, oder auch in beidem.

„Ein fremder Gesell kann für 20 kr. auf der Hörberg verzehren, darzu sollen die anderen Gesellen auch bezahlen helfen,“

bestimmt die Säckler-Ordnung von 1715.

In der Zimmermanns-Ordnung heisst es:

„Wann ein fremder, reisender Zimmergesell wegen übersetzter Gesellen aber keine Arbeith bekommen kann, als sollen diesem nach Befund und in Ansehung seiner vielleicht weit anhero gemachten Reis, so anderen Umständen wenigstens 12 kr. behändiget werden.“

Die Lade der Schöfflergesellen gab dem zugewanderten Gesellen auf der Herberge eine Suppe und 6 kr.

Dieses Geschenk wurde bei manchen Laden allein von den Gesellen, bei anderen mit Unterstützung der Meister aufgebracht.⁷⁰⁾

„einem anderen Orth anzuköhren, und bey einem Maister nach seinem Gefallen in Arbeith anzustehen, sondern die Führer selbigen jenem Maister verschaffen, dessen Nahmen zum ersten auf der Tafel steht.“

⁷⁰⁾ Artikel 42 der Ordnung der Lederer und Rotgerber bestimmt: „Solle ein fremder Gesell . . . sich wieder auf die Herberg begeben, um von demjenigen Meister, der das gewöhnliche Geschenk zu geben schuldig, dieses zu empfangen, wo sodann derjenige Meister, von welchem der ankommende Gesell das gewöhnliche Geschenk erhalten, das Vorrecht haben solle, diesen in seine Arbeith zu nehmen.“

Allein nicht alle Handwerke gaben das Geschenk, sondern nur die, die eine festere Gesellenorganisation hatten. Daher unterschied man zwischen „geschenkten“ und „ungeschenkten“ Handwerken, und die ersteren dünkten sich besser und vornehmer.⁷¹⁾

Desgleichen sorgten die Gesellenladen für ihre erkrankten Mitglieder.⁷²⁾

Die Ordnung der Bäcker bestimmt:

„So ein Knecht erkrankte, und derselbe mit Mit-
teln nit versehen wäre, denselben von der Laad aus
„mit Gelt oder in anderweg hülflich an Hand zu gehen.“

Beim Todesfall eines Gesellen sorgte die Lade für dessen Bestattung.

In der Schächfler-Ordnung heisst es:

„Stirbt ein Gesell ohne einiges Vermögen, soll die-
„ser von dem Gelt der Lad ehrlich bestättiget werden,
„und ihm eine heilige Messe gelesen.“

Bis in die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts bestanden Beschränkungen für die Meister in bezug auf die Zahl der aufzunehmenden Lehrjungen. Meist durfte nur ein Lehrjung zu einer Zeit, oft nur in grossen Zwischenräumen ein Lehrling gehalten werden. — (s. Anm. 56.) — Diese Bestimmungen bezweckten gleichfalls, dem Gesellen sein Recht auf Arbeit zu verwirklichen.

Arbeitszeit und Arbeitslohn waren staatlich festgesetzt; — wie schon im 1. Kapitel ausgeführt wurde.

Zu dem Meister stand der Geselle in einem festen Kontrakt-Verhältnis. Er konnte weder beliebig entlassen werden, noch konnte er ohne weiteres aus dem Dienst treten, sondern es gab feste Kündigungstermine. Kontraktbruch wurde beiderseits bestraft.

Die Ordnung der Maurer bestimmt:

„Kheinem Meister stehet zu, ein oder anderer seiner

⁷¹⁾ Der Reichsschluss von 1731 hebt in Artikel 9 den Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Handwerken auf, und verbietet die grossen Geschenke der Gesellen.

⁷²⁾ Artikel 5 der Schächflergesellen bestimmt: „Sollte auch ein Gesell „schwerlich erkranken, und demselben Gelt ermangeln, wär ihm aus der „Laad mit Vorleihung eines Geltes Hilf zu leisten.“

„Gesellen ohne sonderlich erhebliche Ursach oder
„Manglung der Arbeith bey Vermeidung ein Pfund
„Pfennig Straf unter der Wochen aus der Arbeith zu
„setzen. Und auf nembliche Arth ist den Gesellen eben-
„fahls unter Straf von ein halb Pfund Pfennig nicht
„gestattet unter der Wochen aus der angestellten Arbeith
„zu gehen, und bey einem anderen Meister in Arbeith
„einzutreten, sondern der Meister kann jedem Gesellen
„an Sonntag früh Uhrlaub geben, und eben also der
„Gesell Uhrlaub nehmen.“

In der Schäffler-Ordnung heisst es:

„Wann ein Meister seinen Gesell längers nit in Ar-
„beith behalten, oder auch ein Gesell bey seinem Mei-
„ster längers nit bleiben will, stehet jedem Theil frey
„in der Zeit vierzehnen Tügen einander aufzusagen.“

Geht jedoch ein Gesell vorher, so darf ihn kein Meister mehr annehmen.

Im Weberhandwerk bestand ebenfalls gegenseitige vierzehntägige Kündigung.⁷³⁾

Die Brauknechte hatten eine bestimmte „Gedingzeit“, die zu Michaeli begann und zu Georgi endete.

„Da aber ein Brauer sein Knecht aus erheblichen
„Ursach bis solcher gedinger Zeit nit behalten, oder
„ein Knecht sein Brauer bis dahin nit bleiben könne
„solle von jedem Theil dem anderen vierzehnen Täge
„zuvor ordentlich aufgesagt werden.“⁷⁴⁾

Ein ausserordentliches Kündigungsrecht stand dem Meister nur bei fortgesetzter Lüderlichkeit, Trunkenheit und Nachlässigkeit seitens des Gesellen zu.⁷⁵⁾

So bestand für Meister wie Gesell ein fester Arbeitsvertrag, der Bestimmungen über Arbeitszeit, Arbeitslohn und

⁷³⁾ „Wann ein Knapp einem Meister wandern, oder der Meister den „Abschied geben will, so soll einer dem andren vierzehnen Täg vorhero „aufsagen.“ Art. 47 der Weber-Ordnung.

⁷⁴⁾ Artikel 54 der Ordnung der Brauer.

⁷⁵⁾ Artikel 33 der Ordnung der Hufschmiede lautet: „Wann ein „Meister einen Knecht hat, welcher dem Trunk, Müssiggang, dann anderen „Ausschweifung ergebe, öffters über Nacht ausbleibt, oder sonsten einen „verdächtigen Umgang pfeget, diesen soll der Meister auch ausser Zeit „Urlaup geben.“

Kündigungsfristen enthielt; und den bei Vermeidung von Strafe einzuhalten beide Kontrahenten gezwungen waren.

Die Entartung der Zünfte vom 16. Jahrhundert an liess auch die Gesellenladen nicht unberührt. Freilich hielten diese sich länger, allein im 17. und besonders im 18. Jahrhundert rissen auch bei ihnen arge Missbräuche ein.

Ein rüder, roher Ton kam unter den Gesellen auf. Die ceremoniellen Gebräuche bei der Aufnahme eines Lehrlings in den Kreis der Gesellen, die ehemals eine tiefere Bedeutung hatten, als eines äusseren Zeichens für die Bande der Brüderlichkeit und Freundschaft, die die Gesellen verknüpfte, arteten zu rohen, sinnlosen Spässen aus. Die Handwerksgrüsse und -Formeln, die ehemals ein wichtiges Mittel waren, die Solidarität unter den wandernden Gesellen eines Handwerks zu erhalten, die gleichsam wie ein festes Band die weit zerstreuten Gesellen umschlangen, und auch im fernsten Lande die Genossen eines Handwerks als Brüder sich erkennen und begrüßen liessen, waren im 18. Jahrhundert zu leeren Formeln herabgesunken, oder wurden dazu missbraucht, sich auf Kosten Uneingeweihter widerrechtliche Vorteile zu verschaffen.

So waren in den Gesellenladen an die Stelle der alten Brüderlichkeit und Freundschaft Roheit und sinnloser Formelkram getreten.

Die Politik der alten Gesellenladen ging dahin, Einfluss zu erlangen auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse.

Den Arbeitsnachweis hatten die Gesellen in ihre Hand gebracht. Er befand sich, — wie schon erwähnt, — auf der Gesellen-Herberge.

Eine andere Forderung der Gesellen war die Verkürzung der Arbeitszeit. Doch nicht eine Minderung der täglichen Arbeitsstunden erstrebten sie. Diese Forderung kannte erst das 19. Jahrhundert. Das Streben der Gesellen ging vielmehr nach einer Verkürzung der Wochenarbeitszeit; einen freien Tag in der Woche verlangten sie, den sogen. „blauen Montag.“

Dieses Streben nach Verkürzung der Arbeitszeit war durchaus berechtigt. Im 18. Jahrhundert nahm aber das Feiern an einem Wochentag überhand, der blaue Montag wurde allgemein.

In dem Kampfe der Gesellen gegen die Meister behufs Anteilnahme an der Festsetzung der Arbeitsbedingungen wen-

deten die Gesellen als Kampfmittel neben der Arbeitseinstellung vielfach Verrufserklärungen an: das sogen. „Schmähen“ „Aufreiben“, sowie das „Handwerklegen“.

Zur wirksamen Durchführung dieser Verrufserklärungen bedienten sie sich der Gesellengerichte.

Um dieses Recht und diese Freiheit, über ihre Mitglieder zu Gericht zu sitzen, hatten die Gesellen im Mittelalter einen harten Kampf mit Meistern und Stadtobrigkeit auszufechten gehabt, der aber schliesslich zu ihren Gunsten entschieden ward.

Mit dem Verfall der mittelalterlichen Zunftorganisation verfielen auch die Gesellengerichte. Sie dienten jetzt nur noch dazu, heimlich über die Meister zu Gericht zu sitzen; und mit äusserster Schärfe wurden die Meister, ja ganze Zünfte, die dort verurteilt waren, von den Gesellen verfolgt.

Das Hauptkampfmittel aber waren Arbeitseinstellungen, Streiks.

Diese Gesellenausstände oder „Gesellenaufstände“, wie sie genannt wurden, — denn mit ihnen waren Aufstände stets verbunden, — nahmen im 17. und besonders im 18. Jahrhundert an Häufigkeit, sowie an Umfang und Heftigkeit immer mehr zu.

Die Meisterzünfte waren durch den Verfall der Organisation durch die eingerissenen Missbräuche, nicht zum wenigsten durch den wirtschaftlichen Niedergang des Handwerks schwach und kraftlos geworden. So konnten sie dem Ungestüm der übermütigen Gesellen, deren Organisation vielfach eine straffere war, nicht genügend Widerstand leisten. In vielen Aufständen waren daher die Gesellen siegreich. So in dem Aufstand der Augsburger Schuhknechte 1726, wohl dem grössten des 18. Jahrhunderts, bei dem drei Tage lang die Stadt in der Hand der aufständischen Gesellen war. Durch sogen. „Laufbriefe“ verständigten sich die Gesellen der einzelnen Städte, sodass ein an einem Orte entbrannter Aufstand oft weite Kreise ergriff. Ihre Siege machten die Gesellen nur noch übermütiger und trugen zur Vermehrung der Aufstände bei, sodass man nicht mit Unrecht das 18. Jahrhundert „das Jahrhundert der wüsten und ziellosen Gesellenaufstände“ genannt hat.⁷⁶⁾

⁷⁶⁾ Elster, Wörterbuch der Volkswirtschaft, 2 Bände, Jena 1898, I. Band S. 828.

Diesen schweren Missständen zu steuern raffte sich das Reich auf.

Schon das Reichsgutachten von 1672 hatte die eigene Gerichtsbarkeit der Gesellenladen aufgehoben und die Verrufserklärungen verboten.

Besonders aber befasste sich wieder der Reichsschluss von 1731 mit der Abstellung dieser Missbräuche. Die rohen Gebräuche bei der Freisprechung der Lehrjungen werden verboten, desgleichen die ausgearteten Handwerksgrüsse. Um die Gesellen auch auf der Wanderung obrigkeitlich überwachen zu können, werden Führungszeugnisse der wandernden Gesellen, sogen. „Handwerkskundschaften“ eingeführt. Die blauen Montage, sowie andere Wochentage zu feiern wird verboten. Das Verbot der eigenen Gesellengerichte wird wiederholt und die Strafen bei Uebertretung werden verschärft.

Auch gegen die zunehmenden Gesellenaufstände wird vorgegangen. Den Gesellen wird verboten „sich zusammenzutrotieren“, sich zu weigern an Ort und Stelle eine Arbeit zu leisten und „haufenweis auszutreten und einen Aufstand zu machen.“ Einen aufständischen Gesellen zu beherbergen wird unter Strafe gestellt. — (Es ist dies das erste Streikverbot in Deutschland) —.

Dieser Reichsschluss gab den Territorialstaaten wieder Anlass, und bot ihnen die Grundlage gegen die Gesellenmissbräuche einzuschreiten. Auch in Bayern weisen die revidierten Handwerksordnungen seit 1775 verschärfte Bestimmungen gegen die Gesellenverbände auf.

Die rohen Spässe bei der Aufnahme der Lehrjungen in den Kreis der Gesellen werden verboten.⁷⁷⁾

Das Feiern an den blauen Montagen sowie an anderen Wochentagen wird „bey Straf gänzlich abgeschafft.“⁷⁸⁾

⁷⁷⁾ Artikel 18 der Schöfflergesellen-Artikel lautet: „Und gleich wie „aus mehreren der vorigen Artikeln zu ersehen gewesen, dass die angehenden „Gesellen unter einen aus denen Gesellen erwählten sogenannten Schleiff- „pffaffen bis anhero geschliffen werden müssen, wobey nichts als lächer- „liche und spöttliche Possen ausgeübt werden, als wird solcher Missbrauch „hierdurch gänzlichen aufgehoben.“

⁷⁸⁾ Die Handwerksverordnungen der Lederer und Rotgerber, Weber, Schneider, Schöffler, Maurer und Zimmerleute bestimmen: „Solle der allen „guten Gewohnheiten widrige Missbrauch des sogenannten blauen Montags,

Obrigkeitliche Handwerkskundschaften wurden eingeführt durch das Mandat vom 18. Dezember 1762.⁷⁹⁾ In diesem wurde befohlen, dass künftighin „keine Handwerchs-zunft, oder Führer „vor sich alleinig keine Kundschaften mehr auszustellen „befugt, sondern solche in Städt und Märkten allzeit „durch die ordentliche Obrigkeit, in Unseren Haupt- „städten hingegen durch die verordneten Handwerchs- „kommissarien unterschrieben und gefertigt“ werden sollten.

Diese Kundschaften enthielten die Personalien der Gesellen, Angaben, welche Orte der Gesell auf der Wanderschaft passiert, und bei welchen Meistern er gearbeitet hatte. Zweck derselben war Beaufsichtigung der Gesellen auch während der Wanderschaft. Der Gesell hatte die Kundschaften stets bei sich zu tragen, kam er in eine Stadt oder in einen Markt, so war er gehalten, diese den Zunftführern wie der Orts-Obrigkeit vorzuweisen. Kein Meister durfte einen Gesellen ohne Kundschaft in Arbeit nehmen. Der Gesell, der ohne Kundschaft betroffen wurde, wurde bestraft.

Die Gesellen wie die Zünfte setzten der Einführung der obrigkeitlichen Kundschaften zuerst hartnäckigen Widerstand entgegen. Die Zünfte beanspruchten für sich allein das Recht diese auszustellen, und die Gesellen waren des sehr zufrieden, denn die Zünfte handhabten die Kundschaftsbestimmungen laxer. Mehrere kurfürstliche Verordnungen — 3. März 1780, 12. Nov. 1792⁷⁹⁾ — fordern daher eine strikte Durchführung der Bestimmungen über die Kundschaften.

Auch in den revidierten Handwerksordnungen finden sich diesbezügliche Bestimmungen. Jeder ankommende Gesell musste seine Kundschaft sofort den Zunftführern wie der Obrigkeit vorweisen, und erst nachdem diese nachgesehen und für richtig befunden worden war, durfte er in Arbeit treten.

Ein Verbot der Gesellenaufstände findet sich ebenfalls in den revidierten Handwerksordnungen.⁸⁰⁾

„wie auch an anderen gewissen Wochentagen nicht zu arbeiten bey Straf „gänzlichen abgeschafft seyn.“

⁷⁹⁾ Kr. Ar. Gen. 838 Fas. 19.

⁸⁰⁾ Artikel 49 der Handwerksordnung der Weber lautet: „Da auch „zu zeiten von einigen Knappen der verweigerten Arbeith halber, so anderen

II.

Im ersten Kapitel wurde gezeigt, in welcher Weise den Aussenstehenden der Eintritt in die Zunft erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht war.

Wer nicht der Zunft durch verwandtschaftliche Bande angehörte, dem war diese verschlossen.

Meistens hatte der Gesell schon zur Bezahlung der vielen Gebühren, des hohen Lehrgeldes, sowie auf der langen Wanderschaft seinen letzten Sparpfennig verausgabt, nun sollte er noch die teure, oft sehr kostspielige Gerechtigkeit kaufen; — wer war das in der Lage? — — So blieb dem armen Gesellen weiter nichts übrig, als auf das Meisterrecht zu verzichten, und sein Handwerk zu treiben, ohne dem Zunftverband anzugehören. Als „P f u s c h e r, Störer, Fretter, Stimpler, Böhnhase“, — mit welchen Namen man sie belegte, — ein wenig beneidenswertes, kümmerliches und verfolgtes Dasein zu fristen.

So mehrte sich im 18. Jahrh. die Zahl der P f u s c h e r infolge der strengen Abschliessung der Meisterzünfte gar gewaltig.

Die Tabelle II zeigt die Zahl der P f u s c h e r in der Stadt München, wie sie die offizielle Dachsbergsche Volksbeschreibung aufzählt. Es ist eine gar stattliche Reihe, — und wer weiss, ob dies alle P f u s c h e r gewesen sind. Ob nicht noch eine ganze Anzahl in aller Stille und Heimlichkeit ihrem verbotenen Handwerk nachging.

Denn die P f u s c h e r hatten alle Ursache ihr Gewerbe nicht allzu öffentlich zu betreiben. Von der Zunft wie von der Obrigkeit wurden sie in gleicher Weise verfolgt. Freilich öffentlich wohl verfolgt und geächtet, heimlich aber, da sie billiger arbeiteten als die selbstbewussten zünftigen Meister, oft unterstützt.

Es ist recht bemerkenswert, was eine M ü n c h n e r R a t s r e s o l u t i o n vom 27. Februar 1789 als Antwort auf die Kla-

„in dieses Handwerch einschlagenden verschiedenen Sachen muthwilliger „Widerstand und Aufruhr erreget worden, so sollen die hirin verwickelten „Knappen in geringeren Aufstand zur Laad zween Pfund Pfennig, bey „grösseren aber von jeder Orths-Obrigkeit mit Einsperren, oder nach ge „staltsamen der Umständ noch schärfer bestrafet werden.“

gen der Zünfte über Gewerbsbeeinträchtigungen ausführt. Während alle Zunftordnungen strenge Strafandrohungen gegen die Pfuscher haben, wird in der genannten Ratsresolution der mangelnde Verdienst im zünftigen Handwerk auf das Verhalten der zünftigen Meister selber zurückgeführt, „weil sich die we-
„nigsten Bürger um das Wohl ihrer eigenen Mitbürger
„bekümmern, sondern eine Bürgerclassse der anderen
„nicht selten selbst Brod und Nahrung schmällert, ja
„sogar eher fremden, nicht einmal eingezünfteten Pro-
„fessionisten, und unberechtigten Handwerksleuten we-
„gen einem meistens eingebildet, oder unbeträchtlich
„wolfeileren Preys Arbeith und Verdienst zukommen
„lässt, wodurch die ungeheure Zahl der verderblichen
„Pfuscher immer vermehret wird“.⁸¹⁾

Hier ist also eine Ursache der grossen Zunahme der Pfuscher aufgedeckt. Sie arbeiteten eben viel billiger als das zünftige Handwerk, oft wohl auch weit besser als dieses, sodass sie Zuspruch hatten, sogar aus den Kreisen der zünftigen Meister selber.

Da nutzten alle noch so strengen Bestimmungen und Strafandrohungen gegen sie nichts.⁸²⁾

Wenn es auch in der Goldschmieds-Ordnung von 1738 heisst, dass kein Pfuscher in München und umliegenden Ortschaften geduldet werden sollte,

„sondern ein jeder bey der Obrigkeit angezeigt, und
„abgeschaffet, auch gestrafet, und dessen Arbeith confis-
„cirt werden“,

so gab es doch in München allein 7 Goldarbeiter-Pfuscher.

Und trotzdem in der Ordnung der Schneider die „Pfuscherey“ schärfstens verboten wird, war in München die Zahl der Pfuscher beinahe ebenso gross als die der zünftigen Meister.

Zahlreich waren daher auch die Klagen der zünftigen Bürger und Meister über die Gewerbsbeeinträchtigungen von seiten der Pfuscher und Störer.

⁸¹⁾ St. A. Gewerbewesen.

⁸²⁾ Die Ordnung der Hafner von 1679 bestimmt: „Sollen alle Stimp-
„ler und Fretter, so das Handtwerch nit gelehrt, darauf khein Maister-
„stück nit gemacht haben, weniger Handtwerchsgewohnheit nit wissen, noch
„haben, mit Hilf jeder Orthsobrigkeit abgeschafft seyn.“

In einer Eingabe an den Kurfürsten unter dem 26. September 1788 beschwert sich die gesamte Münchner Bürgerschaft über die fortgesetzte Vermehrung der Personen, die ohne im Besitze einer Gerechtigkeit ihr Handwerk treiben und sie beeinträchtigen.

„Der Jude, — heisst es in dem Bericht, — der „sich nun allhier in ungeheurer Zahl einfindet, handelt „nach einer gesätzlosen Willkühr, treibt fast alle bürgerlichen Gewerbe, wir können zusehen, wie er sich „mit unseren Gerechtigkeiten bereichert, wir können „dabey darben, jener genüsset die Vorthelle, und saugt „nur an dem Staate, und seinen Gliedern, uns bleibt „nichts übrig als die onera zu tragen.

„In der nemblichen Classe stehet der Hofschutz- „verwandte: zahlreich ist ihre Menge, und von allen „Gattungen und Arten ist ihr Gewerbe. Den berechtigten Bürger entreisset er seine Nahrung, und er „genüsset alle jene Vorthelle, die bos allein uns berechtigten zuständen.

„An diese gesellen sich eine endlose Menge, so- „wohl einheimisch als auswärtige Pfuscher, fast un- „glaublich ist die Zahl der ersteren: Jeder Flüchtling „und Abentheurer setzt sich hier nieder, verkaufft nach „belieben, verehelicht sich, zeugt Kinder, und weicht „nicht mehr von dannen“.⁸³⁾

Unter dem 4. Oktober 1790 reichen die Münchner Zünfte wiederum eine Beschwerdeschrift an den Magistrat ein:

„Es ist keinerley Profession oder Zunft mehr vorhanden, die nicht von einer grossen Menge derley Pfuschern und Beeinträchtigungen überladen ist, viele „Classen aber der Bürgerschaft sind hiervon schon so „niedergedrückt, dass sie bey ihren teuer erkaufften „Gerechtigkeiten nicht mehr bestehen, noch ihre zahlreichen Familien unterhalten können“.

Die Verordnungen, die gegen die Pfuscher erlassen wären, würden nicht befolgt. Da alle ihre Vorstellungen bisher ohne Erfolg geblieben wären,

⁸³⁾ Stadt Ar. Gewerbewesen.

„so stehet ihnen nichts anderes mehr bevor, als dass
„sie gleichwol zu Ausrottung der sämtlichen Pfuscher
„selbst Hand anlegen, und durch Abwegräumung die-
„ser sich ihrer grossen Beschwerden entledigen“. ⁸⁴⁾

Ein ganzer umfangreicher Akt im Stadt-Archiv zu München enthält nichts als Klagen und Beschwerden der Münchner Zünfte über Gewerbsbeeinträchtigungen.

Die Folge der vielen Klagen und Beschwerden der Bürger und Meister waren zahlreiche kurfürstliche Verordnungen, welche die „Pfuscher abschafften“.

In dem Mandat vom 21. April 1749 heisst es,

„dass durchgehends alle Pfuscher, Stimpler, Störer,
„Fretter, dann andere schädliche Handwerks-Eingriff,
„unter was Nämen und Vorwand solche sich äussern
„mögen, in Zukunft verbothen, und solchergestalten
„auf ein beständiges abgeschafft sein sollen, dass die
„Exedenten nicht nur mit wirklicher Confiscation ihrer
„Waren, und Sachen, sondern nach gestaltsame der
„Umstände mit empfindlichen Gelt- oder wol gar bey
„verspührender Incorribilität mit öffentlichen Schand-
„strafen angesehen, und abgebüset werden sollen“. ⁸⁵⁾

Einen dauernden Erfolg dürfte die Verordnung aber nicht gehabt haben.

Am 9. August 1769 wurde ein neues Mandat erlassen, welches die Pfuscher abermals abschaffte. ⁸⁶⁾

Unter dem 9. Dezember 1778 erschien wiederum eine Verordnung. In dieser wird bestimmt, dass diejenigen Handwerker, welche keiner Zunft einverleibt sind, fortan verpflichtet sind, sich einzünften zu lassen.

„Wo diese sich hiezu nicht fügen wollten, alles
„arbeithen bey Strafe der Ausweisung aus der Stadt . . .
„oder bey Zuchthausstraf verbothen sey“. ⁸⁷⁾

Doch trotz all der rigorosen Strafandrohungen liess sich die Pfuscheri nicht abschaffen, denn sie war die Folge der bestehenden Zustände: der monopolistischen Abschliessung der

⁸⁴⁾ St. Ar. ebenda.

⁸⁵⁾ Kr. Ar. Gen. 838 Fas. 21.

⁸⁶⁾ K. G. S. S. 432.

⁸⁷⁾ Kr. Ar. Gen. 839 Fas. 29.

Zünfte und des Kastengeistes und Nepotismus, der in ihnen herrschte.

Ausser den Pfuschern gab es noch einige andere Handwerker, die auch nicht im Zunftverband waren.

Erstens: Die sogn. „verheirateten Gesellen“. Diese waren, — (wie aus den Handwerksordnungen der Weber und der Zimmerleute zu erkennen ist), — vom Magistrat der Stadt München als Bürger aufgenommen, nicht aber dem Zunftverband einverleibt. Es war ihnen erlaubt auf eigene Hand Flickwerk, aber auch nur dieses zu machen; falls ein Meister sie in Arbeit fordert, waren sie schuldig, jederzeit bei ihm einzutreten.

Zweitens: Die Freimeister, in Bayern Hofschutzgefrenite oder -Verwandte genannt. (In der Tabelle II durch Gerechtigkeit mit Schutz bezeichnet) —. Dies waren Handwerker, die ebenfalls nicht dem Zunftverband angehörten, sondern die ihre Gewerbebefugnisse aus der landesherrlichen Begünstigung ableiteten, die ihnen aus Anerkennung oder einem anderen Grunde verliehen war. Vielfach waren es frühere Hofbedienstete. Sie standen in München unter dem Hofmarschallamt. Laut Mandat vom 23. März 1741 durften sie ihr Gewerbe nur auf eigene Hand betreiben und weder Gesellen noch Lehrlinge halten.⁸⁸⁾

Das Institut der Freimeister war von den Landesherren als ein Korrektiv gegen die zunehmende Monopolstellung der Zünfte geschaffen worden.

III.

Eine weitere Folge der Geschlossenheit der Zünfte war die grosse Zunahme des Landhandwerks.

Die Ausführungen des ersten Teils haben bereits einen Begriff von der Grösse und Ausdehnung des Handwerks auf dem Lande gegeben.

Es wurde dort festgestellt, dass im Gegensatz zu anderen Teilen Deutschlands, vor allem Preussens, ein typischer Unterschied zwischen Stadt und plattem Land in bezug auf den

⁸⁸⁾ M. G. S. Band IV. S. 612.

Gewerbebetrieb in Bayern im 18. Jahrh. nicht bestanden hat. Auch die äussere Ursache dieses Unterschiedes wurde dort klar gelegt.

Nun erhellt auch der innere Grund des Vorkommens fast aller Gewerbe und so vieler Handwerker auf dem platten Lande. Das Geschlossenein der Zünfte war es, das so viele Gesellen, die nicht in den Städten als Pfuscher sich kümmerlich nähren wollten oder konnten, hinaus wandern liess in die Dörfer und Hofmarchen. Dort entgingen sie zwar den Bedrückungen und Verfolgungen der zünftigen Meister, indem sie sich unter den Schutz eines Hofmarchsherrn stellten. Doch unter diesem Schutz lebten sie meist nicht minder hart und bedrückt; ihre Grundherren sorgten schon dafür, dass es ihnen nicht zu gut ging.

So war der innere Grund für das Bestehen einer der Zahl nach bedeutenden Handwerkerschicht auf dem platten Lande gegeben.

Damit ist das tatsächliche Vorhandensein so vieler Handwerker auf dem Lande aber noch nicht ausreichend erklärt. Es mussten noch gewisse äussere Bedingungen erfüllt sein, die das Ansiedeln dieser Handwerker in den Dörfern und Hofmarchen ermöglichten. Diese äusseren Bedingungen liegen in der Gesetzgebung. In Preussen fehlten dieselben: Eine von finanzpolitischen Erwägungen geleitete Gesetzgebung veroot den Gewerbebetrieb auf dem Lande. In Bayern bestand eine solche zielbewusste Wirtschaftspolitik nicht. In dem Mangel derselben liegen die äusseren Bedingungen für das Vorkommen so zahlreicher Handwerker auf dem Lande.

Es finden sich zwar in Bayern einige Verordnungen, welche den Gewerbebetrieb auf dem Lande einzuschränken versuchten. Für ihren Erlass waren aber nicht finanzpolitische Gründe massgebend, sondern Klagen des städtischen Handwerks über die Konkurrenz der Landmeister. Und da der Staat kein grosses Interesse besass und besitzen konnte, die Monopolstellung der Zünfte noch zu schützen und zu stärken, wurden solche Verordnungen wohl erlassen, um ihre Ausführung kümmerte man sich aber nicht viel.

Am 23. August 1788 erschien ein Mandat, welches verordnete:

„Da die Handwerker und bürgerlichen Gewerbe

„schon in ihrem ersten Ursprung und Institut so beschaffen seyndt, dass sie nicht in die Dörfer, sondern in die Städte und Märkte gehören, . . . die dermaligen Handwerker auf dem Lande, ausser den vier Ehehaften, oder denen, welche nicht wol zu entbehren, vielmehr nach und nach abgehen als vermehren zu lassen“.⁸⁹⁾

Unter den vier ehehaften Gerechtigkeiten, oder kurz den vier Ehehaften verstand man, — wie aus dem Mandat vom 3. Mai 1779 hervorgeht, —⁹⁰⁾ die Schmied-, Müller-, Bader- und Tafernwirt-Gerechtigkeit.

Diese 4 ehehaften und ausserdem diejenigen Handwerker, „welche nicht wol zu entbehren“, worunter neben Hufschmied und Wagner wohl Flickschuster und Flickschneider zu verstehen sind, waren nur die eigentlich rechtmässigen Landhandwerker.

Ausser diesen aber liessen sich, — wie die Tabelle I zeigt, — auch fast sämtliche anderen Handwerker in den Dörfern nieder, und besonders die Hofmarchsherren pflegten beliebig Handwerker in ihren Hofmarchen anzusetzen und ihnen gegen Bezahlung einer Gebühr eine Gerechtigkeit zu verleihen.⁹¹⁾

Den Landhandwerkern war verboten in die Bannmeile der Städte und Märkte hineinzuarbeiten. Das folgte schon aus dem ausschliesslichen Absatzmonopol, welches die Zünfte in Stadt und Bannmeile hatte. Allein dies Verbot wurde, — wie die zahlreichen Beschwerden der Zünfte über die Konkurrenz der Landhandwerker dartun, — fortgesetzt übertreten. Und das war ganz natürlich.

Die vielen in den Dörfern und Hofmarchen sitzenden Handwerker fanden daselbst bei weitem nicht genügend Beschäftigung und Nahrung. Goldschmiede, Drechsler, Hutmacher, Fär-

⁸⁹⁾ Kr. Ar. Gen. 838 Fas. 20.

⁹⁰⁾ M. G. S. Band I. S. 383.

⁹¹⁾ Letzteres geht hervor aus einer Beschwerde einiger Grundherren gegen die Ausführung des angezogenen Mandates vom 23. Aug. 1788. In derselben berufen sich die Hofmarchsherren darauf, dass sie seit den ältesten Zeiten die Gerechtsame besessen hätten, „Handwerksgerechtigkeiten bestellen oder ertheilen zu können.“ Kr. Ar. Gen. 838 Fas. 24.

ber u. a., auch die zahlreichen Schneider, Schuhmacher, Schlosser, die die Tabelle I auf dem Lande verzeichnet, konnten sich nicht allein von einem Dorfe oder einer Hofmarch ernähren. Sie waren darauf angewiesen, Arbeit und Absatz ihrer Waren in den nächstgelegenen Städten und Märkten zu suchen. Damit aber traten sie in Konkurrenz mit dem städtischen zünftigen Handwerk; und diese Konkurrenz wurde für die zünftigen Meister umso fühlbarer, als die Landhandwerker vielfach in der Lage waren, billiger zu arbeiten als jene. Meist hatten sie neben ihrem Gewerbe noch Landwirtschaft, von der sie lebten; so kam ihnen der Unterhalt, und somit auch die Produktionskosten billiger. Ein tüchtiger Landmeister war also wohl im stande, den engherzigen städtischen Zünftern mit Erfolg Konkurrenz zu machen.

Klagen und Beschwerden der zünftigen Handwerker in den Städten über die Gewerbsbeeinträchtigungen von seiten der Landmeister waren daher nichts seltenes.

In dem oben angezogenen Akt im Stadt-Archive zu München befinden sich eine Menge Beschwerden der Münchner Bürgerschaft über die grosse Zahl der in den umliegenden Dorfschaften sitzenden Handwerker.

In der erwähnten Eingabe der Münchner Zünfte vom 26. September 1788 heisst es:

„Alle umliegenden Ortschafften strotzten von aufgenommenen Handwerkern und Professionisten, unmöglich ist es sich allda zu nähren, sie schleppen also ihre Arbeithen und Fabrikaten hierher, und verkauffen selbe in unser aller Angesicht ohn Scheu. Es ist zwar dieser Unfug neuerdings durch ein gnädigst Rescript vom 23. August dies Jahrs eingestellt, allein, wo ist die Execution?“

Von den zahlreichen Beschwerden und Klagen, die im Kreis-Archive zu München verwahrt sind,⁹²⁾ ist besonders charakteristisch die der acht zünftigen Schneidermeister des Städtchens Erding wider einen Landschneider aus der nahe gelegenen Ortschaft Langenweisling, namens Johann Weintner. Demselben wird zur Last gelegt, in der Stadt Erding schon Wochen-

⁹²⁾ Kr. Ar. Gen. 838 Fas. 20.

und Monate lang „auf der Stör zu sitzen, und dahin auch sogar seine Gesellen mitzubringen“. Der gute Verdienst, den der Landschneider habe, rühre daher,

„dass der Landmeister, der auf dem Lande in Ansehung seiner Victualien, und übrigen Bedürfnisse in viel vortheilhaffterer Lage ist, grösstentheills einiges Vieh mit Feld und Wiesengründ besitzt, und auf einem ganz wohlfeilerem Boden stehet, als wir städtische, auch im stande sey, seine Arbeith um etwas geringeren Preis zu liefern, und deswegen auch von den Bürgern gesucht werde. Dass wir aber, wenn wir mit den Landmeistern ohn unsere Schuld nit gleichen Schritt halten können, gänzlich zu Grunde gerichtet werden können.“

Veranlasst durch die vielen Beschwerden erfolgte die erwähnte Verordnung vom 23. August 1788, der kurz darauf eine zweite unter dem 12. Juni 1790 folgte.⁹³⁾ Die Handwerker blieben aber nach wie vor auf dem Lande, und die Klagen der zünftigen Meister in den Städten hörten nicht auf.



⁹³⁾ M. G. S. Band V. S. 199.

Drittes Kapitel.

Die wirtschaftliche Lage des Handwerks.

Die Ausführungen im ersten Kapitel haben das Handwerk in Zünften fest organisiert gezeigt.

Der Glückliche, der es zum Meister gebracht hatte, fand die denkbar geschützte Nahrungsstelle vor. Die Konkurrenz war so gut wie ganz ausgeschlossen. Strenge Bestimmungen verhinderten ein Niederlassen zu vieler Handwerker in einer Stadt, indem die meisten Zünfte geschlossen, die Gerechtigkeiten als reale nicht beliebig vermehrbar waren. Die zünftigen Meister hatten in Stadt und Bannmeile das ausschliessliche Absatzmonopol für ihre Artikel. Innerhalb der Zunft schlossen Bestimmungen über Produktion eine zu grosse Konkurrenz der Meister unter sich aus. Es waren, sollte man meinen, alle äusseren Bedingungen für das Gedeihen von Handwerk und Handwerker gegeben.

Eine Untersuchung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage des Handwerks dürfte daher von Interesse sein, um zu erfahren, ob dieses Schutzsystem wirklich das geleistet hat, was man mit der Aufrichtung desselben bezweckt hatte: dem Handwerk den alten goldenen Boden zu erhalten, den Handwerkern Verdienst und auskömmliche Nahrung zu sichern. Ob die wirtschaftliche Lage des Handwerks wirklich eine günstige, oder wenigstens erträgliche war.

Eine Antwort auf diese Fragen gab bereits der erste Teil. Aus der geringen Zahl von selbständigen Handwerkern, aus der grossen numerischen Ueberlegenheit der Alleinmeister unter diesen musste auf einen äusserst geringen Grad gewerblicher Entwicklung geschlossen werden.

Eine wichtige Ergänzung und Bestätigung dieser gewonnenen Anschauung liefert das Material, welches im K. bay-

rischen Ministerium der Finanzen, sowie in der K. General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern in Verwahrung ist, und welches in dankenswertester Weise zur Einsicht zur Verfügung gestellt wurde.

Im Jahre 1799 beabsichtigte der Kurfürst Maximilian IV. Joseph sämtliche Mauten und Accisen in ganz Bayern aufzuheben, er versprach sich davon eine ausserordentliche Hebung von Handel und Gewerbe. Infolge gewichtiger Gegenvorstellungen seitens seiner General-Landes-Direktion ordnete der Kurfürst, bevor er eine endgültige Entscheidung traf, eine Befragung der Zünfte in allen Städten und Märkten Bayerns über die voraussichtliche Wirkung der Aufhebung der Mauten und Accisen an.

Diese Befragung der Zünfte wirkte wie eine grosse Enquete über den Gewerbebetrieb in Bayern am Ausgang des 18. Jahrhunderts, zumal die Zünfte der mit der Befragung zugleich an sie ergangenen Aufforderung, sich über die wirtschaftliche Lage des Handwerks zu äussern, im vollsten Masse nachkamen, und Wünsche und Vorschläge in Menge vorbrachten.

So bilden diese Antworten und Berichte der Zünfte ein Urteil von Zeitgenossen über die wirtschaftliche Lage des Handwerks in Bayern im 18. Jahrhundert.

Dieselben liegen in der General-Direktion der Zölle und indirekten Steuern. Sie sind von den meisten Städten und Märkten Bayerns erhalten; leider nicht vorhanden sind sie von München, Landshut und Ingolstadt. An Stelle der fehlenden Berichte der Zünfte Münchens wurde daher für diese Stadt ein anderes ähnliches Material benutzt, welches dem Kreisarchive zu München entnommen ist: nämlich die Erinnerungen der Münchner Zünfte anlässlich einer beabsichtigten Aenderung der Zölle im Jahre 1788.⁹⁴⁾

Was aus den Berichten der Zünfte zu entnehmen ist, wird zweckmässig eingeteilt werden können in:

I. Wie urteilten die Handwerker im allgemeinen über die wirtschaftliche Lage ihres Handwerks.

II. Was hielten die Handwerker für die Ursachen des

⁹⁴⁾ Kr. Ar. Gen. 1624 Fas. 74.

Niederganges des Handwerks, und durch welche Mittel glaubten sie eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage herbeiführen zu können.

I.

Wie urteilten die Handwerker im allgemeinen über die wirtschaftliche Lage ihres Handwerks?

Bei einer Durchsicht der Antworten und Berichte der Zünfte in den Städten und Märkten stösst man fast auf jeder Seite auf Klagen über den Niedergang des Gewerbes, Klagen über Mangel an Verdienst und Nahrung, Klagen über Uebersetzung des Handwerks.

Sämtliche Berichte hier aufzuführen ist ausgeschlossen, es werden nur einzelne herausgegriffen, die eingehender die Lage des Handwerks schildern.

Der Bericht der Bürgerschaft der Stadt Deggendorf sagt:

„Nicht nur in Deggendorf, sondern auch in all
„anderen grossen und kleinen Städten in Bayern seind
„die bürgerlichen Gewerbe und Professionisten derge-
„stalt übersetzt, dass sich dieselben mit ihren Wei-
„bern und Kindern bei dermaligen harten Zeiten nur
„schwer fortbringen und ernähren können“. So wa-
ren zu Deggendorf so viele Tuchmacher, „dass schon
„mehrere wegen der Ueberzal verdorben sind.“ Wen-
nigstens 20 Webermeister befanden sich zu Deggendorf,
„von welchen ebenfalls wegen der zu grossen Anzal
„erst in kurzer Zeit vier ins Verderben geraten sind,
„und gleiche Verhältnis hat es auch bei all anderen
„Professionen, welche in grösster Anzal übersetzt sind.“

Der Markt Eggenfelden führt aus:

dass fast alle Gewerbe in den Städten und Märkten
dergestalten übersetzt seien, „dass die mehrsten Hand-
„werker aus Mangel an Arbeit nicht einmal einen Ge-
„sellen halten können“.

Besonders umfangreich ist der Bericht der Stadt Erding. In demselben ist, im Gegensatz zu den meisten anderen Berichten, jede Zunft einzeln zu Wort gekommen.

Das Handwerk der Schneider klagt:

„Sowohl in Städten als auch auf dem Lande sind „alle Ortschaften mit überflüssigen Schneidern besetzt. „In Erding sind acht Meister, nur einzige zwei haben „schlechte eigne Wohnungen, die übrigen sitzen in Zin- „sen . . . Die acht Meister haben mehr nit als zween „Gesellen, die anderen sechs müssen sich und die ihrigen „gleichwol mit eigener Hand ernähren, und Hunger „und Not genug leiden, weil sie für sich allein nit ein- „mal Arbeit haben“.

Die Loderer-Zunft klagt beweglich über den Verfall der inländischen Schafzucht, trotz all der heilsamen Verordnungen. Es würde bei weitem nicht mehr soviel Wolle erzielt, als sie, die Loderer und Tuchmacher, gebrauchten; die Zahl der Wollkäufer sei eine sehr grosse, das Angebot nur gering, so steige der Preis der Wolle fortgesetzt; oft wären sie sogar genötigt ausländische Wolle zu kaufen, diese sei auch weit besser in der Qualität, trotz des erheblich höheren Preises der inländischen Wolle. Die Folge dieser Zustände sei der glänzende Absatz, den ausländische Tücher und Loden fänden, während niemand ihre Waren kaufen wollte; so verdränge sie der Ausländer vom inländischen Markte; dabei sei ihr Gewerbe bereits überall übersetzt. In Erding allein seien sie 44 Meister, aber „aus Mangel „an Arbeit und Absatz ist schon der dritte Teil von „ihnen beinahe verdorben.“

Die Weber-Zunft:

Neun Meister gab es in Erding. „Zwei von ihnen „sind immer sehr matt, und können sich kaum den „nöthigsten Unterhalt verschaffen, die übrigen haben „eben keinen Geldvorrat.“

Die Färber-Zunft:

„Viele unter uns sind dem Verderben nahe nicht „weil wir unsere Arbeit nicht genug verstärden, son- „dern weil wir übersetzt, und in den Werkstätten zu „vieler sind. Keiner von uns kann auch nur einen Ge- „sellen brauchen.“

Die Schuhmacher- und Lederer-Zunft:
Klage über Uebersetzung, „sodass man fast sagen kann, „einer sitzt dem anderen auf dem Hals.“

Die Sattler-Zunft:

Vier Meister gäbe es in Erding. „Zwei können „sich von dem von hiesiger Bürgerschaft abfallenden „Verdienst schwerlich ernähren, da alle in der Nachbar- „schaft liegenden Städt und Märkt, ja selbst viel Dorf- „schafften hinlänglich mit Sattler versehen sind.“ Die beiden anderen suchten „mit unermüdeter Bestrebsam- „keit bei der Bauernschaft auf dem Land ein geringes „zu verdienen.“

Die Bäcker-Zunft:

„In Erding befinden sich ohnhin schon die ganz „unproportionierte Anzal von eilf wirklich exerciert wer- „denden Bäckentstätten, von denen sich die Hälfte ihrer „Gewerbsführer recht hart und kümmerlich bei diesen „für einen Handwerksmann sehr kritischen Zeiten fort- „bringen muss.“

Die Metzger-Zunft:

Erding zähle 14 Meister, „worunter, weil diese „Anzahl Metzger auf ein so kleines Orth garnicht pro- „portionieret ist, sich wirklich verdorbene sechs be- „finden.“

Die vier Bindermeister können sich nur sehr kümmerlich fortbringen, die Ursache sei die Uebersetzung des Handwerks, weil „wir blos von der Stadt „leben müssen, und in jedem Dorfe schon ein Binder- „meister ansässig ist.“

Die Hufschmied- und Wagnerzunft:

Klage über Uebersetzung. Auf den umliegenden Dörfern befinden sich schon so viele Schmied- und Wagner-Werkstätten, „dass man bei den beiden Hand- „werken nichts als Klagen über Mangel und Abgang „an Nahrungsverdienst hören muss. Es giebt Mei- „ster genug, die aus Mangel an Arbeit und Verdienst „sich selbst nicht ehrlich ernähren können.“

Einen grösseren und eingehenderen Bericht hat die Stadt Friedberg am Lech gesandt. Auch hier sind die Zünfte einzeln zu Wort gekommen.

Die Weber-Zunft klagt, „dass sie ohnhin allhier „zu viel sein . . . sie hätten, da den ausländischen Produkten die Einfuhr zu sehr gestattet würdt, kaum ein „halb Jahr Arbeit.“

Die Bortenmacher klagen:

„Die hiesigen fünf Meister treiben ihr Zunftgewerb „mit angestregtem Eifer, dessen ohngeacht kommen „sie aber doch nicht empor, weil die Ausländer soviel „Bortenmachers-Produkte in das Land hinein bringen.“

„Die Färber haben „oft wochenlang keine oder „nur sehr wenig Arbeit,“ da die Tücher zum Färben nach Augsburg gingen.

„Die Schneider „sind deren zwölf allhier und „sind übersetzt.“

Die Schuhmacher klagen, dass sie grösstenteils nur mit Markt- und Hausier-Arbeit sich fortbringen müssten, und von den Augsburgern grosse Gewerbsbeeinträchtigungen erlitten.

Die Lederer und Rotgerber beschweren sich, dass das Ausland „den Innmarkt überschwemme mit verarbeitetem Leder,“ während die rohen Häute „ins Ausland verschwinden.“

„Die Weissgerber erheben die gleiche Klage; sie müssten sich „grösstenteils ohne Gesellen bei dieser „Lage fortfretten.“

Die Sattler haben „nicht genug Arbeit, sondern „müssen ihre Nahrung grösstenteils auf dem Land durch „Stöhrarbeit suchen.“

„Die Kistler und Schäffler „haben ohndies „nicht hinlänglich Arbeit.“

Die Gold- und Silberschmiede klagen:

„Die ungeheure Ueberschwemmung der ausländischen Gold- und Silberprodukte durch das ganze Land, „dann die inländischen Pfuscher auf den Dörfern verursachen, dass das Gewerbe dieser arbeitsamen Bürgers-

„männer schon eine geraume Zeit beinahe ganz darnieder lieget.“

Die Seiler, Drechsler und Glaser klagen über Mangel an Arbeit.

Die Bäcker und Metzger seien übersetzt, „so, dass selbst einer den andren ruiniert.“

In dem Berichte des Marktes Kötzing heisst es:

„Dermalen giebt es Städt und Märkt, wo die verschiedensten Professionisten übersetzt sind, und wo, also nicht selten mehrere Bürgersfamilien, besonders bei jetzigen teuren Zeitenverhältnissen nur Nöt und Armut für sich haben.“ „Wenn von diesen,“ — in Kötzing ansässigen Handwerkern, — „zwei drittheil existieren würden, so wäre es noch immer genug, denn wirklichen findet man bei jeder dieser Zünfte Meister, welche kein Gewerb und keine Nahrung haben.“

Die Stadt Cham berichtet:

„Schon gegenwärtig führe der Handwerksmann über geringen Verschleiss, und die Uebersetzung der berechtigten Gewerbe die nachdrücklichste Klage und die kostspieligsten Prozesse.“

In dem Bericht des Marktes Mainburg heisst es:

„Hier befinden sich drey Loderer und zwei Lederer, dann drey Weissgärber, aber allen sowie den gesammten Handwerksleut, gebricht es an der Nahrung, an dem dürftigsten Absatz ihrer Erzeugnisse.“

Ein umfangreicher Bericht liegt wieder von der Stadt Neuburg a. D. vor:

Ganz trostlos schien es den dortigen Webern zu gehen, denn diese klagen: „Wir empfinden leider schon hierorts die traurige Folge der Uebersetzung bei unserm Handwerk; der Hälft fehlt es bereits an Arbeit, sehen sich daher aus Mangel des Nahrungszweiges wirklichen gezwungen ihre Kinder betteln zu lassen.“

Nicht besser ging es den Schneidern.

Die Zunft berichtet, dass „gegenwärtig von den 33 Schneidern kaum die Hälft, ja wir dürfen sagen, kaum das Drittheil mit hinlänglicher Nahrung versehen,

„ . . . sohin wirklichen schon mehrere elend zu leben,
„und andere gar schon ihre Kinder in den öffentlichen
„Bettel zu schicken gezwungen sind.“

Die Schuhammerzunft beruft sich in ihrem Bericht „auf die aktenmässige Wahrheit, dass unser
„Handwerk weit übersetzt ist, dass eben daraus das
„Verderben so vieler rechtschaffener Bürger entstehe.“

Desgleichen klagt die Schreinerzunft über „die
„schon überhäufte Zal der Meister.“ Ebenso die Hafner
die Schmiede und Wagner.

Die Sattler, Seiler und Schlosser klagen über Mangel an Nahrung. „Der Verdienst des Hand-
„werkers ist ohndem in dem Masse verringert, dass er
„mit seiner Familie hiervon kaum die höchst bedürftige
„Lebsucht zu bestreiten im stande ist.“

In dem Bericht der Stadt Rain wird erwähnt, dass „sich
zumal gegenwärtig alle Professionisten bei all ihrem Fleiss nur
kümmerlich ernähren können.

Der Bericht der Stadt Straubing erklärt:

„Denn unsere Handwerkszünfte sind ohnhin so aus-
„serordentlich übersetzt, dass sich manche Familie kaum
„mehr zu ernähren weis, und in Elend und Armut
„schmachten muss.“

Dies mag genügen. Es erhellt: Die wirtschaftliche Lage des Handwerks in Bayern am Ausgang des 18. Jahrhunderts war eine überaus trostlose. Das Urteil, zu welchem der erste Teil dieser Arbeit auf Grund der Statistik gelangt ist, wird vollauf bestätigt. Einen goldenen Boden hatte das Handwerk nicht mehr.

Und keineswegs besser war die Lage der Handwerker in der grössten und gewerbreichsten Stadt Bayerns, in der Hauptstadt München.

Das beweist das oben erwähnte diesbezügliche Material aus dem Kreis-Archive zu München: Die Erinnerungen der Münchner Zünfte vom Jahre 1788.

(Von 21 Zünften liegen die Berichte vor.⁹⁵⁾)

⁹⁵⁾ Diese 21 Zünfte waren: Bortenmacher, Färber, Goldschmiede, Hutmacher, Kürschner, Knopfmacher, Lebzelter, Lederer, Loderer, Metzger,

Sämtliche Zünfte mit der einzigen Ausnahme der Nestler klagen über den Niedergang ihres Gewerbes, über Mangel an Verdienst und Nahrung.

Die Bortenmacher und Knopfmacher beschwerten sich, dass die Artikel, die sie fertigten, im Lande keinen Absatz mehr fänden, wogegen jedermann die von den Handelsleuten geführten ausländischen Waren, die Mode geworden seien, kaufe. Die Folge wäre, dass ihr Handwerk ganz daniederläge, und sie kaum mehr bestehen könnten.

Die Goldschmiede klagen bitter über die Gewerbsbeeinträchtigungen von seiten der „Juden, Däntlern und anderen unberechtigten Persohnen“, die mit ihren Waren handelten, und durch den Kredit, den sie gäben, „Adel und Bürgerschaft blenden.“ Ohne genügenden Schutz ihrer Arbeit müssten sie alle infolge ihrer teuer erkauften Gerechtigkeiten „gleichwol mit Weib und Kind verderben.“

In beweglichen Tönen berichtet die Weber-Zunft wie „vor Zeiten ihr Handwerk so beträchtlich gewesen.“ Nicht allein alle im Inland benötigten Gattungen Linnen hätten sie hergestellt, auch der Absatz in das Ausland wäre bedeutend gewesen. Gegenwärtig aber sei ihr Gewerbe „gänzlich in Verfall.“ Die Ursache sei das Daniederliegen der Spinnerei und die fortgesetzte Einfuhr ausländischer Leinen.

Die Kürschner beschwerten sich, dass trotz aller Verbote die Ausfuhr der rohen, inländischen Lammfälle zunähme; verarbeitet kämen diese dann wieder herein, wodurch „ihr Gewerbe grossen Schaden erlitte.“

Die Lodenmacher klagen über den Verfall der Schafzucht, die wenige Wolle würde dazu noch ausser Landes geführt. Die Wolle, die im Lande bliebe, würde ihnen durch Händler, die „mit Patenten versehen,“ auf dem Markte und in den Häusern die Wolle aufkauften, sehr verteuert. Zu dieser Teuerung des Rohmaterials träte grosser Mangel an Absatz, da niemand mehr sich

in Loden kleiden wolle. So läge ihr Handwerk sehr im argen.

Nicht minder beweglich klagt die **Tuchmacher-Zunft**.

Früher gehörte ihr Handwerk zu den blühendsten und bedeutendsten im Lande; nun aber sei das Tuchmachergewerbe gänzlich in Verfall. Trotz wiederholter Verbote brächten ausländische Tuchmacher und Krämer billiges ausländisches Tuch (unter 3 Gl. die Elle) in Menge in das Land, und fänden guten Absatz, denn auch der Bauer auf dem Lande wolle kein inländisches Tuch mehr tragen. In München selbst aber stocke der Absatz ihrer Tücher schon seit geraumer Zeit, denn jedermann kleide sich dort in ausländischem Tuch.

Die **Färber** beschwerten sich, dass die Tücher zum Färben ins Ausland gingen, und gefärbt wieder hereinkämen, wodurch ihnen der Verdienst genommen sei.

Die gleiche Klage haben die **Hutmacher**. Ihr Rohmaterial, (Hasenbälge), ginge in das Ausland, und verarbeitet käme es wieder zurück.

Die **Strumpfstricker** und **-Wirker** leiden unter Uebersetzung. Zudem hätten sie Mangel an Absatz infolge der Einfuhr ausländischer Strumpfwaren.

Die **Lederer** und **Rotgerber** wären, — gemäss ihrem Berichte, — gezwungen gewesen sich auf den Handel mit Leder zu verlegen, da ihr Handwerk sie nicht mehr genügend nährte. Das neuerdings ergangene Verbot des Lederhandels träfe sie daher sehr hart, da sie nun nicht mehr wüssten, wovon sie leben sollten. Die Handelsleute, denen sowohl der Verkauf des begehrten ausländischen, wie auch inländischen Leders gestattet sei, nähmen ihnen alle Nahrung fort, denn der gemeine Mann, der das ausländische Leder vom Händler kaufen müsse, bezöge nun auch gleich das inländische von demselben.

Die **Schuhmacher** beschwerten sich über Mangel und Teurung ihres Rohmaterials, des verarbeiteten Leders; im Auslande sei dies weit besser und wohlfeiler, daher sollten die Lederer und Rotgerber verfänglicher

als bisher zur Bearbeitung der inländischen Produkte angehalten werden.

Also lauten die Urteile der zünftigen Handwerker über die wirtschaftliche Lage ihrer Gewerbe. Die vielen Massnahmen zur Ausschaltung der Konkurrenz, die Erschwerung des Meisterwerdens, die ganze Abschliessungspolitik der Zünfte haben nicht vermocht den Niedergang des Handwerks aufzuhalten.

II.

Was hielten die Handwerker für die Ursachen des Niederganges des Handwerks, und durch welche Mittel glaubten sie, eine Besserung ihrer wirtschaftlichen Lage herbeiführen zu können.

Aus den angeführten Berichten sind die vermeintlichen Ursachen zum Teil schon zu erkennen.

In erster Linie war es die Uebersetzung der Handwerke, der man die Schuld am Niedergange zuschrieb.

Als Grundsatz einer weisen Gewerbepolitik galt der damaligen Zeit der Satz, dass die Zahl der Gewerbetreibenden in einem richtigen Verhältnis zu der Zahl der Einwohner des betreffenden Ortes stehen müsste.

So schreibt Westenrieder: „Sohin ist die Festsetzung der Handwerker auf die Zahl, welche mit den Einwohnern eines Ortes verhältnismässig ist, eine Einrichtung, welche ganz aus der Natur eines bürgerlichen Staatskörpers, dessen Glieder unter sich das nöthige Verhältnis haben müssen, fliesst.“⁹⁶⁾

Unter Uebersetzung verstand man ein Missverhältnis zwischen Handwerkerzahl und Einwohnerzahl dahin gehend, dass zu viel Handwerker vorhanden seien.

Die Klage über Uebersetzung war im 18. Jahrhundert allgemein. Nicht nur in den erwähnten Berichten findet sie sich in grosser Zahl. Schon die Stadt- und Markt-Instruktion von 1748 befiehlt in Artikel 13:

„Wann sich bezeigen sollte, dass an einigen Orthen die Zünfte übersetzt, folglich sich unmöglich alle hin-

⁹⁶⁾ Westenrieder, Beyträge zur vaterländischen Historie. Band I. S. 253.

„lich zu ernähren im stande seyndt, dergleichen Zünfte
„lebenslänglichen zu gedulten, nach Absterben derjeni-
„gen aber, welche übermässig seyndt, und die künftigt
„zu bestimmende Zal übertreffen, an deren statt kein
„ander mehr einzunehmen.“ Auch in den Handwerks-
ordnungen befinden sich diesbezügliche Bestimmungen.

Wie in dem ersten Teil dieser Arbeit auf Grund statistischer
Aufnahmen festgestellt worden ist, war nun das prozentuale
Verhältnis der Gewerbetreibenden zu den Einwohnern tatsäch-
lich ein äusserst geringes. Die allgemeine Klage über Ueber-
setzung ist somit höchst bezeichnend. Sie zeigt, dass diese
wenigen Handwerker noch nicht einmal Arbeit und Verdienst
genug hatten, sie ist ein neuer Beweis für den Tiefstand des
gewerblichen Lebens, für den Niedergang des Handwerks.

Neben der Uebersetzung werden als weitere Ursachen des
Niederganges angegeben:

1. Die Konkurrenz von seiten des Landhand-
werks und der Pfuscher.
2. Die erdrückende Konkurrenz von seiten des Aus-
landes.

Ueber die Gewerbsbeeinträchtigungen durch die Land-
handwerker und die Pfuscher wird heftig geklagt. Es wird
verlangt, dass den Hofmarchsherren verboten werde, Handwer-
ker anzusetzen. Auch gegen die Pfuscherei soll ernstlich
vorgegangen und diese abgeschafft werden.

So heisst es in dem Berichte des Marktes Altomünster:

„Und zudem werden die berechtigten Handwerker
„in Städt und Märkten ohnhin durch die in den benach-
„barten Dorfschaften und Hofmarchen sitzenden Afer-
„gerwerbe genugsam beeinträchtigt.“

Die Bürgerschaft des Marktes Diessen fordert,
„dass allen Hofmarchsherrschaften die Aufnahme aller
„der bürgerlichen Freiheit fähigen Personen schärfstens
„verboten werde.“

Auch die Loderer-Zunft der Stadt Erding eifert ge-
gen die Hofmarchsherren:

Viele Hofmarchsherren „erteilen jedem hergelau-
„fenen Handwerkspursch die Heiratlizens, unbeküm-

„mert wie er sich nähere, und nur dafür besorgt, dass „er seinen Ankauf, das jährliche Schutzgeld, Stift und „Blätzlein richtig bezahle.“ So gäbe es eine Menge Hofmarchen, die wenig ordentliche Bauerngüter haben, „dafür desto mehr solcher Handwerksleut, von denen „kaum der vierte Theil genugsam Arbeith findet, um sich „und die Seinigen zu ernähren.“

Die Schneider-Zunft von Erding fügt dem oben erwähnten Bericht bei:

Die Ursache ihres Elends sei nicht Unfleiss oder Untüchtigkeit im Handwerk, „sondern weil auf allen „nächst um die Stadt liegenden Dörfern allzuviel Schneider sitzen, die auch in die Stadt arbeiten, und so den „hierortigen Meistern ihr Gewerbe und Brot abspannen.“ In dem Berichte des Marktes Kötzing heisst es:

Der grösste Nachteil für den Handwerker in den Städten und Märkten sei die grosse Zahl der Professionisten auf dem Lande, „welches man in anderen Ländern „so leichtlich nicht finden wird. . . . Jeder Hofmarchsherr erteilt jetzt Gerechtigkeiten, und lässt neue Handwerker in seinem Gerichtsbezirk ansiedeln, die Dorfgemeinden der Landgerichte ahmen diesem Beispiel „nach.“

Gegen die Pfuscher insbesondere richtet sich der Bericht der Stadt Weilheim:

Schuld an dem mangelnden Verdienst der Bürger seien die Menge der geduldeten Pfuscher, „von denen „kein Handwerk gänzlich frei ist.“

Und die Stadt Straubing ergänzt den angeführten Bericht:

Dazu käme noch die Konkurrenz des platten Landes, „denn eine Menge Professionisten aller Handwerke „sind in den nächstgelegenen Hofmarchen angewachsen und aufgenommen.“ Sie bitten, „das Uebermass „der Landhandwerker solle abgethan werden, um den „bürgerlichen Zunftgewerben wieder aufzuhelfen.“

Nicht minder heftig sind die Klagen über die Konkurrenz, die durch die Einfuhr ausländischer Waren erwüchse.

Schuld an dem guten Absatz, den die ausländischen Erzeugnisse im ganzen Lande fänden, trage aber vor allem der „ü b e r g r o s s e L u x u s“. Ihm gelten die härtesten und bittersten Worte in den Berichten der zünftigen Bürger: Ueberall herrsche jetzt Luxus und Pracht und Wohlleben, besonders aber bei dem gemeinen Bauernvolk. Dieses begnüge sich nicht mehr mit den einfacheren, aber weit solideren Produkten des inländischen Handwerkers, sondern kaufe die äusserlich glänzenderen, auch oft wohlfeileren, aber weit weniger tauglichen Erzeugnisse des Auslandes. Die Krämer und Handelsleute brächten diese ausländischen Sachen unter das Volk, sodass der inländische Handwerker keinen Absatz fände und verderben müsse.

Deshalb verlangen sie, dass dem zunehmenden Luxus durch „heilsame“ Kleiderordnungen gesteuert werde. Die ausländischen Waren sollten mit hohen Zöllen belegt, oder die Einfuhr ganz verboten werden; auch die Grenzen müssten besser bewacht werden, damit nicht durch den Schleichhandel die verbotenen Waren doch ins Land kämen. Von der beabsichtigten Aufhebung der Zölle wollen die Zünfte durchgehends garnichts wissen.

So heisst es in dem Berichte des Marktes Bogen:

Im Bauernstand dagegen herrsche „Ueberfluss an „Reichtum, Bracht und Wohlleben, auch der Luxus den „höchsten Grad der Grenzen überschreite.“ Die heilsamen Verordnungen betreffs der Kleidertracht werden missachtet, die guten inländischen Tücher misskennen sie, dagegen tragen sie ausländische Tücher, die Elle zu 6 bis 8 Gulden. Auf solchen Luxus sollten hohe Steuern gelegt werden, dann würde „der schmachten- „de inländische Tuchmacher, Bortenmacher, Spitzenmacher und mehr andere Handwerker“ mehr Verdienst haben.

Eine gleiche sittliche Entrüstung über den ausschweifenden Luxus, der schon so manchen Bürger zu Grunde gerichtet habe, hat auch den Bericht der Bürgerschaft der Stadt D e g g e n d o r f diktiert:

„Der Luxus erstreckt sich jetzt schon bis zur niedersten Voksklasse; selbst der Handwerkspursch und „Bauernknecht, wie der Küchenmensch und die Stalldirn

„übertreiben die Kleidertracht und es ist nicht selten, „dass übermässiger Aufwand manchen Bürger geschwinde zum Verderben bringet, und zur Entrichtung der „Staats- und Gemeindebürden ausser stande setzet; den „Handwerkspursch aber, sobald er die Werkstatt verlässet, zum Almosen sammeln, oder sogen. Fechten „zwinget.“ Das Vorurteil, dass ausländische Waren besser seien, sei schon ganz allgemein, und trotz aller Mautgesetze werden diese hereingeschwärzt.

Bittere Klage über den ausserordentlichen Luxus besonders *des Bauernvolkes und der immer anspruchsvoller werdenden Dienstboten* führen die Bürger des Städtchens *Hirschau* wie des Marktes *Eggenfelden*.

„Wie ausserordentlich ist nicht der Luxus und die „Lohnserhöhung vorzüglich auf dem Lande unter den „Dienstboten, welche fast nicht mehr wissen, vor lauter „Mutwillen, mit welch Kostenaufwand sie sich antragen, „und zu dem end ihre Dienstherrn mit übermässigen „Lohn übernehmen sollen. Mit welch prächtigem Aufzug „erscheint nicht der simple Handwerkspursch, ja sogar „mit antragenden ein und zwei Sackuhren, sodass sich „die Noblesse vor selben an der Tracht nit mehr zu „unterscheiden wisse, ohn vom Bauern, so andren niedren Stand ein Meldung zu machen,“

heisst es in dem Bericht der Stadt *Hirschau*. Und die Bürger des Marktes *Eggenfelden* klagen: Der Luxus sei schon so hoch gestiegen, „dass sich nit einmal mehr das Bauernvolk „mit den Landesfabrikaten begnüget, sondern sich ausländische Stoffe, Tuche und Seidenzeug, Manchester „u. dgl. um das teuerste Gelt beischaffet, welches sogar „schon bei den Bauern-Eehalten eingerissen, dahero „die Ursach, dass man denselben, wenn man doch Leut „zur Arbeit haben will, einen unerschwinglichen Lohn „geben muss.“

Die Bürgerschaft des Marktes *Kötzting* wendet sich gegen den „ausländischen Handlungsverkehr, der „unnöthig, dem Lande aber höchst schädlich ist“ Des- sen Ursache aber sei „der ausschweifende Luxus aller „Stände, besonders des Bauernstandes Was diese

„Classe jährlich für einen Aufwand macht, dies ist über
„alle Erwartung, wodurch dem Vaterlande Summen dem
„Tausende nach entrissen werden.“

Eine tiefe Bekümmernis über die Verderbnis und den
Luxus der Welt spricht aus dem Berichte der zünftigen Bürger
des Städtchens L a n d a u an der Isar:

Der Luxus wäre jetzt schon übergross, „einige
„Bauerssöhne führen schon zwei Sackuhren, ein Bauern-
„weib trägt jetzt schon schönere und kostspieligere Klei-
„dungsstücke als vor kurzem noch manch Bürgerin.
„Erfrechet sich nicht manch Badersgesell einem nur
„einem Herrn titl. Rat und Oberbeamten zuständige
„Kleidung zu tragen; und erdreistet sich nicht manch
„Kammerkätzchen in der Tracht einer Persohn vom
„Stand ähnlich sein zu wollen? Heisst das nicht ein bis
„zum Aerger übertriebene Sach? Wie muss nicht manch
„Geschäftsmann und Beamten das Herze bluten, wenn
„er bemerken muss, dass beinah sein ganz Jahrgehalt
„zur Beischaffung der Mode für seine Frau, die ihrem
„Charakter gemäss mit der grossen Welt hält, nit hin
„reiche, indes er für seine Persohn gewiss Oekonom
„wär, und sich nit satt zu speisen getraut“. Sie verlangen
die Einführung einer heilsamen Kleiderordnung, dann
würden sich viele tiefgebeugte Familien erholen und
viele tausend Gulden, die, jetzt ins Ausland gehen,
dem Lande verbleiben.

Ganz resigniert aber heisst es in dem Berichte des
Marktes Pfarrkirchen, dass nach gänzlicher Be-
seitigung der Mauten der Ausländer den Inländer vom
Markte vollständig verdrängen würde. Bei der bekann-
ten Vorliebe des Volkes für ausländische Waren und
dem Hang zum Luxus würde den inländischen Hand-
werkern überhaupt nichts mehr abgekauft werden.
„Denn nichts ist schön, nichts gut, was inn-, aber alles
„herrlich, was ausser Landes gemacht wird.“

Der Niedergang des Handwerks war also notorisch, und
die Handwerker versuchten auch die Gründe darzulegen.

Die tatsächlichen Ursachen des Niederganges des Handwerks lagen aber wo anders, als die Interessenten sie suchten.

Das Handwerk hatte einmal einen goldenen Boden, das war im Mittelalter. In der geschlossenen Stadtwirtschaft waren die Existenzbedingungen für das Handwerk gegeben: der lokale Absatzmarkt. Unter diesen Absatzverhältnissen hatte das Handwerk geblüht in den mittelalterlichen Städten.

Mit dem Aufkommen des modernen Staates, der Verbesserung der Verkehrswege und Verkehrstechnik wurde aus der geschlossenen Stadtwirtschaft die Volkswirtschaft, aus dem geschlossenen, lokalen Markt der freie, entfernte Markt. Auf diesem zu konkurrieren war der Handwerker unfähig.

Teils schob sich zwischen den Handwerker und den Konsumenten der marktkundige Kaufmann. Das Handwerk wurde verdrängt oder ging auf in der Hausindustrie.

Teils kam infolge der Verbesserung der Technik der dem entfernten Markte angepasste Grossbetrieb in Gestalt von Manufaktur und Fabrik auf und verdrängte das Handwerk direkt.

Eine zahlreiche Händlerklasse, die der entfernte Markt geschaffen hatte, brachte die an entfernten Orten hergestellten Produkte überall hin, und verdrängte das Handwerk da, wo es den direkten Angriffen von Fabrik, Manufaktur und Hausindustrie nicht ausgesetzt war.

Dieses letztere war in Bayern die Ursache des Niederganges des Handwerks. Die inländischen Fabriken und Manufakturen waren dem Handwerk nicht gefährlich. Aber marktkundige Händler brachten die weitaus besseren und wohlfeileren Produkte des Auslandes nach Bayern und verdrängten das Handwerk vom inländischen Markte.

Das erhellt aus den bitteren Klagen und Beschwerden der zünftigen Handwerker über die Händler, die die ausländischen Waren unter das Volk brächten, wie nicht minder aus den heftigen Angriffen auf den zunehmenden Luxus, — und Luxus war alles, was vom Auslande kam, — der das Volk die inländischen Erzeugnisse verschmähen und nur nach den ausländischen greifen lasse.

Die Mittel, die dagegen von seiten des Handwerks ergriffen wurden, waren nicht nur wirkungslos, sondern unvernünftig.

Die Abschliessungspolitik der Zünfte war nicht dazu angetan das Handwerk zu heben, sondern trug im Gegenteil noch zu dessen Niedergang bei. Das Geschlossenein der Zünfte hatte nur die Folge die Pfuscher und Landhandwerker zu mehren. Viele tüchtige Kräfte wurden auf diese Weise dem zünftigen Handwerk nicht nur entzogen, sondern arbeiteten durch die Konkurrenz, die sie ihm machten, mit an dem Untergange desselben. Die Entartung der Zünfte war somit die andere Ursache des Niederganges des zünftigen Handwerks.

Neben diesen beiden Ursachen war für Bayern ein weiterer Grund des Niederganges des gesamten Gewerbebetriebes, somit auch des Handwerks: der Stillstand der Technik.

Fest, unveränderlich waren die Grenzen der Arbeitsgebiete durch die Eifersucht der Zünfte gezogen. Für eine veränderte, neue, bessere Technik war da kein Platz. Ein Meister, der der Zeit hätte folgen wollen, würde sich nur aussichtslosen, kostspieligen Prozessen ausgesetzt haben.

Ausserhalb der bayrischen Grenzen aber schritt die Technik fort; neue, verbesserte Verfahren kamen in Anwendung, Bayern blieb rückständig. So fabrizierten die bayrischen Gewerbetreibenden schlechtere und teurere Waren als die ausländischen, und verloren dadurch auch den inländischen Markt, nachdem sie lange vorher schon des ausländischen verlustig gegangen waren.

Für das bayrische Wollengewerbe hat Kreuter dies nachgewiesen. (Anm. 15.)

Nicht minder legen die zahlreichen Klagen und Beschwerden in den erwähnten Berichten über die zunehmende Einfuhr und den guten Absatz der ausländischen Waren, besonders auch die vielfachen Klagen über die Ausfuhr des Rohmaterials, welches erst verarbeitet wieder in das Land käme, von der Rückständigkeit der bayrischen Technik beredtes Zeugnis ab.

Tabellen-Anhang.

Tabelle I.

Die Zahl der (selbständigen) Gewerbetreibenden nach der Dachbergischen Volksbeschreibung vom Jahre 1771 und ihre Verteilung auf Stadt und Land.

Gewerbe	auf dem plattten Lande	in den Märkten	in den Städten (ohne München)	in den Städten u. Märkten ohn. München	in den Städten einschl. München
Hufschmiede	1449	121	145	266	153
Wagner	511	80	84	164	90
Bäcker	377	260	359	619	413
Bierbrauer	151	251	395	646	447
Lebzelter	1	22	44	66	50
Metzger	364	191	315	506	376
Müller	1378	83	109	192	117
Schneider	1846	238	344	582	449
Schuhmacher	2077	275	374	649	440
Bortenmacher	5	14	41	55	55
Färber	25	61	71	132	76
Gürtler	—	12	28	40	32
Hutmacher	5	45	65	110	73
Knopfmacher	1	—	14	14	22
Kürschner	2	38	54	92	63
Lederer und Rotgerber	31	58	125	183	133
Loderer	27	34	90	124	105
Nadler	1	3	28	31	32
Nestler	1	8	14	22	19
Säckler	—	10	31	41	37
Strumpfstricker	31	32	38	70	44
Tuchmacher	6	54	66	120	78
Walker	3	—	3	3	3
Weber	3267	249	282	531	382
Weissgerber	7	44	75	119	81

Gewerbe	auf dem plattten Lande	in den Märkten	in den Städten (ohne München)	in den Städten u. Märkten ohn. München	in den Städten einschl. München
Bildhauer	2	13	19	32	27
Glaser	36	52	67	119	79
Hafner	176	62	96	158	105
Maler	23	35	56	91	119
Maurer	804	210	393	603	511
Steinmetz	10	—	2	2	7
Zimmerleute	1820	300	442	742	563
Büchsenmacher	3	3	21	24	25
Bürstenbinder	2	—	8	8	11
Drechsler	18	33	57	90	64
Goldschmiede	14	6	46	52	62
Kammacher	2	3	16	19	19
Kupferschmiede	1	22	48	70	54
Messer- und Nagelschmiede	28	25	49	74	59
Riemer	1	13	34	47	40
Ringler	14	10	10	20	13
Sattler	112	87	86	173	91
Schäffler	515	117	159	276	180
Schlosser	35	68	93	161	111
Schreiner	154	103	118	221	149
Seiler	15	59	88	147	97
Spengler	—	4	23	27	27
Uhrmacher	6	10	95	105	104
Zinngiesser	5	9	28	37	33
Bader	414	62	97	159	111
Buchbinder	2	9	33	42	46
Buchdrucker	—	1	6	7	13
Handelsleute	401	240	313	553	388
Perrückenmacher	1	1	22	23	39
Rauchfangkehrer	1	4	24	28	27
Salpetersieder	7	1	1	2	1
Schleifer	7	2	18	20	20
Seifensieder	11	16	38	54	46

Tabelle II.

Die Gewerbetreibenden der Stadt München nach der Dachsberg-
schen Volksbeschreibung vom Jahre 1771.

Gewerbe	Zahl der Personen				Zahl der Gerechtigkeiten		
	Selbständige		Gehilfen		ausgeübte Gerechtigkeit	mit Schutz	Schlafende Gerechtigkeit
	Gesamtzahl	davon Meister	Gesellen	Lehrlinge			
Apotheker	5	—	7	1	4	—	—
Aerzte	4	—	—	—	—	3	—
Bader	14	—	51	8	13	1	—
Bäcker	54	51	116	23	50	1	2
Barbiere	8	—	15	2	6	—	1
Bierbrauer	52	50	53	9	52	—	2
Bierwirte	136	—	—	—	—	136	—
Bilderdrucker	5	—	—	—	—	1	—
Bilderhändler	2	—	—	—	2	—	—
Bildhauer	8	7	4	1	6	2	—
Bortenmacher	14	13	27	14	14	—	—
Branntweinbrenner	19	—	—	—	19	—	—
Briechler (Leinwandhänd- händler)	9	—	—	—	9	—	1
Brillenmacher	1	—	—	1	—	1	—
Buchbinder	13	13	18	11	13	—	—
Buchdrucker	7	—	16	5	3	—	—
Buchhändler	3	—	2	2	3	—	—
Büchsenmacher	4	3	4	1	3	1	—
Büchsenschäfte	1	1	—	—	1	—	—
Bürstenbinder	3	3	2	3	3	—	—
Dratzieher	3	—	—	—	—	3	—
Drechsler	7	6	11	4	6	—	1
Eisenhändler	18	—	2	—	18	—	—
Schönfärber	2	2	1	—	2	—	—
Schwarzfärber	3	3	4	1	2	—	2
Feilenhauer	3	3	3	—	3	—	—
Fischer	6	6	6	—	6	—	—

Noch Tabelle II.

Gewerbe	Zahl der Personen				Zahl der Gerechtigkeiten		
	Selbständige		Gehilfen		ausgeübte Gerechtigkeit	mit Schutz	schlafende Gerechtigkeit
	Gesamtzahl	davon Meister	Gesellen	Lehrlinge			
Flossmeister	8	7	—	—	8	—	—
Früchtenhändler	10	—	—	—	10	—	—
Galanteriewarenhändler	4	—	1	—	—	2	—
Gärtner	56	32	12	20	28	—	—
Geflügelhändler	6	—	—	—	—	6	—
Geigenmacher	2	2	—	1	2	—	—
Gerbensieder	2	2	1	—	2	—	—
Geschmeidmacher	3	3	8	4	3	—	—
Glaser	10	10	13	4	10	—	—
Glockengiesser	2	2	2	1	2	—	—
Goldarbeiter	15	13	13	6	12	1	1
Goldschläger	2	—	—	—	2	—	—
Goldschmiede	16	16	19	14	15	—	1
Gürtler	4	4	4	1	4	—	—
Hafner	9	9	21	2	9	—	—
Handelsleute	75	—	66	24	74	1	17
Hutmacher	8	8	14	7	7	—	2
Kaffesieder	18	—	—	—	—	18	—
Kammacher	3	3	2	1	3	—	—
Käskäufler	14	—	—	—	14	—	—
Kartenmacher	19	3	10	—	3	—	—
Kerzengiesser	11	—	—	—	6	5	—
Knopfmacher	8	8	9	5	8	—	1
Köche	18	15	25	1	14	—	2
Korbmacher	2	2	3	2	2	—	—
Kornkäufler	16	—	—	—	16	—	1
Küchelbäcker	10	—	—	—	10	—	—
Kupferhammer	1	1	2	1	—	1	—
Kupferstecher	4	—	1	—	—	2	—
Kürschner	9	9	20	7	9	—	—
Lakierer	7	—	1	—	—	—	—

Noch Tabelle II.

Gewerbe	Zahl der Personen				Zahl der Gerechtigkeiten		
	Selbständige		Gehilfen		ausgeübte Gerechtigkeit	mit Schutz	schlafende Gerechtigkeit
	Gesamtzahl	davon Meister	Gesellen	Lehrlinge			
Lebzelter	6	6	5	—	6	—	—
Lehnrössler	18	—	—	—	18	—	2
verh. Knechte	17	—	—	—	—	—	—
Lederer und Rotgerber	8	8	14	2	8	—	2
Leinwanddrucker	2	—	—	—	—	2	—
Lodenmacher	9	9	13	3	8	—	8
verh. Gesellen	6	—	1	—	—	—	—
Maler	63	—	11	2	10	37	4
Maurermeister	4	4	1	—	4	—	1
Maurer	114	—	—	—	—	—	—
Melber	25	—	—	—	24	—	—
Metzger	61	60	72	16	60	—	2
Müller	8	7	28	2	8	—	—
Musikanten	98	1	2	1	42	1	—
Nadler	4	4	5	—	3	—	1
Nestler	5	5	1	1	5	—	—
Obsthändler	10	—	—	—	9	—	1
Ofenmacher	2	—	—	—	—	—	—
Orgelmacher	1	—	—	—	1	—	—
Papiermacher	1	1	5	1	1	—	—
verh. Gesellen	4	—	—	—	—	—	—
Paraplumacher	3	—	—	—	—	—	—
Perückenmacher	17	16	29	23	15	—	—
Pergamentmacher	1	1	1	—	1	—	—
Petschierstecher	2	1	1	—	—	—	—
Pflastermeister	1	1	3	—	1	—	—
verh. Gesellen	15	—	—	—	—	—	—
Rauchfangkehrer	3	3	9	3	3	—	—
Riemer	6	5	8	2	5	—	1
Ringler	3	3	7	2	3	—	—
Säckler	6	6	8	1	6	—	—

Noch Tabelle II.

Gewerbe	Zahl der Personen				Zahl der Gerechtigkeiten		
	Selbständige		Gehilfen		ausgeübte Gerechtigkeit	mit Schutz	schlafende Gerechtigkeit
	Gesamtzahl	davon Meister	Gesellen	Lehrlinge			
Salzstössler od. Fragner	17	—	1	—	16	—	1
Sattler	5	5	17	3	5	—	—
Schachtelmacher	4	—	—	—	3	—	—
Schäffler	21	21	26	16	21	—	—
Schleifer	2	2	1	1	2	—	—
Schlosser	18	18	75	17	17	—	1
Schnallenmacher	5	—	—	—	—	—	—
Schokoladenmacher	6	—	1	—	6	—	—
Hufschmied	8	8	30	5	8	—	—
Kupferschmied	6	6	9	4	6	—	—
Messerschmied	4	4	8	3	4	—	—
Nagelschmied	3	3	10	1	3	—	1
verh. Gesellen	3	—	—	—	—	—	—
Schneider	105	105	195	23	99	—	—
Schreiner	31	30	57	15	28	4	—
Schriftgiesser	1	—	1	—	—	1	—
Schuhmacher	66	63	187	63	60	—	1
Seifensieder	8	7	—	—	8	—	1
Seiler	9	9	10	12	9	—	1
Siebmacher	3	3	1	—	3	—	—
Spengler	4	4	8	4	4	—	—
Spiegelmacher	2	1	1	—	—	2	—
Sporenmacher	2	2	1	—	2	—	—
Steinmetzmeister	3	3	—	—	2	1	—
verh. Gesellen	2	—	—	—	—	—	—
Steinschneider	2	2	1	—	2	—	—
Stuckateure	2	—	—	—	—	1	—
Strumpfstriker	6	6	3	—	6	—	1
Strumpfwirker	6	6	8	3	6	—	—
verh. Gesellen	8	—	—	—	—	—	—
Tändler	46	—	—	—	—	4	—

Noch Tabelle II.

Gewerbe	Zahl der Personen				Zahl der Gerechtigkeiten		
	Selbständige		Gehilfen		ausgeübte Gerechtigkeit	mit Schutz	schlafende Gerechtigkeit
	Gesamtzahl	davon Meister	Gesellen	Lehrlinge			
Tapezierer	2	—	—	—	2	—	—
Taschner	5	5	3	2	4	—	1
Tuchmacher	5	5	7	1	5	—	—
verh. Gesellen	7	—	—	—	—	—	—
Tuchmaninger	13	mit 2	Buchhalter	—	13	—	5
Tuschscherer	3	2	2	—	2	—	1
Uhrmacher	9	9	4	1	9	—	—
Wagner	6	6	27	4	6	—	1
Waldhornmacher	1	—	1	1	—	1	—
Leinweber	65	62	80	12	54	—	17
Weberknappen	35	—	—	—	—	—	—
Weinwirte	20	—	—	—	20	—	—
Weissgerber	6	6	7	3	6	—	—
Wollkemptner	27	—	—	—	—	—	—
Zeugmacher	3	1	—	—	1	1	—
Zimmermeister	4	4	—	—	4	—	—
Selbst. Zimmergesel.	117	—	—	—	—	—	—
Zinngiesser	5	5	6	2	5	—	—
Zuckerbäcker	11	—	2	—	7	—	—

Die Pfuscher.

Bader	10	—	2	—	—	—	—
Bierzäpfler	6	—	—	—	—	—	—
Bilderdrucker	1	—	—	—	—	—	—
Bildhauer	7	—	—	—	—	3	—
Briechler	1	—	—	—	—	—	—
Fischer	1	—	—	—	—	—	—
Gärtner	1	—	—	—	—	—	—
Goldarbeiter	7	—	2	—	—	1	—
Handelsleute	10	—	—	—	—	—	—

Noch Tabelle II.

Gewerbe	Zahl der Personen				Zahl der Gerechtigkeiten		
	Selbständige		Gehilfen		ausgeübte Gerechtigkeit	mit Schutz	schlafende Gerechtigkeit
	Gesamtzahl	davon Meister	Gesellen	Lehrlinge			
Kaffesieder u. Chocolade- macher	6	—	—	—	—	—	—
Knopfmacher	4	—	—	—	—	—	—
Köche	3	—	—	—	—	—	—
Korbmacher	3	—	—	—	—	—	—
Lehnrössler	5	—	—	—	—	—	—
Müller	10	—	—	—	—	—	—
Metzger	13	—	—	—	—	—	—
Musikanten	14	—	—	—	—	—	—
Perückenmacher	41	—	1	—	—	5	—
Säckler	6	—	—	—	—	—	—
Salzstössler	2	—	—	—	—	—	—
Sattler	2	—	—	—	—	—	—
Schäffler	1	—	—	—	—	—	—
Schlosser	4	—	—	—	—	4	—
Hufschmied	1	—	—	—	—	—	—
Schneider	97	—	7	—	—	6	—
Schreiner	4	1	7	2	—	—	—
Schuhmacher	70	—	1	—	—	1	—
Tapezierer	7	—	—	—	—	—	—
Uhrmacher	5	—	—	—	—	—	—
Weinwirte	4	—	—	—	—	—	—
Zinngiesser	1	—	—	—	—	—	—

Beilage.

(Zu Teil I, Kap. II: Anteil der Gewerbetreibenden an der
Einwohnerschaft.)

Zahl der Einwohner und der Gewerbetreibenden*) auf dem Lande, in den Städten und in den Märkten.

(Nach der Dachsberg'schen Volksbeschreibung.)

Auf dem Lande (kurfürstl. Dörfer und Einöden).

Im Rentamt München kamen auf die 88 217 Einwohner der Land-
bezirke: 71 Bäcker, 83 Metzger, 347 Schneider, 442 Schuhmacher,
380 Hufschmiede, 639 Leinweber.

Im Rentamt Landshut kamen auf 60 731 Einwohner: 11 Bäcker,
21 Metzger, 256 Schneider, 301 Schuhmacher, 26 Wagner.

Im Rentamt Straubing kamen auf 54 434 Einwohner: 29 Bäcker,
39 Metzger, 208 Schneider, 186 Schumacher, 403 Weber.

Im Rentamt Burghausen kamen auf 42 424 Einwohner: 16 Bäcker,
11 Metzger, 181 Schneider, 153 Schuhmacher.

In 24 grösseren Hofmarchen kamen auf 13 603 Einwohner: 20 Bäcker,
18 Metzger, 61 Schneider, 63 Schuhmacher.

In den Städten:

Rentamt München. 12 Städte mit 19 879 Einwohner (ausschl.
München) enthielten: 153 Bäcker, 137 Metzger, 30 Loderer, 141
Schneider, 159 Schuhmacher, 157 Handelsleute, 61 Lederer.

Rentamt Landshut 6 Städte mit 14 446 Einwohner enthielten:
63 Metzger, 22 Lederer, 17 Schlosser, 11 Drechsler.

Rentamt Straubing. 9 Städte mit 16 908 Einwohner enthielten:
114 Schuhmacher, 31 Hafner, 18 Sattler, 100 Bäcker, 78 Metzger,
16 Glaser.

Rentamt Burghausen. 5 Städte mit 8267 Einwohner enthielten:
64 Schneider,*) 4 Drechsler, 8 Glaser.

*) Auf Seite 23 muss heissen: auf 10 000 Einwohner 77 (nicht 17) Schneider.

In den Märkten:

Rentamt München. 21 Märkte mit 17 154 Einwohner enthielten:
130 Bäcker, 19 Loderer, 113 Schneider, 33 Hafner.

Rentamt Landshut. 12 Märkte mit 6876 Einwohner enthielten:
50 Metzger, 9 Lederer, 15 Schlosser, 20 Schreiner.

Rentamt Straubing: 8 Märkte mit 5442 Einwohner enthielten:
55 Schuhmacher, 10 Hafner, 11 Sattler, 30 Zimmerleute.

Rentamt Burghausen: 5 Märkte mit 2694 Einwohner enthielten:
22 Schneider, 3 Drechsler, 4 Glaser.

*) Unter Gewerbetreibenden sind nur die Selbständig - Arbeitenden
(Meister) begriffen.